

Sämtliche  
**Kriegs-Gesetze**  
-Verordnungen  
und -Bekanntmachungen.

Eingeleitet durch einen Auszug aus der  
Denkschrift des Reichskanzlers über wirtschaftliche  
Maßnahmen aus Anlaß des Krieges 1914/16  
und Anhang:

**Preussische Ausführungsbestimmungen.**

Mit Inhaltsverzeichnis,  
ausführlichem Sachregister und Gesetzesverzeichnis nach der Zeitfolge  
herausgegeben von der  
Redaktion des Deutschen Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel  
und Gewerbe.

**IV. Ergänzungsheft zu Band II.**  
(VIII. Ergänzungsheft zu Band I.)

Abgeschlossen am 15. Juni 1916.

Preis Mk. 3,—

Berlin SW. 61.

Verlag des Deutschen Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel und Gewerbe  
(Otto Drewh)

1916.



AUSGESONDERT



# Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehn- und Fünfpfennigstücken aus Eisen. Vom 11. Mai 1916 .....	1
Bekanntmachung über Ausführverbote. Vom 5. Juni 1916 .....	1
Bekanntmachungen, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr. Vom 5., 10., 13., 20., 26., 30. Mai, 2., 3., 7., 15. Juni 1916 .....	1—5
Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände. Vom 12. Mai 1916 .....	5
Bekanntmachung über Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 12. Mai 1916 .....	5
Bekanntmachung, betreffend die Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 11. Mai 1916 .....	6
Bekanntmachung, betreffend Erstattung von Beiträgen zur Angestelltenversicherung an berufsunfähige Kriegsteilnehmer. Vom 26. Mai 1916 .....	7
Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung. Vom 22. Mai 1916 .....	8
Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts. Vom 22. Mai 1916 .....	9
Bekanntmachung über eine Ernteschänerhebung im Jahre 1916. Vom 18. Mai 1916 .....	9
Bekanntmachung über die Vereitung von Backware. Vom 26. Mai 1916 .....	11
Bekanntmachung über weitere Erleichterung des Brennerbetriebes im Betriebsjahr 1915/16. Vom 31. Mai 1916 .....	14
Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchsucker vom 10. April 1916. Vom 13. Mai 1916 .....	14
Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchsucker. Vom 19. Mai 1916 .....	14
Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 26. Mai 1916 .....	14
Berichtigung. Reichsgesetzblatt vom 8. Mai 1916. Zu § 6 der Ausführungsbestimmungen vom 22. April 1916 zu der Verordnung über den Verkehr mit Branntwein .....	15
Bekanntmachung über die Abgabe von Flaschenspiritus. Vom 13. Mai 1916 .....	15
Bekanntmachung über das Verbot des Malzhandels. Vom 4. Mai 1916 .....	16
Bekanntmachung, betreffend die Vorausverwendung von Malzkontingenten. Vom 18. Mai 1916 .....	18
Bekanntmachung über das Außerkräfttreten der Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915. Vom 23. Mai 1916 .....	18
Bestimmungen über die Einfuhr von Butter aus dem Auslande. Vom 26. Mai 1916 .....	19
Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 auf Schokolade. Vom 5. Mai 1916 .....	19
Bekanntmachung, betreffend Freigabe von Rohkaffee und Tee. Vom 3. Mai 1916 .....	19
Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kaffee. Vom 29. Mai 1916 .....	20
Bekanntmachung über die Durchfuhr von Tee. Vom 29. Mai 1916 .....	20

	Seite
Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kakaos. Vom 29. Mai 1916 .....	20
Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 15. Mai 1916 ..	21
Bekanntmachung, betreffend den Übergang der Geschäfte der Reichsstelle für Kartoffelversorgung auf die Reichskartoffelstelle. Vom 22. Mai 1916 ...	21
Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für ausländischen Käse. Vom 4. Mai 1916 .....	21
Bekanntmachung über Änderung der Preise für Quark und Quarkkäse. Vom 11. Mai 1916 .....	22
Bekanntmachung, betreffend Einfuhr von Käse aus Schweden, Norwegen und der Schweiz. Vom 30. Mai 1916 .....	22
Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst. Vom 18. Mai 1916 .....	22
Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln. Vom 1. Juni 1916	24
Bekanntmachung über den Verkehr mit Fleischwaren. Vom 22. Mai 1916 ..	24
Bekanntmachung über den Feintalghöchstpreis. Vom 15. Mai 1916 .....	25
Bekanntmachung zur Vereinfachung der Beförderung. Vom 31. Mai 1916 ....	25
Bekanntmachung über die Regelung der Fischpreise. Vom 1. Mai 1916 ....	26
Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten vom 13. April 1916. Vom 2. Mai 1916 .....	28
Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten vom 13. April 1916. Vom 25. Mai 1916 .....	29
Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten und Ölen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln usw. Vom 1. Mai 1916 .....	30
Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915. Vom 1. Mai 1916 .....	31
Bekanntmachung über die Abänderung der Anordnungen zu der Bekanntmachung über zuderhaltige Futtermittel vom 25. September 1915, vom 25. September 1915. Vom 30. Mai 1916 .....	31
Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915/24. März 1916 und der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915/26. März 1916. Vom 6. Juni 1916	32
Bekanntmachung über Lieferung von Heu und Stroh für das Heer. Vom 11. Mai 1916 .....	32
Bekanntmachung über künstliche Düngemittel. Vom 7. Mai 1916 .....	34
Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916. Vom 5. Juni 1916 .....	34
Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel. Vom 5. Juni 1916 .....	34
Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916. Vom 11. Mai 1916 .....	35
Bekanntmachung über Ergänzung der Verordnung, betreffend Einfuhr von Futtermitteln, Giftstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916. Vom 24. März 1916 .....	36
Bekanntmachung, betreffend Beschränkung des Verkehrs mit gewissen Arzneimitteln. Vom 1. Mai 1916 .....	36
Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915/21. Oktober 1915. Vom 1. Mai 1916 .....	37
Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise von Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915, 2. Oktober 1915 und vom 1. Mai 1916. Vom 1. Mai 1916 .....	38
Bekanntmachung über die Höchstpreise für Benzin. Vom 27. Mai 1916 ....	39

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fett-haltigen Waschmitteln vom 18. April 1916. Vom 4. Mai 1916 .....	40
Bekanntmachung über Höchstpreise für Soda. Vom 26. Mai 1916 .....	41
Bekanntmachung über Montanwachs. Vom 26. Mai 1916 .....	42
Bekanntmachung über Auskunftserteilung auf Grund der Verordnung, be-treffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915. Vom 29. April 1916 .....	42
Bekanntmachung über Auskunftserteilung auf Grund der Verordnung, be-treffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915. Vom 16. Mai 1916 .....	43
Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 3. Juni 1916 .....	43
Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln gegen Por-tugal. Vom 14. Mai 1916 .....	44
Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten. Vom 6. Mai 1916 .....	45
Verordnung über die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen. Vom 18. Mai 1916 .....	45
Bekanntmachung über die Zuständigkeit zur Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind. Vom 23. Mai 1916 .....	46
Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 18. Mai 1916 .....	46
Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 26. Mai 1916 .....	47
Bekanntmachung, betreffend Stempel der Wechsel von deutschen Bundesstaaten oder von Lieferungsverbänden. Vom 6. Mai 1916 .....	49
Bekanntmachung, betreffend das Verfahren vor der Reichsentschädigungs-kommission. Vom 16. Mai 1916 .....	49
Bekanntmachung über Änderungen der Verordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. Dezember 1915. Vom 18. Mai 1916 .....	50

### Preußen.

Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Kaffee vom 6. April 1916. Vom 6. Mai 1916 .....	51
Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland vom 6. April 1916. Vom 6. Mai 1916 .....	51
Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Tee vom 6. April 1916. Vom 6. Mai 1916 .....	51
Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland vom 6. April 1916. Vom 6. Mai 1916 .....	52
Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Fischpreise vom 1. Mai 1916. Vom 6. Mai 1916 .....	52
Anordnung der Landeszentralbehörden, betreffend Einfuhr von Salzheringen. Vom 29. April 1916 .....	52
Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutterlämmer. Vom 5. Mai 1916 .....	53
Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über das Verfüttern von Kar-toffeln vom 15. April 1916. Vom 20. April 1916 .....	53
Ausführungsanweisung zur Verordnung über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken vom 13. April 1916. Vom 25. April 1916 .....	53
Ausführungsanweisung zum Gesetz, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914. Vom 31. Mai 1916 .....	55
Verfügung, betreffend die Kontrolle des Reiseverkehrs nach Deutschland. Vom 4. April 1916 .....	55
Bestimmung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs in den deutschen Seebädern. Vom 31. Mai 1916 .....	57
Verfügung, betreffend die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Wehr-pflichtige. Vom 30. März 1916 .....	58

Verfügung, betreffend die Familienunterstützungen an Angehörige der in den Dienst eingetretenen Mannschaften. Vom 10. April 1916 .....	59
Verfügung, betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. Vom 5. Mai 1916 .....	59
Gesetz, betreffend die Ergänzung des Knappschafts-Kriegsgesetzes vom 26. März 1915. Vom 24. April 1916 .....	62
Gesetz über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 1. Mai 1916 .....	63
Verordnung über die Sicherstellung der zum Wiederaufbau im Kriege zerstörter Gebäude gewährten Staatsdarlehen. Vom 1. Mai 1916 .....	64

### Während der Drucklegung aufgenommen:

Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1916. Vom 9. Juni 1916 .....	65
Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltssetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1916. Vom 9. Juni 1916 .....	66
Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmungen über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen und über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung. Vom 8. Juni 1916 .....	67
Bekanntmachung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer. Vom 8. Juni 1916 .....	68
Bekanntmachung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. Vom 8. Juni 1916 .....	69
Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 7. Juni 1916 .....	72
Bekanntmachung über Bestandsaufnahme von Kakao und Schokolade und über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade. Vom 10. Juni 1916 .....	72
Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 8. Juni 1916 ..	73
Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung. Vom 8. Juni 1916 .....	74
Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von Farben. Vom 14. Juni 1916 .....	76
Bekanntmachung, betreffend Verbot des Abteufens von Schächten. Vom 8. Juni 1916 .....	76
Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung. Vom 16. Mai 1916 .....	77
Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 10. Juni 1916 .....	78
Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände. Vom 10. Juni 1916 .....	81
Anordnung der Landeszentralbehörden, betreffend Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs. Vom 14. Juni 1916 .....	83
Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Spanien. Vom 14. Juni 1916 .....	84
Bekanntmachung, betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuderhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu. Vom 15. Juni 1916 .....	84
Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. Vom 14. Juni 1916 .....	84
Bekanntmachung, betreffend Außerkraftsetzung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallversicherung. Vom 14. Juni 1916 .....	85
Bekanntmachung, betreffend § 214 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung. Vom 14. Juni 1916 .....	86
Bekanntmachung, betreffend die Durchführung des § 392 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zugunsten berufsuntfähiger Kriegsteilnehmer. Vom 14. Juni 1916 .....	86
Bekanntmachung über Arbeitsnachweise. Vom 14. Juni 1916 .....	87
Bekanntmachung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden. Vom 14. Juni 1916 .....	88

Ausführungsanweisung zur Verordnung zur Regelung der Fleischversorgung vom 27. März 1916. Vom 27. Mai 1916 .....	89
2. Ergänzung zur III. Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915. Vom 30. Mai 1916 .....	90
Ministerialerlaß, betreffend Einfuhr von Butter. Vom 1. Juni 1916 .....	90
Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats zur Vereinfachung der Beköstigung vom 31. Mai 1916. Vom 7. Juni 1916 .....	90
Bekanntmachung, betreffend Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren. Vom 1. Februar 1916 .....	93
Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot). Vom 1. April 1916 .....	93
Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte. Vom 1. April 1916 .....	99
Bekanntmachung, betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezügen. Vom 4. April 1916 .....	105
Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art. Vom 16. Mai 1916 .....	109
Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art. Vom 16. Mai 1916 .....	113
Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden. Vom 31. Mai 1916 ....	125
Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 Nr. W III 1577/10. 15. R. N. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern. Vom 26. Mai 1916 .....	129
Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Reizmashinen. Vom 26. April 1916 .....	131
Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Blei. Vom 1. April 1916 .....	132
Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder. Vom 15. März 1916 .....	134
Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen. Vom 20. Januar 1916 .....	140
Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung. Vom 1. März 1916 .....	143
Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz. Vom 15. Februar 1916	148
Bekanntmachung, betreffend Verbot der Extraktion von Gerbrinde. Vom 1. Juni 1916 .....	149
Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Adressen von im Felde stehender Soldaten. Vom 25. Mai 1916 .....	150
Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Einschränkung des Fahrradverkehrs. Vom 26. Mai 1916 .....	151



## **Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehn- und Fünfspennig- stücken aus Eisen.**

Vom 11. Mai 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, außerhalb des im § 8 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 für die Ausprägung von Nickel- und Kupfermünzen bestimmten Grenze weitere Zehn- und Fünfspennigstücke aus Eisen bis zur Höhe von je fünf Millionen Mark herstellen zu lassen.

§ 2. Auf diese Prägungen finden die Bestimmungen der Verordnungen vom 22. Dezember 1915 und vom 26. August 1915 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Prägegebühr für die Zehnpennigstücke aus Eisen auf  $3\frac{1}{2}$  vom Hundert und für die Fünfpennigstücke aus Eisen auf 7 vom Hundert des ausgeprägten Nennwerts festgesetzt wird. Diese Prägegebühr gilt auch für die auf Grund der vorerwähnten Verordnungen hergestellten Stücke.

---

## **Bekanntmachung über Ausfuhrverbote.**

Vom 5. Juni 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

### Artikel I.

Dem § 16 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September / 4. November 1915 wird folgender Abf. 2 angefügt:

Gleiches gilt für eine Anordnung gemäß § 12 Nr. 1, die ein Ausfuhrverbot oder eine Ausfuhrbeschränkung enthält, oder die in ihrer Wirkung einem Ausfuhrverbot oder einer Ausfuhrbeschränkung gleichkommen kann. Bestehende Anordnungen dieser Art sind dem Reichskanzler nachträglich vorzulegen und auf Verlangen aufzuheben. Der Reichskanzler hat, bevor er das Verlangen stellt, mit der beteiligten Landesregierung sich ins Benehmen zu setzen.

### Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

## **Bekanntmachungen, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr.**

Vom 5. Mai 1916.

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:

Kalk, natürlichem kohlen-sauren; Dolomit, roh, auch gebrannt; Kalk, gebranntem, gelöscht; Kalkmörtel. (Nr. 227 a des statistischen Warenverzeichnis.)

**Vom 10. Mai 1916.**

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:  
Abfällen von der Glasbereitung und von Glas (Glasbrocken, -bruch, -geräthschaum, Herdgas; Scherben von Glas und von Glaswaren der Nr. des Statistischen Warenverzeichnisses).

**Vom 13. Mai 1916.**

- I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:  
Eisenbahnwagenbeschlägen und -puffern der Nr. 821a des Statistischen Warenverzeichnisses.  
Reißmaschinen (Reißwärfen) und Teilen davon.  
Verzintem und verzinktem Eisen- oder Stahl Drahtgewebe mit einer Maschenzahl von 10 und mehr Maschen auf den Zentimeter Breite und einer Drahtstärke von 0,15 bis 0,3 mm.  
Vorrichtungen für elektrische Klingel- und Signalanlagen und deren Teile (einschließlich der Leitungen).
- II. Das Aus- und Durchfuhrverbot für Drahtwebstühle (Bekanntmachung vom 11. September 1915) wird ausgedehnt auf:  
Drahtstühle jeder Art und Teile davon.
- III. Die Ausnahme der Fernsprechwand- und -tischstationen vom Ausfuhr- und Durchfuhrverbot (Ziffer 5 der Bekanntmachung vom 12. Februar 1915) wird hiermit aufgehoben.

**Vom 20. Mai 1916.**

1. Von der Liste der zur Ausfuhr freigegebenen Waren nach Ziffer I der Bekanntmachung vom 16. Februar 1916 werden gestrichen:  
zu 2. Waldwolle und Rohrwolle, Nr. 28p des Statistischen Warenverzeichnisses;  
zu 4. Spargel (Nr. 33g);  
zu 8. grüner Tee;  
zu 10. Algengras (Nr. 68a); Seegrass (Nr. 68d);  
zu 11. Holzmehl (s. auch Bekanntmachung vom 28. März 1916) und Holzwool;  
zu 12. Korkeholz und Korkeabfälle (s. Bekanntmachung vom 2. April 1916);  
zu 15. Seggen und Schilfrohr;  
zu 31. Farbzucker;
2. Die Freigabe von Schlünden (zu 28) wird auf getrocknete Schlünde beschränkt.
3. Freigegeben wird die Ausfuhr von Gänseleberpasteten (in Teig, Terrinen, Blechdosen usw.).

**Vom 26. Mai 1916.**

An Stelle des Verbotes der Aus- und Durchfuhr von Rund- und Flachmaschinen bis Nr. 10 einschließlich (Bekanntmachung vom 16. November 1915) tritt die folgende Bestimmung:

Verboten ist die Aus- und Durchfuhr von:

1. Strickmaschinen der Nr. 895b, 896b des statistischen Warenverzeichnisses
2. Wirkmaschinen der Nr. 901b des statistischen Warenverzeichnisses.

**Vom 30. Mai 1916.**

Die Bekanntmachung vom 6. Februar 1916 wird dahin abgeändert, daß die Stelle der dort namentlich bezeichneten, dem Ausfuhr- und Durchfuhrverbot nicht unterliegenden Werkzeuge die folgenden Werkzeuge treten:

Abhäutezangen,	Anschraubstöckchen,
Amboße,	Blumenkellen,

Bohrwinden,  
 Buchbinderschnitzerklingen,  
 Büchsenöffner,  
 Drahtspanner,  
 Drillbohrdreher,  
 Durchschläger,  
 Erzträger,  
 Fleischerfägen,  
 Fleischerhauer,  
 Gartenmesser,  
 Glaseraushaumesser,  
 Glaserkittmesser,  
 Gewindebohrer bis 3 mm Durchmesser,  
 Hackmesser,  
 Hämmer im Stückgewicht bis 500 g,  
 Hämmer zum Dengeln von Sensen,  
 Handhobel,  
 Handhobeleisen,  
 Hufmesser,  
 Kerbschnitzmesser,  
 Kindergartengeräte,  
 Kistenöffner,  
 Klebschrauben,  
 Knochenpalter,  
 Kohlenlöffel,  
 Korkzangen,  
 Körner,  
 Küchenmesser,  
 Laubsägen (Laubsägeblätter),  
 Leimknechte,  
 Lineale,  
 Lochsisen,  
 Mauerbohrer,  
 Maurerkellen,  
 Modistinnenzangen,  
 Mühlspitzen,  
 Nägeltreiber,  
 Nenzangen,  
 Blombierzangen,  
 Pflugscharen,  
 Pflugstreichbretter,  
 Rasenstoßeisen,  
 Reibahlen bis 3 mm Durchmesser,

Rohrzangen,  
 Rohrschneider,  
 Rollbandmaße,  
 Rübenmesser,  
 Sattlermesser,  
 Scharier- und Spizwerkzeug,  
 Scheren, sofern nicht zum Draht- oder  
 Blechschneiden geeignet,  
 Schinkenausbohrmesser,  
 Schlangenbohrer,  
 Schmelztiegelzangen,  
 Schneidkluppen, Windeisen, Halter und  
 Backen zu Gewindebohrern und Reib-  
 ahlen bis 3 mm Durchmesser und zu  
 Spiralbohrern bis 1,2 mm Durchmesser,  
 Schneckenbohrer für Handbetrieb,  
 Schränkeisen für Sägen,  
 Schraubenschlüssel,  
 Schraubenzieher,  
 Schrifteisen,  
 Schuhmacherahlen,  
 Spachteln,  
 Sperrhörner,  
 Spiralbohrer bis 1,2 mm Durchmesser,  
 Stangenbohrer,  
 Stanioltubenzangen,  
 Steinsägen,  
 Steinsägenageln,  
 Stichel für lithographische Zwecke,  
 Stocheisen,  
 Strohschneidmesser,  
 Taster,  
 Unfrauthaften,  
 Wabenzangen,  
 Wegschaber,  
 Wehflähle,  
 Wiegemeser,  
 Winkel,  
 Zahlen- und Buchstabenstempel;  
 Ziehlingen,  
 Zirkel,  
 Zollstöcke,  
 Zuckerzangen,  
 Zugmesser.

**Vom 2. Juni 1916.**

Die Bekanntmachung vom 27. April 1916, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von sämtlichen Waren des ersten Abschnitts des Zolltarifs (Papier, Pappe und Waren daraus) wird dahin ergänzt, daß durch diese Bekanntmachung nicht aufgehoben werden:

1. die Bekanntmachung vom 12. Februar 1916, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Jacquardkarten;

Aus- und Durchfuhr verboten.

2. die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1915, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Postkarten mit Abbildungen;

3. Abschnitt II der Bekanntmachung vom 24. Juni 1915, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Garnspulen aller Art, insbesondere aus Papier und Pappe.

Vom 3. Juni 1916.

Es ist verboten die Aus- und Durchfuhr von:  
Nicht zubereiteten Bronzefarben in Aufmachungen für den Kleinverpacker.

Vom 3. Juni 1916.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 28. April 1915 und der Bekanntmachung vom 3. August 1915 wird für die Aus- und Durchfuhr von Karten, Geländebeschreibungen usw. folgendes bestimmt:

I. Es dürfen weder aus- noch durchgeführt werden:

1. nach dem feindlichen Ausland Karten und Geländebeschreibungen jeder Art;

2. nach dem neutralen und verbündeten Ausland, außer Österreich-Ungarn (letzteres siehe Ziffer 3),

a) folgende Eisenbahnkarten:

α) die Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands im Maßstabe 1 : 750 000 (bearbeitet im Reichseisenbahnamt),

β) die Übersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektionen 1 : 1 000 000 (bearbeitet im Ministerium der öffentlichen Arbeiten),

γ) die Übersichtskarte der vereinigten Preussischen und Hessischen Staatseisenbahnen 1 : 600 000 (bearbeitet im Ministerium der öffentlichen Arbeiten),

δ) die Karte der deutschen Eisenbahnen und ihre Anschlüsse im Maßstabe 1 : 800 000, herausgegeben vom Geogr.-Verlag;

b) Karten, die von deutschen Militär- und Marinebehörden herausgegeben sind;

c) Geländebeschreibungen, Reliefkarten, die deutsches, österreichisch-ungarisches und besetztes feindliches Gebiet des Ostens und Westens betreffen, und zwar

α) im Maßstabe von 1 : 1 bis 1 : 100 000 einschließlich, wenn sie bereits vor dem 2. April 1915 bestanden haben,

β) im Maßstabe von 1 : 1 bis 1 : 300 000 einschließlich, wenn sie nach dem 2. April 1915 entstanden sind. (Neue Auflagen älterer Karten, die wesentlichen Änderungen enthalten, gelten nicht als neuentstandene Kartenwerke);

d) Geländebeschreibungen, Reliefkarten, die Gebiete der Balkanländer, Syriens, Ägyptens und Persiens betreffen, und zwar ohne Rücksicht auf den Maßstab.

3. nach Österreich-Ungarn,

a) die unter Nr. 2a und b genannten Karten;

b) Karten im Maßstab von 1 : 1 bis 100 000 einschließlich, Reliefkarten und Geländebeschreibungen von

α) dem Gebiet des deutschen Schutzstreifens. Der Schutzstreifen umfasst im Süden das Gebiet südlich der Linie Salzburg, Rosenheim, Weillried, Dietmannsried, im Westen das Gebiet von Württemberg, Hohenzollern, Elsaß-Lothringen, der Rheinpfalz und dann weiter nach Norden den Grenzstreifen von etwa 100 km, im Norden das Küstengebiet in einer Entfernung von etwa 100 km,

- β) dem im Osten und Westen besetzten feindlichen Gebiete,  
 \*) dem engeren Kriegsgebiet und der Umgebung von besetzten Plätzen der Österreichisch-Ungarischen Monarchie;  
 4. nach dem besetzten feindlichen Gebiet des Ostens und Westens die unter Nr. 3a und b genannten Geländebeschreibungen, Reliefkarten und Karten. Die Ausfuhr anderer Karten ist aber von der Zustimmung der dortigen Befehlshaber, also des Generalquartiermeisters, des Oberbefehlshabers Ost, der Generalgouverneure von Warschau und Belgien, abhängig.

**II. Ausnahmen.** Dem Aus- und Durchfuhrverbot unterliegen nicht:

1. alle Sendungen an außerhalb des Reichs befindliche deutsche Militär- und Zivilbehörden,
2. solche Sendungen, die von den militärischen Prüfungsstellen zur Ausfuhr freigegeben und mit einem entsprechenden Vermerk versehen sind.

**Vom 7. Juni 1916.**

Es wird verboten:

Die Durchfuhr von Weingeist und anderem Branntwein (außer Arrak, Rum, Cognak, Kirsch- und Zwetschgenwasser) Nr. 178c, d, 179b, c des statistischen Warenverzeichnisses.

**Vom 15. Juni 1916.**

Es wird verboten die Aus- und Durchfuhr von:

Knochenleim der Nr. 375a, Gelatine der Nr. 375b und Gelatinewaren der Nr. 376 des statistischen Warenverzeichnisses.

**Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände.**

**Vom 12. Mai 1916.**

Auf Grund der Verordnung über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände vom 25. Februar 1916 verbiete ich bis auf weiteres die Einfuhr über die Grenzen des Deutschen Reichs für folgende Gegenstände:

	Nummer des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902
Aufern .....	119, 124, 219
Hummern .....	123, 124, 219
Wieder (Korsette, Leibchen usw.) aus Geweben von Baumwolle, auch gemischt mit andern pflanzlichen Spinnstoffen .....	519.

**Bekanntmachung über Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.**

**Vom 12. Mai 1916.**

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Wenn der Versicherte als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reiches oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem

gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuch vor der Feststellung seines Todes während des Krieges vermisst gewesen ist, Berechtigter im Sinne des § 1253 der Reichsversicherungsordnung als verstorben Antrag rechtzeitig zu stellen.

Das Hindernis gilt als weggefallen

1. mit dem Schlusse des Kalenderjahrs, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist,
2. wenn aber vorher
  - a) der Tod des Versicherten in das Sterberegister eingetragen mit dem Tage dieser Eintragung,
  - b) der Versicherte für tot erklärt wird, mit dem Tage, an dem die Todeserklärung aussprechende Urteil ergeht.

Kommen beide Tage der Nr. 2 in Frage, so ist der spätere maßgebend.

Das Vorstehende gilt entsprechend für Versicherte, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

§ 2. Unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1, 4 beginnt die Ausschüttung für den Antrag auf Wittwengeld nach § 1300 der Reichsversicherungsordnung mit dem in § 1 Abs. 2, 3 bestimmten Zeitpunkt.

Ist eine Witwe innerhalb der letzten drei Monate der vorstehend oder in § 1300 der Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Frist infolge von Kriegsverhältnissen verhindert gewesen, den Anspruch auf das Wittwengeld geltend zu machen, so gilt der Anspruch als rechtzeitig erhoben, wenn er vor dem Ablauf der drei Monate nach dem Wegfall des Hindernisses geltend gemacht worden ist.

§ 3. Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Hinterbliebenenrente oder eines Wittwengeldes Berechtigter, ohne seinen Anspruch erhoben zu haben und ist er an der Erhebung durch Kriegsverhältnisse verhindert gewesen, so ist die Geltendmachung des Anspruchs und zum Bezuge der auf die Zeit bis zum Tode des Entfallenden Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft. Ansprüche, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieser Verordnung schwebt, unterliegen deren Vorschriften. Ihre Nichtanwendung gilt nicht als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht antrifft.

Sind Ansprüche nach dem 31. Juli 1914 abgelehnt worden, so hat sie die Versicherungsanstalt, soweit nicht Abs. 2 Platz greift, nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen. Führt diese Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

## B e k a n n t m a c h u n g , betreffend die Beitragserstattung nach § 398 des Reichsversicherungsgesetzes für Angestellte.

Vom 11. Mai 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Wenn der Versicherte als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem g

wärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und vor der Feststellung seines Todes während des Krieges vermist gewesen ist, so wird die Frist für die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs nach § 398 Satz 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, wie folgt berechnet:

Die Frist beginnt

1. mit dem Schlusse des Kalenderjahrs, in welchem der Krieg beendet ist,
2. wenn aber vorher

- a) der Tod des Versicherten in das Sterberegister eingetragen wird, mit dem Tage dieser Eintragung,
- b) der Versicherte für tot erklärt wird, mit dem Tage, an dem das die Todeserklärung aussprechende Urteil ergeht.

Kommen beide Tage der Nr. 2 in Frage, so ist der frühere maßgebend.

Das Vorstehende gilt entsprechend für Versicherte, die nicht zur bewaffneten Macht gehörten, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

§ 2. Ist der Berechtigte innerhalb der im § 398 Satz 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder der im § 1 dieser Verordnung bestimmten Frist infolge von Kriegsverhältnissen verhindert gewesen, den Erstattungsanspruch geltend zu machen, so gilt der Anspruch als rechtzeitig erhoben, wenn er vor dem Ablauf von drei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses geltend gemacht worden ist.

§ 3. Wird nachgewiesen, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt, so braucht die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die zu Unrecht erstatteten Beiträge nicht zurückzufordern.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

Ansprüche auf Beitragserstattung, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieser Verordnung schwebt, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung.

Ist nach dem 31. Juli 1914 eine Beitragserstattung wegen Verfalls des Anspruchs nach § 398 Satz 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte rechtskräftig abgelehnt worden, so ist von Amts wegen zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser Verordnung für den Berechtigten günstiger sind. Wird diese Frage bejaht oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

## B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Erstattung von Beiträgen zur Angestellten- versicherung an berufsunfähige Kriegsteilnehmer.

Som 26. Mai 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Den bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte Versicherten, die im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche oder einem mit ihm verbündeten oder befreundeten Staate Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben und infolge ihrer Teilnahme am Kriege dauernd berufsunfähig (§ 25 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte) geworden sind oder werden, ist auf ihren Antrag die Hälfte der für sie an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte entrichteten Pflichtbeiträge zu erstatten. Bei freiwilliger Versicherung werden drei Viertel der eingezahlten Beiträge erstattet.

§ 2. Der Antrag auf Beitragserstattung verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Berufsunfähigkeit geltend gemacht wird. Die Frist

beginnt jedoch nicht vor Schluß desjenigen Kalenderjahrs zu laufen, in welchem der Krieg beendet ist.

§ 3. Für das Verfahren gelten die §§ 229 ff. des Versicherungsgesetzes Angestellte.

Die Instanzen der Angestelltenversicherung sind an die Entscheidungen oberster Militärbehörde des Kontingents darüber gebunden, ob eine Gesundförderung als eine Dienstbeschädigung und die Dienstbeschädigung als durch den herbeigeführt anzusehen ist.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

## B e k a n n t m a c h u n g über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung

Vom 22. Mai 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die im Deutschen Reiche vorhandene Lebensmittel sowie Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Lebensmittelversorgung erforderlich sind, für die Ernährung des Volkes in Anspruch zu nehmen und kann die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr solcher Gegenstände regeln.

Er kann in gleicher Weise über Futtermittel sowie Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Viehversorgung erforderlich sind, zur Ernährung von Nutztieren verfügen.

§ 2. Der Reichskanzler kann die zur Durchführung des § 1 erforderlichen Bestimmungen treffen; er kann den Verkehr mit den daselbst bezeichneten Gegenständen und ihren Verbrauch regeln, auch Bestimmungen über die Preise treffen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bedroht und daß neben der Strafe die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Der Reichskanzler kann in dringenden Fällen die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisungen versehen.

§ 3. Die vom Bundesrate zur Sicherung der Volksernährung erlassenen Bestimmungen bleiben unberührt. Der Reichskanzler kann in dringenden Fällen abweichende Bestimmungen treffen; diese sind dem Bundesrat unverzüglich vorzulegen.

§ 4. Der Reichskanzler kann die Befugnisse, die ihm nach dieser Verordnung oder anderen zur Sicherung der Volksernährung erlassenen Bestimmungen zustehen, ganz oder teilweise durch eine seiner Aufsicht unterstehenden Behörde ausüben bestimmt das Nähere über Einrichtung, Geschäftskreis und Geschäftsgang der Behörde.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

## **B e k a n n t m a c h u n g** **über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts.**

Vom 22. Mai 1916.

(Auf Grund des § 4 der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916.)

§ 1. Unter dem Namen Kriegsernährungsamt wird eine Behörde mit dem Sitze in Berlin errichtet. Sie untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

Dem Kriegsernährungsamte wird die Wahrnehmung der dem Reichskanzler in §§ 1 bis 3 der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 sowie derjenigen Befugnisse übertragen, die dem Reichskanzler nach anderen zur Sicherung der Volksernährung erlassenen Verordnungen zustehen, soweit sie nicht ausdrücklich vorbehalten werden.

Der Tag, an dem die Behörde in Wirksamkeit tritt, wird im Reichsanzeiger bekanntgemacht.

Der Vorstand des Kriegsernährungsamts besteht einschließlich des Vorsitzenden aus sieben bis neun Mitgliedern.

Der Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung Präsident des Kriegsernährungsamts. Er leitet die Geschäfte, vertritt die Behörde nach außen und ist für die Ausübung der dem Kriegsernährungsamt übertragenen Befugnisse verantwortlich. In wichtigen Fragen entscheidet er nach Beratung mit dem Vorstand.

Rechtsverordnungen sind im Reichs-Gesetzblatt bekanntzugeben.

§ 3. Dem Kriegsernährungsamte werden zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte die erforderlichen Arbeitskräfte zugeteilt.

§ 4. Dem Kriegsernährungsamte wird ein Beirat beigegeben. Er besteht aus Vertretern der obersten Reichsbehörden, der Landesregierungen, der Kriegsstellen und Kriegsgesellschaften sowie aus einer Anzahl anderer Sachverständiger.

Den Vorsitz führt der Präsident des Kriegsernährungsamts.

Der Beirat ist in grundsätzlichen Fragen zu hören. Er ist zu regelmäßigen Beratungen über die Lage der Volksernährung zu versammeln. Die Geschäftsordnung erläßt der Reichskanzler auf Vorschlag des Vorsitzenden.

§ 5. Den Vorsitzenden, die Mitglieder des Vorstandes sowie die dem Kriegsernährungsamt als Räte zugeteilten Personen beruft der Reichskanzler. Die übrigen Beamten und Hilfskräfte beruft der Vorsitzende.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Reichskanzler berufen. Sie versehen ihr Amt als Ehrenamt.

§ 6. Soweit die im § 5 genannten Personen nicht in einem zur Amtsverschwiegenheit verpflichtenden Reichs- oder Staatsdienstverhältnisse stehen, sind sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten und insbesondere zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

---

## **B e k a n n t m a c h u n g** **über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1916.**

Vom 18. Mai 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. In der Zeit vom 1. bis 20. Juni 1916 werden durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter festgestellt:

Die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von  
 Winter- und Sommerweizen,  
 Spelz — Dinkel, Tessen — sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),  
 Winter- und Sommerroggen,  
 Gerste (Winter- und Sommerfrucht),  
 Menggetreide,  
 Hafer,  
 Buchweizen,  
 Mischfrucht,  
 Hülsenfrüchten — rein oder im Gemenge mit Gerste oder Hafer zur Futtergewinnung —, Lupinen (zum Unterpflügen, zur Grün- oder Körnergewinnung), Erbsen und Peluschken, Erbbohnen (St. Buschbohnen), Linsen, Acker- (Sau-) Bohnen, Wicken zur Gewinnung —,  
 Ölfrüchten — Raps und Rübsen, Mohn, Dotter, Sonnenblumen und Gespinthpflanzen — Flachs (Lein), Hanf —,  
 Kartoffeln,  
 Zuckerrüben,  
 Futterrüben — Runkelrüben, Kohlrüben (Bodenkohlrabi, Wurfen), Kürbissen, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnips), Möhren (Karotten),  
 Gemüsen zur menschlichen Nahrung,  
 Futterpflanzen zur Grünfutter- und Heugewinnung — Klee auch mit Beimischung von Gräsern, Luzerne und andere (Mischklee) als Hauptfrucht, Sparsette usw., auch in Mischung) — sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamtet be- und nicht bestellten Ackerflächen und die Weideflächen.

§ 2. Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden oder den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten ob.

§ 3. Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten (Muster 1<sup>1)</sup>). Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle der Ortslisten Fragebogen zu verwenden sind.

§ 4. Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Erhebung auf bestimmte Fröchte zu erstrecken und sonstige Änderungen der Fassung der Ortsliste vorzunehmen, insbesondere statt Hektar ein anderes Flächenmaß vorzuschreiben.

§ 5. Die Herstellung und Versendung der Druckfachen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 6. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundbesitzer zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind die Ausführungsbestimmungen zum 25. Mai 1916 einzusenden.

§ 8. Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist eine nach Bezirken der Verwaltungsbereiche gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse (Muster 2) bis zum 15. Juli 1916 einzusenden.

<sup>1)</sup> Die Muster sind hier nicht abgedruckt.

§ 9. Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorzüglich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 10. Die durch Bundesratsbeschluß vom 1. Mai 1911 vorgeschriebene Anbauerhebung kommt für das laufende Jahr in Wegfall.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## B e k a n n t m a c h u n g über die Bereitung von Backware.<sup>1)</sup>

Vom 26. Mai 1916.

§ 1. Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf siebenzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehlintigen Stoffen verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlintiger Stoffe verwendet werden.

§ 2. Bei der Bereitung von Brot dürfen Weizen- und Roggenauszugsmehle nicht verwendet werden.

§ 3. Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelstärkemehl oder andere mehlintige Stoffe ersetzt werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses gestatten, daß Weizenmehl (Abs. 1) in einer Mischung, die weniger als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält, oder auch untermischt verwendet wird, sowie daß an Stelle des Roggenmehlzufuges Kartoffeln oder andere mehlintige Stoffe verwendet werden.

§ 4. Die Vorschriften des § 3 gelten nicht für reines Weizenbrot, das aus Weizenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Weizen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 5. Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden. Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln

<sup>1)</sup> Diese Bekanntmachung tritt an Stelle der Bekanntmachung vom 31. März 1915. (Bd. II S. 283.)

verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf 100 Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet werden, muß mit dem Buchstaben „K“ bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl, oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit den Buchstaben „KK“ bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können jedoch abweichende Bestimmungen zulassen.

Statt Kartoffel können Bohnenmehl, auch Sojabohnenmehl, Erbsenmehl, Gerstenschrot, Gerstemehl, Hafermehl, fein vermahlene Kleie, Maismehl, Mais- und Tapiokamehl, Reismehl, Sagomehl (in derselben Menge wie Kartoffel) verwendet werden; in gleicher Weise kann Sirup oder Zucker verwendet werden, jedoch nur bis zur Höhe von fünf Gewichtsteilen auf fünfundneunzig Gewichtsteile Mehl oder Mehlerersatzstoffe.

§ 6. Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als fünf undneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot in bestimmten Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8. Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichtes der verwendeten Mehle oder mehlarartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9. Alle Arbeiten und Vorarbeiten, die zur Bereitung von Backwaren dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte im Hinblick auf die dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisse mit der Maßgabe anders festsetzen, die Arbeit nur in ländlichen Verhältnissen vor sechs Uhr morgens beginnen darf, wenn dies in Notfällen oder im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Befreiung von plötzlich auftretendem Bedarfs der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, Ausnahmen zulassen.

Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Kuchen auf bestimmten Wochentagen beschränken.

§ 10. Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11. Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Herstellung des Teiges ist in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.

Es ist ferner verboten, in gewerblichen Betrieben Brotlaibe vor dem Ausbacken mit Fett zu bestreichen. Als Fett im Sinne dieser Vorschrift gelten tierische und pflanzliche Öle und Fette aller Art<sup>1)</sup>.

§ 12. Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem anderen als dem Hersteller ausgebacken wird sowie wenn Backware von Konsumentenvereinigungen für ihre Mitglieder bereitet wird.

§ 13. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, daselbst Befichtigungen

<sup>1)</sup> Bekanntmachung gegen das Fetten von Brotläiben vom 1. Mai 1916.

zunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

§ 14. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 15. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mittheilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 16. Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backware haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8, 9, 10 11, 16 oder den auf Grund der §§ 3, 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer wesentlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mittheilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre Angaben macht.

§ 20. Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Ausland eingeführt wird, und nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeres- und Marineverwaltung hergestellt wird.

Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

Die Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8 gelten auch nicht für die von Kek-, Zwieback-, Waffel-, Honigkuchen-, Pfeffer- oder Lebkuchensfabriken hergestellten Erzeugnisse, soweit sie aus Getreide oder Mehl bereitet werden, das den Fabriken von der Reichsgetreidestelle geliefert ist.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

## **Bekanntmachung über weitere Erleichterung Brennereibetriebs im Betriebsjahr 1915/16.**

Vom 31. Mai 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu  
sachlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

### **I.**

Bei landwirtschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahres 1915/16 Kartoffeln oder Mais verarbeiten, wird für dieses Betriebsjahr von der in Ziffer 2 und im § 46 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 vorgesehenen Erhöhung der Betriebsaufgabe um 3 M. vom Hektoliter Alkohol abgesehen.

### **II.**

Brennereien, die bisher Getreide nicht oder nur teilweise verarbeitet wird gestattet, im Betriebsjahr 1915/16 Mais ohne Gefenerzeugung zu verarbeiten ohne daß die nach § 33 Ziffer 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 in § 11 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes, betreffend Beseitigung des Branntweinkontingents vom 14. Juni 1912 mit einem solchen Übergang zur Getreideverarbeitung verbundenen oder sonstigen steuerliche Nachteile eintreten.

## **Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916.**

Vom 13. Mai 1916.

(Auf Grund des § 10 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916.)

Zucker darf bis auf weiteres weder bei der gewerbmäßigen Herstellung natürlicher und künstlicher Fruchtirupen aller Art — ausgenommen von solchen, die dazu bestimmt sind, bei der Zubereitung von Arzneien Verwendung zu finden — noch bei der gewerbmäßigen Herstellung von Limonaden (natürlichen und künstlichen sowie limonadenartigen Getränken aller Art mit und ohne Kohlenäure) oder deren Grundstoffen verwendet werden.

## **Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker.**

Vom 19. Mai 1916.

Auf Grund des § 20 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 wird folgendes bestimmt:

Die Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 tritt mit dem 20. Mai 1916 in Kraft.

## **Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßholz**

Vom 26. Mai 1916.

(Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. März 1916, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes.)

Die Reichszuckerstelle kann den Bezug von Süßstoffen bis auf weiteres gestatten

Gewerbetreibenden zum Zwecke der Süßung von natürlichen und künstlichen Fruchtsäften aller Art — ausgenommen zur Herstellung von solchen Fruchtsirupen, die dazu bestimmt sind, bei der Herstellung von Arzneien Verwendung zu finden —

also insbesondere zum Zwecke der Süßung von Grundstoffen für die Herstellung von Limonaden (§ 3 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 25. April 1916) sowie von sonstigen gesüßten natürlichen und künstlichen Fruchtsäften und fruchtsaftartigen Getränken aller Art.

## Be r i c h t i g u n g .

Reichsgesetzblatt vom 8. Mai 1916.

Im § 6 der Ausführungsbestimmungen vom 22. April 1916 zu der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Branntwein ist im Abs. 2 Zeile 2 hinter „Betriebsjahr“ das Wort „nicht“ zu streichen.

## B e k a n n t m a c h u n g über die Abgabe von Flaschenspiritus.

Vom 13. Mai 1916.

1. Die Sperrung der Abgabe des vollständig vergällten Branntweins für häusliche Zwecke (Flaschenspiritus) hat Nachteile hervorgerufen, die die Reichsbranntweinstelle veranlaßt haben, die Spiritus-Zentrale wieder zu der Abgabe von Flaschenspiritus zu ermächtigen. Diese Ermächtigung konnte jedoch nur für 25 Hundertteile des früheren Verbrauchs in den einzelnen Bezugskreisen der Großvertriebsstellen der Spirituszentrale erteilt werden. Von diesen 25 Hundertteilen sollen 20 Hundertteile zum bisherigen Bezugspreis von 55 Pf. für das Liter gegen Bezugsmarken, die von den einzelnen Gemeinden verteilt werden, in den Verkehr gelangen, während 5 Hundertteile zu dem hohen Bezugspreis von 1,50 Mark für das Liter ohne solche Marken verkauft werden dürfen.

Die nur gegen Bezugsmarken auszugebende größere Teilmenge von 20 Hundertteilen ist bestimmt zur Befriedigung des Bedürfnisses minderbemittelter Personen, die den Spiritus zur Beleuchtung oder zum Kochen nötig haben und denen ein Ersatzmittel in Elektrizität oder Gas nicht zur Verfügung steht, sowie zur Deckung des Bedarfs von Personen, die den Spiritus für Zwecke der Gesundheitspflege benötigen.

Eine Sicherung dafür, daß der zum niedrigen Preise gegen Marken in beschränktem Umfange auszugebende Flaschenspiritus nur Zwecken der angegebenen Art zugeführt wird, kann nur durch Mitwirkung der Stadt-, Kreisverwaltungen usw. erreicht werden. Im Bezirke der Verwaltungen, die eine solche Markenausgabe nicht übernehmen, kann eine Abgabe von Flaschenspiritus für die bezeichneten Zwecke nicht erfolgen. Die Großvertriebsstellen der Spiritus-Zentrale werden, unter genauer Mitteilung der Einzelheiten, an die oben genannten Verwaltungen mit der Erklärung herantreten, daß sie bereit seien, Flaschenspiritus gegen Bezugsmarken zu den Bedingungen der Spiritus-Zentrale abzugeben und um Aufsehung ersuchen, ob die Verwaltung für ihren Bezirk die Ausgabe der Bezugsmarken übernehmen wolle und von welchem Zeitpunkt ab.

Die Spiritus-Zentrale veranlaßt die Herstellung der je auf eine Flasche Brennspiritus lautenden Bezugsmarken und wird sie durch Vermittlung ihrer Großvertriebsstellen in einer dem angemeldeten Bedarf und der zur Verfügung stehenden Branntweinsteinmenge entsprechenden Zahl den an der Abgabe solchen Flaschenspiritus teilnehmenden Verwaltungen zugehen lassen. Die Verwaltungen haben die Marken

ihrerseits mit dem Amtsstempel dahin zu kennzeichnen, daß die Bezugsmarkten ausschließlich im Verwaltungsgebiet der Gemeinde zum Bezuge von Wein berechtigten.

Die Verteilung der Bezugsmarken an die Verbraucher erfolgt durch die verschiedenen Verwaltungen unter Berücksichtigung der oben mitgeteilten Zwecke der Spiritus bestimmt ist. Es dürfen jedoch im Monat höchstens fünf Liter an einen Haushalt ausgegeben werden. Die Abgabe des Flaschenspiritus an Kleinhändler erfolgt. Mit Rücksicht auf die geringe zur Verfügung stehende Menge kann aber auch nur ein Teil der Kleinhändler, die bisher Brennspiritus abgesetzt haben, zu dem Vertrieb herangezogen werden. Die Auswahl des Vertriebs des Flaschenspiritus nach örtlicher Lage, Geschäftsart usw. geeigneten Kleinhändler hat durch Einberufen der Verwaltungen und Großvertriebszentrale zu erfolgen.

Der Absatz des Flaschenspiritus zum Preise von 1,50 Mark für die einzelnen Personen, die durch die Verwaltungen bei der nach den angegebenen Punkten erfolgenden Markenzuteilung nicht berücksichtigt werden können, die Möglichkeit geben, sich mit Brennspiritus zu versehen. Der Preis ist festgesetzt worden, um den Verbrauch dieser Art, für den nur 5 Hundertteile des Verbrauchs zur Verfügung gestellt werden können, von vornherein auf das notwendigste Maß einzuschränken.

2. Die Spirituszentrale ist ferner ermächtigt worden, Gewerbetreibende vollständig vergällten Branntwein in ihrem Betrieb verarbeiten, aber nicht als 50 Liter im Monat benötigen, in der Weise zu berücksichtigen, daß sie in dem Verhältnis angemessenen Mengen Brennspiritus gleichfalls in Flaschen zum Inhalt zum Preise von 55 Pfennig unter folgenden Bedingungen überlassen:

- a) Die Überlassung erfolgt gegen Marken, die die Spirituszentrale in der Mitwirkung der Gemeinde usw., Behörden) durch Vermittlung der Vertriebsstellen den Gewerbetreibenden auf Wunsch bis zu 50 Stück für den Monat aushändigt.
- b) Die Gewerbetreibenden, die solchen Flaschenspiritus beziehen, haben sich zu verpflichten, ihn nur im eigenen Gewerbebetrieb zu den angegebenen Zwecken zu verwenden.

3. Gewerbetreibende, die größere Mengen als 50 Liter monatlich benötigen, haben sich mit ihren Anträgen an ihre bisherigen Bezugsquellen zu wenden.

## B e k a n n t m a c h u n g über das Verbot des Malzhandels.

Vom 4. Mai 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zur Erlassung von wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung Malz (Darmmalt) im Inlande hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Eigentümer und nach der Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts dem Deutschen Reich in Berlin anzuzeigen, soweit sich aus den §§ 2 und 3 nichts anderes ergibt. Dasselbe gilt von Gerste, die durch Bezug oder Anrechnung auf ein Gerstenmaß nach § 8 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1914 freigegeben worden ist, gleichviel ob sie sich im Gewahrsam von Betrieben mit Malzkontingent oder in dem von andern Betrieben oder Personen, insbesondere Malzereien oder Händlern, befindet. Die Anzeigen sind innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erstatten. Malz- oder Gerst-

die beim Inkrafttreten dieser Verordnung unterwegs sind, sind unmittelbar nach Empfang vom Empfänger anzuzeigen.

§ 2. Von der Anzeigepflicht sind befreit Malz- und Gerstenmengen, die sich im Gewahrsam von Betrieben mit Gerstenkontingent, insbesondere von Brauereien, befinden, soweit sie zusammen mit den bereits verwerteten Malzmengen nicht die Gesamt mengen übersteigen, die diesen Betrieben nach den eigenen oder von ihnen erworbenen Kontingenten zustehen. Das gleiche gilt von Malz- und Gerstenmengen, die sich im Gewahrsam von Mälzereien befinden, aber im Eigentume von Betrieben mit Gerstenkontingenten stehen oder an solche auf Grund von Verträgen abzuliefern sind, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind. Soweit letztgedachte Malz oder Gerstenmengen jedoch zuzüglich der im Gewahrsam der betreffenden kontingentierten Betriebe stehenden Mengen deren Gesamtkontingente übersteigen, sind sie von den Inhabern der letztgenannten Betriebe innerhalb der im § 1 gesetzten Frist anzuzeigen. Gerste ist dabei nach dem Maßstab von 100 zu 75 in Malz umzurechnen.

§ 3. Von der Anzeigepflicht befreit sind ferner die Malz- und Gerstenmengen, die nach der Verordnung über die Herabsetzung des Malz- und Gerstenkontingents der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 vom 31. Januar 1916 der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen sind.

§ 4. Von dem Inkrafttreten dieser Verordnung ab sind Veränderungen an den anzuzeigenden Vorräten, abgesehen von der Vermälzung der Gerste, und rechtsgeschäftliche Verfügungen darüber ohne Genehmigung des Deutschen Brauerbundes verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Der Anzeigepflichtige hat für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung der Vorräte zu sorgen.

§ 5. Das Malz und die Gerste, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, sind dem Deutschen Brauerbund oder dem von ihm zu Bezeichnenden käuflich zu überlassen.

§ 6. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Deutschen Brauerbundes durch die zuständige Behörde des Ortes, wo das Malz oder die Gerste lagert, auf den Deutschen Brauerbund oder den von ihm in dem Antrag Bezeichneten übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer des Malzes oder der Gerste zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 7. Dem Verpflichteten ist für die überlassenen Malz- oder Gerstenmengen ein angemessener Übernahmepreis zu zahlen.

Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde des Ortes, wo das Malz oder die Gerste lagert, endgültig festgesetzt. Diese entscheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Überlassung und aus der Überlassung ergeben.

§ 8. Der Deutsche Brauerbund hat die angezeigten Malz- oder Gerstenvorräte von dem Anzeigepflichtigen binnen sechs Wochen nach Eingang der Anzeige abzufordern. Erfolgt die Abforderung binnen dieser Frist nicht, so geht die Gefahr auf den Deutschen Brauerbund über, und der Preis (§ 7) wird fällig.

§ 9. Der Deutsche Brauerbund hat die verfügbaren Malz- oder Gerstenvorräte auf solche Brauereien und Malzextraktfabriken zu verteilen, deren Kontingent nicht gedeckt ist.

Der Reichsfinanzler kann die Bedingungen festsetzen, unter denen der Deutsche Brauerbund das Malz und die Gerste abzugeben hat.

§ 10. Betriebe mit Gerstenkontingent dürfen Malz oder Gerste, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht nicht besteht, an Dritte nur veräußern, wenn sie gleichzeitig den entsprechenden Teil ihres Kontingents übertragen.

Die Mälzereien haben das gesamte aus der Gerste einschließlich gerste für Auspußgerste hergestellte Malz an den Betrieb abzuliefern, eigenem oder erworbenen Kontingent die verarbeitete Gerste herrührend vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene Verträge noch nicht sind die Malzmengen, auf die die betreffenden kontingentierten Betriebe mäßig keinen Anspruch haben, dem Deutschen Brauerbund alsbald nach Stellung anzuzeigen. Die §§ 4 bis 9 finden sinngemäß Anwendung.

§ 11. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Behörde im Sinne des § 7 Abs. 2 sowie als zuständige Behörde im Sinne des § 10 Abs. 1 anzusehen ist.

§ 12. Der Reichskanzler kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Er kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen erlassen.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu tausend Mark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich die in den §§ 1, 2 und 10 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebenen Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wer wissentlich oder unvollständige Angaben macht,
2. wer den Vorschriften im § 4 Satz 1 und 3 und im § 10 Abs. 1 Satz 1 und 3 zuwiderhandelt.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

---

## B e k a n n t m a c h u n g , betreffend die Vorausverwendung von Malzkontingenten

Vom 18. Mai 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu außerordentlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

### Artikel 1.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden der Bierbrauereien im Falle eines besonderen Bedürfnisses auf Antrag des Brauerbundes auf Grund der Verordnungen vom 15. Februar 1915 und vom 31. März 1915 für das dritte Vierteljahr 1916 festgesetzte Malzkontingent im zweiten Vierteljahr 1916 voraus zu verwenden.

### Artikel 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

## B e k a n n t m a c h u n g über das Außerkrafttreten der Verordnung über die Vorausverwendung von Malzkontingenten vom 17. Mai 1915.

Vom 23. Mai 1916.

(Auf Grund des § 14 der Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915.)  
Die Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915 tritt hiermit außer Kraft.

## **Bestimmungen über die Einfuhr von Butter aus dem Auslande.**

**Vom 26. Mai 1916.**

(Auf Grund von § 11 der Bekanntmachung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915.)

### **I.**

Die Bestimmungen über Einfuhr von Butter aus dem Ausland vom 15. November 1915 werden wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Übernahmeerklärung dem Verkäufer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

2. § 8 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

Die Landeszentralbehörden können die Einfuhr im Grenzverkehre noch weiter beschränken oder verbieten.

3. Als § 8a wird folgende Bestimmung eingefügt:

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß die Einfuhr nur über einzelne, von ihnen zu bezeichnende Grenzstationen erfolgen darf.

### **II.**

Diese Bestimmungen treten mit der Verkündung in Kraft.

---

## **Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 auf Schokolade.**

**Vom 5. Mai 1916.**

(Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915.)

§ 1. Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 werden auf Schokoladen jeder Art — auch in Packungen — ausgedehnt. Von dieser Bestimmung bleiben ausgenommen Mengen bis zu 1 Kilogramm, sofern deren Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

## **Bekanntmachung, betreffend Freigabe von Rohkaffee und Tee.**

**Vom 3. Mai 1916.**

Der Kriegsauschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin gibt bekannt, daß von den ordnungsmäßig angemeldeten und bei ihm verbuchten Beständen an Rohkaffee vorerst eine Quote von insgesamt

10 Proz. jeder einzelnen Sorte zum Verkauf und zur Röstung unter den obigen Bedingungen freigegeben wird:

1. An den Verbraucher darf Kaffee nur in geröstetem Zustand werden.
2. In jedem einzelnen Falle darf nicht mehr als  $\frac{1}{2}$  Pfund geröstet verkauft werden. Der Verkauf ist nur gestattet, wenn der Käufer mindestens die gleiche Gewichtsmenge Ersatzmittel abgegeben wird.
3. Der Preis für  $\frac{1}{2}$  Pfund gerösteten Kaffee und  $\frac{1}{2}$  Pfund Ersatzmittel darf zusammen 2,20 M. nicht übersteigen.
4. An Großverbraucher (Kaffeehäuser, Hotels, Gastwirtschaften, nützige Anstalten, Lazarette usw.) darf an Kaffee nur die Hälfte des Quantums in wöchentlichen Raten verkauft werden, das ihrem wöchentlichen Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Wochen entspricht; es muß auch in diesem Falle mindestens die gleiche Menge Ersatzmittel verkauft werden.
5. Fertige Mischungen vom gerösteten Kaffee mit Ersatzmitteln müssen mindestens die Hälfte Kaffeeersatzmittel enthalten. Der Preis für diese Mischungen darf, wenn sie 50 Proz. Kaffee enthalten, 2,20 M. pro Pfund nicht übersteigen. Enthalten die Mischungen einen höheren Prozentsatz Bohnenkaffee, so ist der Verkaufspreis dementsprechend niedriger zu stellen.

Denjenigen Verkäufern von Kaffee, Kaffeeersatzmitteln und fertigen Mischungen, die die obigen Bedingungen nicht einhalten, wird durch den Kriegsaussschuß der Vorrat an Kaffee abgenommen werden.

Der Kriegsaussschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel b. G. macht ferner bekannt, daß die angemeldeten Bestände an grünem Kaffee unter der Bedingung freigegeben werden, daß der Verkaufspreis im Groß- und Einzelhandel für  $\frac{1}{2}$  kg verzollt nicht übersteigt.

## B e k a n n t m a c h u n g über die Durchfuhr von Kaffee.

Vom 29. Mai 1916.

(Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915/4. April 1916.)

### Artikel I.

Die Durchfuhr von Kaffee<sup>1)</sup> über die Grenzen des Deutschen Reiches unter der Bedingung der Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote des Abs. 1 bleibt bestehen.

### Artikel II.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

<sup>1)</sup> Durch sonst gleichlautende Bekanntmachungen vom 29. Mai 1916 über die Durchfuhr von „Tee“ und „Kakao“.

## **Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln.**

**Vom 15. Mai 1916.**

(Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916.)

§ 1. Bis zum 15. August 1916 dürfen Kartoffelbesitzer an ihr Vieh insgesamt nicht mehr Kartoffeln verfüttern, als auf ihren Schweinebestand bis zu diesem Tage nach dem Sage von

höchstens zwei Pfund Kartoffeln für den Tag und das Schwein entfällt.

§ 4 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 bleibt unberührt.

An die einzelnen Tiergattungen dürfen jedoch nur insoweit Kartoffeln verfüttert werden, als an sie bisher schon Kartoffeln oder Erzeugnisse der Kartoffel-trocknerei verfüttert worden sind.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 2. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen § 1 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotswidrig verfütterten Menge.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## **Bekanntmachung, betreffend den Übergang der Geschäfte der Reichsstelle für Kartoffelversorgung auf die Reichskartoffelstelle.**

**Vom 22. Mai 1916.**

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Zur Beendigung der laufenden Geschäfte der Reichsstelle für Kartoffelversorgung gehen die Aufgaben und Befugnisse, die ihr durch die Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915 zugewiesen sind, auf die Reichskartoffelstelle über.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## **Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für ausländischen Käse.**

**Vom 4. Mai 1915.**

Ämtlicherseits wird darauf hingewiesen, daß in Preußen vom 1. Mai 1916 ab ausländischer Käse dann den inländischen Höchstpreisen unterliegt, wenn er nicht als Auslandskäse in vorgeschriebener Weise kenntlich gemacht ist. Es muß also auch früher eingeführter oder gekaufter Auslandskäse nachträglich mit ~~Stiftet~~ Marke und Papierstreifen versehen werden; anderenfalls unterliegt er den Höchstpreisen für Inlandskäse.



## **Bekanntmachung über Änderung der Preise für Quark und Quarkkäse.**

Vom 11. Mai 1916.

(Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über Käse vom 13. Januar 1916.)

### I.

Die im Abschnitt I der Bekanntmachung über Änderung der Preise für Quark und Quarkkäse vom 18. März 1916 festgesetzten Preise für Quark und Quarkkäse gelten auch in Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen.

### II.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

## **Bekanntmachung, betreffend Einfuhr von Käse aus Schweden, Norwegen und der Schweiz.**

Vom 30. Mai 1916.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. teilt auf Grund der Verordnung vom 11. März 1916 mit, daß sie bis auf weiteres dem Handel allgemein die Genehmigung erteilt, Käse aus Schweden und Norwegen einzuführen und in den Verkehr zu bringen. Bei jeder Einfuhr ist nur die vorgeschriebene Anmeldung vorzunehmen, worauf die Zentral-Einkaufsgesellschaft ausnahmslos mitteilen wird, daß sie auf die Ablieferung verzichtet.

Ferner wird die Zentral-Einkaufsgesellschaft zunächst bis zum 31. Juli 1916 die Einfuhr von Schweizer Käse unter der Bedingung, daß die Einfuhr und der Verkauf sich in den von der Zentral-Einkaufsgesellschaft vorgeschriebenen Formen vollzieht, dem Handel überlassen. Abdrücke der für den Geschäftsverkehr vorgeschriebenen Bedingungen sind unentgeltlich von der Berechnungsstelle für Schweizer Käse in München 8 zu erhalten. Die wesentlichsten Bedingungen gehen dahin, daß Zahlungen an den Schweizer Lieferanten nur durch die Vermittlung der genannten Berechnungsstelle erfolgen dürfen und daß für den Vertrieb im Inlande dem Handel gewisse Beschränkungen bezüglich des Verdienstes vorgeschrieben werden. Der Höchstpreis, der bei der Abgabe von Käse an den Verbraucher gefordert und gezahlt werden darf, beträgt bis auf weiteres 2,30 M. für das Pfund.

---

## **Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst.**

Vom 18. Mai 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Es wird eine Reichsstelle für Gemüse und Obst mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung gebildet. Die Aufsicht führt der Reichskanzler.

§ 2. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden von dem Reichskanzler ernannt.

Der Verwaltungsabteilung wird ein Beirat beigegeben. Der Reichskanzler bestimmt das Nähere über seine Zusammensetzung und bestellt die Mitglieder.

§ 3. Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat; den Vorsitz in ihm führt der Vorsitzende der Verwaltungsabteilung.

§ 4. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung, die Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und Obst zu fördern.

Dabei hat die Verwaltungsabteilung die Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen. Die Geschäftsabteilung hat nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung die erforderlichen Geschäfte durchzuführen und für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung, Unterbringung und Verwertung des angekauften Gemüses und Obstes zu sorgen. Sie hat Abnahmestellen einzurichten.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 5. Die Geschäftsabteilung macht bekannt, welche Sorten Gemüse und Obst sie erwerben will, unter welchen Bedingungen und bei welchen Abnahmestellen.

Wer solches Gemüse oder Obst zu den bekanntgemachten Bedingungen abgeben will, kann es bei der Reichsstelle (Geschäftsabteilung) anmelden. Die Geschäftsabteilung hat die angemeldeten Mengen nach Maßgabe der bekanntgegebenen Bedingungen durch ihre Abnahmestellen abzunehmen.

Hat die Reichsstelle (Geschäftsabteilung) sich bereit erklärt, Gemüse und Obst auch ohne vorherige Anmeldung abzunehmen, so kann derartige Gemüse und Obst den bekanntgegebenen Abnahmestellen ohne weiteres zugesandt werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6. Betriebe, die sich mit der Haltbarmachung von Gemüse und Obst beschäftigen, haben Mengen, die ihnen die Geschäftsabteilung mit Zustimmung der Verwaltungsabteilung zur Verarbeitung zuweist, nach deren Anweisung zu verarbeiten. Sie haben die zugewiesenen Vorräte und die daraus hergestellten Erzeugnisse pfleglich zu behandeln. Kommt der Inhaber oder Leiter des Betriebs diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und mit den Mitteln des Betriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

Die Reichsstelle (Verwaltungsabteilung) kann die Vergütung für die Verarbeitung und Aufbewahrung festsetzen.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen insbesondere, wer als zuständige Behörde anzusehen ist.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

## **Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln.**

Vom 1. Juni 1916.

(Auf Grund der Vorschriften der §§ 1 und 3 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. November 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1916.)

§ 1. Die Bestimmungen in § 11 Nummer 2 der Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 1. Oktober 1915 gilt nicht für die Durchfuhr nach den besetzten Gebieten.

§ 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

## **Bekanntmachung über den Verkehr mit Fleischwaren.**

Vom 22. Mai 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Wer mit Beginn des 25. Mai 1916 Fleischwaren in Gewahrsam hat, hat sie bis zum 5. Juni 1916 getrennt nach Art und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts anzuzeigen, und zwar sowohl dem Kommunalverbande des Lagerungsorts wie auch, soweit die Mengen über 2000 Kilogramm betragen, der Reichsfleischstelle. Mengen, die sich mit Beginn des 25. Mai 1916 unterwegs befinden, sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang anzuzeigen.

Nicht anzuzeigen sind Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, sowie der Zentral-Einkaufsgesellschaft stehen.

Der Anzeigepflicht unterliegen ferner nicht die Mengen, die lediglich für den Haushalt des Eigentümers bestimmt sind.

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als Fleischwaren: Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch, Dauerwürste aller Art sowie geräucherter Speck.

§ 3. Fleischwaren, die nach § 1 der Reichsfleischstelle anzuzeigen sind, dürfen nur mit Zustimmung der Reichsfleischstelle oder von ihr bestimmten Stellen abgesetzt werden.

Sie sind von dem Anzeigepflichtigen der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen.

§ 4. Der Anzeigepflichtige hat die Vorräte aufzubewahren und pfleglich zu behandeln; auf Verlangen hat er der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen. Die Verpflichtung endet im Falle des § 3 Abs. 1 mit dem Absatz, im Falle des § 3 Abs. 2 mit der Abnahme.

§ 5. Die von der Reichsfleischstelle bestimmte Stelle hat für die abgenommenen Fleischwaren einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Einigen sich die Parteien über den Preis nicht, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Über-

## Vereinfachung der Beköstigung.

nahmepreis endgültig fest. Sie bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 6. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 7. Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme.

§ 8. Streitigkeiten, die sich bei der Ausführung dieser Verordnung ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 10. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften in § 3 Abs. 1 und 2, § 4 zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 10 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 12. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

---

## Bekanntmachung über den Feintalghöchstpreis.

Vom 15. Mai 1916.

Mit Zustimmung des Reichskanzlers wird auf Grund des § 9 Satz 2 der Verordnung über Rohfette vom 16. März 1916 für die gewerbmäßige Abgabe an den Verbraucher der Höchstpreis für ausgeschmolzenes Fett von Rindvieh und Schafen (Feintalg), das in Gemeinden verkauft wird, in denen gemäß § 2 Abs. 1 der genannten Verordnung das Verlangen auf Ablieferung der Rohfette gestellt worden ist, bis auf weiteres auf 2,32 Mark für ½ Kilogramm festgesetzt.

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H.

---

## Bekanntmachung zur Vereinfachung der Beköstigung.

Vom 31. Mai 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen dürfen an den Tagen, an denen die Verabfolgung von Fleisch, Fleischwaren und Fleischspeisen nach der Verordnung zur Einschränkung des Fleisch-

und Fettverbrauch von 28. Oktober 1915 überhaupt zulässig ist, zu einer Mahlzeit nicht mehr als zwei Fleischgerichte zur Auswahl gestellt werden. Jedem Gaste darf zu einer Mahlzeit nur ein Fleischgericht verabfolgt werden. Als Fleischgerichte im Sinne der Vorschriften in Satz 1 und 2 gelten nicht Fleisch als Aufschnitt auf Brot sowie Brüh- und Kochwürste.

Feste Speisenfolgen dürfen höchstens folgende Gänge enthalten: eine Suppe, ein Fischgericht oder Zwischengericht, zu dem Fleisch nicht verwendet ist, ein Gericht aus Fleisch mit Beilage, eine Süßspeise oder Käse oder Dinstobst oder Früchte. An fleischlosen Tagen dürfen sie ein weiteres Fischgericht oder Zwischengericht, zu dem Fleisch nicht verwendet ist, enthalten.

§ 2. Die Verabreichung von warmen Speisen, zu deren Zubereitung Fett verwendet ist, auf Vorlegeplatten oder -schüsseln ist verboten, soweit es sich nicht um die gleichzeitige Verabreichung desselben Gerichts an zwei oder mehrere Personen handelt.

§ 3. Die Verabfolgung von roher oder zerlassener Butter zu warmen Speisen ist verboten.

§ 4. Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt: Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweine- und Ziegenfleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Ausgenommen sind Kopf, Zunge und innere Teile.

§ 5. Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betrieben auszuhängen.

§ 6. Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 7. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, für den einzelnen Fall Ausnahmen zu gestatten.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

## **B e k a n n t m a c h u n g** **über die Regelung der Fischpreise.**

**Vom 1. Mai 1916.**

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Preise für den Großhandel mit Fischen nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen.

§ 2. Die Preise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht gemäß § 3 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 3. Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Preisen anordnen. Der Reichskanzler kann Höchstgrenzen für diese Abweichungen vorschreiben.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

Wird die Ware an einen andern Ort als an den der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers verbracht und dort für dessen Rechnung verkauft, so sind die für diesen Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 4. Insoweit Preise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände für den Kleinverkauf von Fischen unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Der Reichsanzler ist befugt, Vorschriften über die Grenzen zu erlassen, innerhalb deren sich die Kleinverkaufshöchstpreise zu bewegen haben. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 5. Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

§ 6. Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 7. Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 und vom 23. März 1916.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung des § 4. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 4 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 9. Als Kleinverkauf im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Verordnung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise vom 28. Oktober 1915 tritt, soweit sie Bestimmungen über Fischpreise enthält, am gleichen Tage außer Kraft; jedoch bleiben die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise bis auf weiteres in Kraft.

## B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Horn- schläuchen vom 13. April 1916.

Vom 2. Mai 1916.

(Auf Grund der §§ 2, 3, 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916.)

§ 1. Wer Knochen, Rinderfüße oder Hornschläuche (Beddige) in Mengen, die je zusammen 5000 oder mehr Kilogramm betragen, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese getrennt nach Eigentümern und Arten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der Menge, des Eigentümers und Lagerungsorts dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. (Knochenstelle) in Berlin bis spätestens 15. Mai 1916 anzuzeigen.

Wer wöchentlich — alle Zufuhren einer Woche zusammengerechnet — 5000 oder mehr Kilogramm der einzelnen oben genannten Stoffe in Gewahrsam nimmt, hat am Sonnabend jeder Woche eine den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechende Anzeige an den Kriegsausschuß (Knochenstelle) zu erstatten.

§ 2. Die weitere Verfügung über die nach § 1 angemeldeten Knochen, Rinderfüße und Hornschläuche sowie die Verarbeitung von Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen überhaupt ist nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette (Knochenstelle) gestattet. Der Kriegsausschuß (Knochenstelle) hat sich auf Anfrage wegen der Verfügung über die genannten Stoffe binnen einer Woche nach Empfang zu erklären. Auf sein Verlangen sind die Stoffe den von ihm bezeichneten Betrieben zur Verarbeitung zuzuleiten. Kommt eine Vereinbarung über den Preis nicht zustande, so setzt der Kriegsausschuß (Knochenstelle) diesen endgültig fest.

Der Kriegsausschuß (Knochenstelle) hat nach näherer Weisung des Reichskanzlers zu veranlassen, daß von dem Gesamtgefälle an Knochen ein angemessener Teil den Weinwarenfabriken und ähnlichen Betrieben zugeführt wird. 70 vom Hundert der Restbestände hat er zur Verarbeitung Betrieben zuzuweisen, die der Kriegsausschuß für Ersatzfutter G. m. b. H. in Berlin bestimmt. Nach erfolgter Extraktion sind sämtliche Knochen, Rinderfüße und Hornschläuche, soweit sie nicht nach vorstehender Bestimmung den Weinwarenfabriken zuzuweisen sind, dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter zur Verfügung zu stellen. Dieser hat nach näherer Weisung des Reichskanzlers zu veranlassen, daß angemessene Mengen zur Herstellung von Gelatine und Leim verwandt werden.

§ 3. Wer aus Knochen, Rinderfüßen oder Hornschläuchen gewonnene Öle oder Fette in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese getrennt nach Eigentümern und Arten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der Menge, des Eigentümers und des Lagerungsorts und unter Beifügung von größeren versiegelten Proben und Analysenzertifikaten dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin bis spätestens 15. Mai 1915 anzuzeigen.

Knochen verarbeitende Betriebe, in denen aus Knochen, Rinderfüßen oder Hornschläuchen Öle oder Fette gewonnen werden, haben diese waggontweise (etwa 10 000 kg brutto) jedesmal dann dem Kriegsausschuß unter Einsendung von größeren versiegelten Proben und Analysenzertifikaten anzubieten, wenn diese Menge in der Fabrikation angefallen ist. In der Fabrikation anfallendes Knochenspeisefett, Klauen- und Knochenöl muß bereits bei Mengen von 100 kg netto angeboten werden.

Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang des Angebots (Abs. 1 und 2) zu erklären, ob er die Ware übernehmen will. Geht binnen zehn Tagen nach Abendung des Angebots eine Erklärung nicht ein, oder erklärt der Kriegsausschuß,

daß er die Ware nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht. Erklärt der Kriegsauschuß, die angebotene Ware übernehmen zu wollen, so ist sie auf sein Verlangen an die von ihm aufgegebene Adresse zu verladen.

§ 4. Wer aus Knochen, Rinderfüßen oder Hornschlächten hergestellte Futtermittel im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese getrennt nach Eigentümern und Arten unter Angabe der Menge, Herstellungsart, des Gehalts an Rohprotein usw., verdautlichem Protein und Phosphorsäure dem Kriegsauschuß für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin bis spätestens 15. Mai 1916 anzuzeigen. Größere versiegelte Proben und Analysenzertifikate sind beizufügen.

Knochen verarbeitende Betriebe, in denen aus Knochen, Rinderfüßen oder Hornschlächten Futtermittel gewonnen werden, haben am Sonnabend jeder Woche die vorhandenen Futtermittel in einer den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechenden Anzeige dem Kriegsauschuß für Ersatzfutter anzubieten. Einlieferung von Proben und Analysenzertifikat ist nur bei dem ersten Angebot einer jeden Art von Futtermitteln erforderlich.

Der Kriegsauschuß für Ersatzfutter hat sich unverzüglich nach Empfang des Angebots (Abs. 1 und 2) zu erklären, ob er die Futtermittel übernehmen will. Geht binnen 14 Tagen nach Absendung des Angebots eine Erklärung nicht ein oder erklärt der Kriegsauschuß, daß er die Futtermittel nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht. Erklärt der Kriegsauschuß, die Futtermittel übernehmen zu wollen, so sind sie auf sein Verlangen an die von ihm aufgegebene Adresse zu verladen.

§ 5. Knochen verarbeitende Betriebe sind verpflichtet, auf Anfrage des Kriegsauschußes für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin diesem binnen 10 Tagen nach Empfang der Anfrage Anzeige darüber zu erstatten, welche Mengen von Knochen, Rinderfüßen oder Hornschlächten sie in der Zeit vom 1. Oktober 1911 bis zum 30. September 1914 verarbeitet und welche Mengen Fertigprodukte (Fette, Leim, Futter- und Düngemittel) sie daraus gewonnen haben. Rohstoffe und Fertigprodukte sind getrennt nach Arten in handelsüblicher Bezeichnung anzugeben.

§ 6. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kra

## B e k a n n t m a c h u n g

### über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten vom 13. April 1916.

Vom 25. Mai 1916.

(Auf Grund der §§ 4, 6 der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten vom 13. April 1916.)

§ 1. Die Vorschriften der §§ 3, 4 der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten vom 13. April 1916 werden ausgedehnt auf:

1. die in Gastwirtschaften, Metzgereien, Konservensfabriken, Darmschleimereien und Schlachthöfen durch Fettabscheider oder auf andere Weise gewonnenen Spülwasserfette,
2. alle in Abdeckereien anfallenden Fette,
3. alle im Extraktionsverfahren (mit Wasser, Dampf oder anderen Lösungsmitteln) gewonnenen Fette.

§ 2. Der Preis für aus Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten gewonnene Öle und Fette darf für 100 Kilogramm Reingewicht einschließlich Verpackung frei Wagonn Versandstation nicht übersteigen:

bei technischem Knochenfett .....	350 Mark,
bei Speisefnochenfett .....	375 "
bei rohem Klauenöl .....	400 "

§ 3. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

## B e k a n n t m a c h u n g

### über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten und Ölen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln usw.

Vom 1. Mai 1916.

(Auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916.)

#### Artikel 1.

Pflanzliche und tierische Fette und Öle dürfen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln, von Arzneimitteln zum äußeren Gebrauche sowie von Desinfektionsmitteln nicht verwendet werden.

Ausgenommen ist für die Apotheken die Verwendung von  
Leinöl zur Herstellung von Cresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus),

Ölbenöl zur Herstellung der Kampferöle (Oleum camphoratum und Oleum camphoratum forte),

Öl zur Herstellung von Seifenspiritus, der in seinem Gehalt an Seife dem Spiritus saponatus des Deutschen Arzneibuchs entspricht.

#### Artikel 2.

Wollfett oder wollfett haltige Salben dürfen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln und anderen Mitteln, die nicht Heilzwecken dienen, nicht verwendet werden.

#### Artikel 3.

Die Verwendung von Leinöl zur Herstellung von Kitt ist verboten.

#### Artikel 4.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

## **Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915.**

**Vom 1. Mai 1916.**

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

### **Artikel 1.**

Im § 12 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 werden die Worte „selbst oder deren Rohstoffe“ gestrichen.

### **Artikel 2.**

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915, wie er sich aus den Änderungen durch die Verordnungen und Bekanntmachungen vom 5. August 1915, 19. August 1915, 13. September 1915, 8. November 1915, 19. Dezember 1915, 16. März 1916, 24. März 1916 und durch den Artikel 1 dieser Verordnung ergibt, in fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen und unter fortlaufender Nummerierung der im § 1 genannten Gegenstände durch das Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

### **Artikel 3.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

## **Bekanntmachung über die Abänderung der Anordnungen zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915, vom 25. September 1915.**

**Vom 30. Mai 1916.**

### **Artikel I.**

Abjag 2 und 3 des § 2 der Anordnungen zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 werden wie folgt abgeändert:

Bei Lieferung in Leihsäcken ist für die ersten 14 Tage eine Vergütung von 15 Pf. auf je 50 kg Rohzucker oder Zuckerrüben, von 15 Pf. auf je 50 kg Melassefutter und von 25 Pf. auf je 50 kg Schnitzel und getrocknete Zuckerrüben sowie für jeden folgenden Tag eine Vergütung von  $\frac{3}{4}$  Pf. auf je 50 kg Rohzucker, Zuckerrüben und Melassefutter oder 1 Pf. auf je 50 kg Schnitzel und getrocknete Zuckerrüben zu zahlen.

Sind die Säcke nicht binnen drei Wochen zurückgeliefert, so sind die Verloader auch berechtigt, unter Fortfall jeglicher Leihgebühr die Säcke zu einem Preise von 1 M. auf je 50 kg Rohzucker und Zuckerrüben, von 1,20 M. auf je 50 kg Melassefutter, von 3 M. auf je 50 kg getrocknete Zuckerrüben und von 3 M. auf je 50 kg Schnitzel in Rechnung zu stellen.

### **Artikel II.**

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachung,**  
**betreffend Abänderung der Verordnung über den Verkehr**  
**mit Kraftfuttermitteln vom  $\frac{28. \text{ Juni } 1915}{24. \text{ März } 1916}$  und der Bekannt-**  
**machung über die Preise und sonstigen Vergütungen für**  
**Kraftfuttermittel vom  $\frac{19. \text{ August } 1915}{26. \text{ März } 1916}$ .**

**Vom 6. Juni 1916.**

(Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 6, § 6 Abs. 1 Satz 2, § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 in Verbindung mit Art. 1 Nr. 6 der Verordnung vom 16. März 1916.)

I.

In der Liste der im § 1 der Verordnung vom 28. Juni 1915 / 24. März 1916 genannten Gegenstände ist statt „Hefe, naß“, „Bierhefe, naß“ zu setzen.

II.

Die Liste der im § 1 der Verordnung vom 19. August 1915 aufgeführten Gegenstände wird wie folgt geändert oder ergänzt:

	Preis für 1 Tonne (1000 Kilogramm) Mark
25. Bierhefe, getrocknet (als Viehfutter) .....	500,00*)
25a. Bierhefe, naß .....	62,50**)
25b. Bierhefe, naß, Faßgeläger (gesondert) .....	15,00***)

**Bekanntmachung**  
**über Lieferung von Heu und Stroh für das Heer.**

**Vom 11. Mai 1916.**

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Für die Heeresverwaltung sind 500 000 Tonnen Wiesen- und Kleeheu und 700 000 Tonnen Stroh sofort sicherzustellen und zu den im § 2 genannten Zeitpunkten abzuliefern. In dieser Bedarfsmenge ist das Heu enthalten, das auf Grund des Beschlusses des Bundesrats über die Sicherstellung des Heubedarfs der Heeresverwaltung vom 28. Februar 1916 bereits geliefert oder noch zu liefern ist, sowie Heu und Stroh, das nach dem 15. März von der Heeresverwaltung beigetrieben worden ist.

\*) Der Preis gilt für Ware mit einem Mindestgehalte von 50 vom Hundert Protein und Fett und einem Höchstgehalt an Wasser von 12 vom Hundert. Jeder Hundertteil Mindergehalt an Protein und Fett wird mit 10 Mark, jeder Hundertteil Mehrgehalt an Wasser mit 5,70 Mark in Abzug gebracht.

\*\*) Der Preis gilt für Ware mit mindestens 25 vom Hundert Trockenmasse. Jeder Hundertteil Mindergehalt wird mit 2,50 Mark in Abzug gebracht.

\*\*\*) Der Preis gilt für Ware mit mindestens 10 vom Hundert Trockenmasse. Jeder Hundertteil Mindergehalt wird mit 1,50 Mark in Abzug gebracht.

## Lieferung von Heu und Stroh.

§ 2. Es müssen abgeliefert sein:

	Heu Tonnen	Stroh Tonnen
bis zum 15. Mai 1916 .....	250 000	100 000 und weiter
" " 25. Mai .....	50 000	50 000,
" " 5. Juni .....	50 000	50 000,
" " 15. Juni .....	50 000	50 000,
" " 25. Juni .....	50 000	50 000,
" " 5. Juli .....	50 000	50 000,
" " 15. Juli .....	—	100 000,
" " 25. Juli .....	—	100 000,
" " 5. August .....	—	100 000,
" " 15. August .....	—	50 000,
zusammen .	500 000	700 000.

§ 3. Die zu liefernden Mengen werden vom Reichskanzler auf die einzelnen Bundesstaaten unter Zugrundelegung des Ergebnisses der auf Grund der Verordnung vom 28. Februar 1916 in der Zeit vom 12. bis 15. März 1916 vorgenommenen Bestandsaufnahme und unter Berücksichtigung der bei der Viehzählung vom 1. Dezember 1915 festgestellten Kopfzahl von Großvieh (Pferden und Rindvieh) verteilt.

Die Unterverteilung auf die Lieferungsverbände innerhalb der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 4. Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Lieferung und die Ablieferung der sichergestellten Vorräte an die Heeresverwaltung liegt den nach § 17 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 129) gebildeten Lieferungsverbänden ob. Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittlung der Gemeinden bedienen. Die Vorschriften in den §§ 6 und 7 des genannten Gesetzes finden dabei entsprechende Anwendung. Bei Weigerung oder Säumnis des Lieferungsverbandes oder der Gemeinde ist die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde berechtigt, die Leistung zwangsweise herbeizuführen. Die Höhe der zu zahlenden Entschädigung bemißt sich nach der Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Furage und Landlieferungen, vom 24. Mai 1915.

Die Lieferungsverbände können verlangen, daß auf die Lieferungen von Heu die auf Grund des Bundesratsbeschlusses über die Sicherstellung des Heubedarfs der Heeresverwaltung vom 28. Februar 1916 gelieferten, sowie die etwa nach dem 15. März 1916 im Wege der Beitreibung in Anspruch genommenen Mengen angerechnet werden. Dies gilt auch von etwa nach dem 15. März 1916 beigetriebenen Stroh.

§ 5. Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 6. Die Landeszentralbehörden treffen die erforderlichen Anordnungen über die Unterverteilung und Aufbewahrung der zu liefernden Heu- und Strohmenge innerhalb der einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens.

§ 7. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## **Bekanntmachung über künstliche Düngemittel.**

**Vom 7. Mai 1916.**

(Auf Grund des § 4 der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916.)

§ 1. Beim Verkaufe von künstlichen Düngemitteln durch den Hersteller und im Großhandel dürfen die durch die Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 für den Verkauf an den Verbraucher festgesetzten Höchstpreise nicht überschritten werden.

§ 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

## **Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916.**

**Vom 5. Juni 1916.**

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

### **Artikel 1.**

Dem § 12 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 wird folgender Satz 4 beigelegt:

Er ist ferner ermächtigt, Abweichungen von den Vorschriften des § 6 anzuordnen.

### **Artikel 2.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

## **Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel.**

**Vom 5. Juni 1916.**

(Auf Grund des § 12 Satz 2 der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916.)

### **Artikel I.**

Die in der der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 beigelegten Liste unter A 1 bis 3, B 1b und 3, D und G aufgeführten Preise werden folgendermaßen geändert:

1. Die Höchstpreise für reine Superphosphate (A 1) betragen bei einem Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure von 11,99 v. H. und darunter für 1 kg % wasserlösliche Phosphorsäure

im Gebiet I .....	106 Pf.
im Gebiet II .....	102 "
im Gebiet III .....	98 "

Bei einem Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure von 12 v. H. und darüber bleiben die Höchstpreise unverändert.

2. Die Höchstpreise für Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniak beziehungsweise Natrium-Ammoniumsulfat (A 2) betragen bei einem Gesamtgehalt an Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure von 11,99 v. H. und darunter für 1 kg %:

im Gebiet I	wasserl. Phosphorsäure .....	106 Pf.
	Ammoniakstickstoff .....	210 "
im Gebiet II	wasserl. Phosphorsäure .....	102 "
	Ammoniakstickstoff .....	210 "
im Gebiet III	wasserl. Phosphorsäure .....	98 "
	Ammoniakstickstoff .....	210 "

Bei einem Gesamtgehalt an Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure von 12 v. H. und darüber bleiben die Höchstpreise unverändert.

3. Die Höchstpreise für Ammoniak-Superphosphat und Natrium-Ammoniumsulfat-Superphosphat, denen Kali zugemischt ist (A 3), betragen für 1 kg %

wasserl. Phosphorsäure ..... wie zu 2,

Ammoniakstickstoff ..... wie zu 2,

Kali (K<sub>2</sub>O) ..... 40 Pf.

4. Die Höchstpreise für gedarrtes und gemahltes schwefelsaures Ammoniak (25,5 v. H. Ammoniak) (B 1b) betragen für 1 kg % Ammoniakstickstoff:

im Gebiet I ..... 151½ Pf.,

im Gebiet II ..... 152½ "

5. Der Höchstpreis für Kalstickstoff (B 3) beträgt für 1 kg % Stickstoff 140 Pf.

6. Der Höchstpreis für organischen Mischdünger (D) beträgt für 1 kg % wasserlösliche Phosphorsäure 85 Pf.

7. Der Höchstpreis für Thomasphosphatmehl (G) beträgt bei Lieferung vom 16. Juli 1916 ab für 1 kg %:

Gesamtphosphorsäure ..... 31½ Pf.,

zitronensäurelösliche Phosphorsäure ..... 36 "

8. Die in der Liste der Düngemittel und Preise festgesetzten besonderen Lieferungsbedingungen bleiben unberührt.

#### Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## Bekanntmachung ber die Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916.

Vom 11. Mai 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

#### Artikel 1.

Dem § 13 der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 wird folgender Absatz 2 zugefügt:

Die §§ 2 bis 5 der Verordnung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 finden auf Verträge über Lieferung

von künstlichen Düngemitteln entsprechende Anwendung. Die im § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 11. November 1915 bezeichnete Befugnis, das Schiedsgericht anzurufen, besteht nur bei Verträgen, die vor dem 12. Januar 1916 abgeschlossen sind; sie ist ausgeschlossen, soweit Lieferung vor dem 13. Mai 1916 erfolgt ist.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 1916 in Kraft.

---

**Bekanntmachung**  
**über Ergänzung der Verordnung, betreffend die Einfuhr**  
**von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom**  
**28. Januar 1916 und der dazu erlassenen Ausführungs-**  
**bestimmungen vom 31. Januar 1916.**

Vom 24. Mai 1916.

(Auf Grund des § 3, § 4 Satz 2 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916.)

Die Bestimmungen der Verordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 werden ausgedehnt auf

Garnelenmehl (Krabbenmehl),

Seefestermehl,

Kakaoschalen und

Maiskolben jeder Art und Erzeugnisse daraus, die durch Schälen, Mahlen oder Schrotten gewonnen werden.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Ausdehnung der Strafbestimmungen mit dem 30. Mai 1916 in Kraft.

---

**Bekanntmachung,**  
**betreffend Beschränkungen des Verkehrs mit gewissen**  
**Arzneimittelstoffen.**

Vom 1. Mai 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Kresolseifenlösung nach der Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs darf, abgesehen vom Großhandel, außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

§ 2. In den Apotheken dürfen Kresolseifenlösung nach der Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs, Kampferöl und starkes Kampferöl nur auf jedesmal erneute schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes — nicht eines Zahnarztes oder Tierarztes — abgegeben werden, und zwar

Kampferöl und starkes Kampferöl nur zu Einspritzungen unter die Haut; Kresolseifenlösung nur an Hebammen für geburtshilfliche Zwecke auf Anweisung eines beamteten Arztes.

- § 3. Der Reichskanzler kann die Vorschriften der §§ 1, 2 auf andere Arzneimittel oder zur Herstellung von Arzneimitteln dienende Stoffe ausdehnen.
- § 4. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 1, 2 zuwiderhandelt.
- § 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

## B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise von Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915, 21. Oktober 1915 und vom 1. Mai 1916.

Vom 1. Mai 1916.

(Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916.)

§ 1. Petroleum (§ 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1915) darf bis einschließlich 31. August 1916 zu Leuchtzwecken an Wiederverkäufer vom 1. Mai 1916 ab und an Verbraucher vom 1. Juni 1916 ab nicht mehr abgesetzt werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf den Absatz von Petroleum für Positionslaternen sowie für die im Interesse der öffentlichen Sicherheit polizeilich angeordnete Beleuchtung.<sup>1)</sup>

§ 2. Wer eingelagertes Petroleum mit Beginn des 1. Mai 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen unter Bezeichnung des Eigentümers und des Lagerorts der Zentralstelle für Petroleumverteilung, G. m. b. H. in Berlin, Schiffbauerdamm 15 (Petroleumzentrale) bis zum 15. Mai 1916 anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Staatseisenbahnverwaltungen, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,
2. sich in Gewahrsam des Eigentümers befinden und ausschließlich für technische Zwecke im eigenen Betriebe des Eigentümers Verwendung finden sollen,
3. insgesamt 1000 Kilogramm nicht übersteigen.

§ 3. Wer eingelagertes Petroleum in Gewahrsam hat, hat es der Petroleumzentrale auf Verlangen zum Höchstpreis zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat es bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Auf Verlangen hat er der Petroleumzentrale Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden.

Ist das Petroleum beim Eintreffen des Abrufs der Petroleumzentrale in nicht versandfähigen Lagerbehältern eingelagert, so hat die Petroleumzentrale die für die Versendung erforderlichen Fässer oder Tankwagen zu stellen.

Die Überlassungspflicht erstreckt sich nicht auf die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Mengen.

<sup>1)</sup> § Abs. 2 eingefügt durch Bekanntmachung vom 30. Mai 1916.

§ 4. Die Petroleumzentrale hat binnen zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will oder hinsichtlich derer eine Erklärung binnen der genannten Zeit nicht abgegeben wird, erlischt die Überlassungspflicht.

Solange die Petroleumzentrale die Überlassung verlangen kann, darf über das Petroleum nur mit ihrer Zustimmung anderweit verfügt werden.

§ 5. Der Empfänger von Petroleum, das sich mit Beginn des 1. Mai 1916 unterwegs befindet oder das nach diesem Zeitpunkt aus dem Ausland eingeführt wird, hat unverzüglich nach Eintreffen desselben an dem Bestimmungsorte der Petroleumzentrale telegraphisch (Telegraphadresse „Petrolzentrale Berlin“) Anzeige über die Mengen und die Verpackungsart zu machen.

Der Empfänger hat das Petroleum der Petroleumzentrale auf Verlangen zum Höchstpreis zu überlassen. Standgeld, das für die Zeit nach Ablauf von 48 Stunden nach der Anzeige entsteht, hat die Petroleumzentrale zu tragen.

Die Petroleumzentrale hat binnen 48 Stunden nach Eingang der Anzeige zu erklären, ob sie das Petroleum übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will, oder hinsichtlich derer eine Erklärung innerhalb der genannten Zeit nicht abgegeben wird, erlischt die Überlassungspflicht.

Solange die Petroleumzentrale die Überlassung verlangen kann, darf über das Petroleum nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden.

§ 6. Streitigkeiten über die aus §§ 3 bis 5 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Die Landeszentralbehörde bestimmt, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

## Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleum- vom 8. Juli 1915 / 21. Oktober 1915.

Vom 1. Mai 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

### Artikel I.

Im der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 / 21. Oktober 1915 erhält der § 6 folgende Fassung:

Der Reichskanzler ist befugt, den Verkehr mit Petroleum zu regeln.

Unter Berücksichtigung der von den Landeszentralbehörden zu beschaffenden Bedarfsnachweisungen kann der Reichskanzler insbesondere die Grundsätze bestimmen, nach denen die Verteilung der im Handel befindlichen und in den Handel kommenden Petroleumbestände an die Verbraucher zu erfolgen hat. Der Reichskanzler kann die zur Durchführung der Verteilung erforderlichen Anordnungen erlassen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen solche Anordnungen erlassen.

Der Reichskanzler kann die Verwendung von Petroeum für bestimmte Zwecke verbieten.

Wer den auf Grund des Abs. 1, des Abs. 2 Satz 2, 3 oder auf Grund des Abs. 3 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## Bekanntmachung über die Höchstpreise für Benzin.

Vom 27. Mai 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Der Preis für je 100 Kilogramm Reingewicht Benzin (Gasolin, Testbenzin) darf nachfolgende Sätze nicht übersteigen:

bei Benzin (Gasolin) mit einem spezifischen Gewichte bis 0,690	65 Mark,
mit einem spezifischen Gewicht über 0,690—0,725	60 "
" " " " " " " " 0,725—0,745	53 "
" " " " " " " " 0,745—0,760	42 "
" " " " " " " " 0,760—0,785	35 "
" Testbenzin (Terpentinölersatz) .....	45 "

Die Preise gelten für Lieferung ab deutschem Lager oder ab deutscher Grenze in Käufers Kesselwagen.

Die bei plus 15 Grad Celsius ermittelten spezifischen Gewichte sind maßgebend.

Als Testbenzin (Terpentinölersatz) gilt solches Benzin, das einen Entflammungspunkt von über 21 Grad Celsius nach Abel hat und bis 200 Grad Celsius nach Englerchem Verfahren völlig über siedet.

§ 2. Übernimmt der Verkäufer das Zurollen des Benzins in Fässern und Gefäßen nach einem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem andern Orte, so kann er nur seine baren Auslagen, und bei Verwendung eigenen Fuhrwerkes eine Vergütung bis zu 2 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht berechnen.

§ 3. Bei Lieferung in Verkäufers Kesselwagen darf keine höhere Mietgebühr als 5 Mark für Wagen und Tag gefordert werden. Die Mietgebühr ist vom Tage der Füllung in Deutschland beziehungsweise vom Tage des Abganges an einer deutschen Grenzstation bis zum Tage des Wiedereintreffens des Kesselwagens an der vom Verkäufer vorgeschriebenen deutschen Station zu berechnen.

Ferner darf berechnet werden:

1. bei Lieferung in Verkäufers Eisenfässern eine Vergütung bis zu 3 Mark für 100 Kilogramm Reingewicht, und wenn die Fässer nicht binnen 60 Tagen vom Lieferungsstag an gerechnet zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung bis zu 1 Mark für jedes Faß und jede weiteren angefangenen 30 Tage;
2. bei Lieferung in Käufers Gebinden über 100 Liter Inhalt eine Füllgebühr bis zu 1 Mark, bei Lieferung in Käufers Gefäßen von unter 100 Liter Inhalt bis zu 2 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht.

§ 4. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 5. Durch diese Verordnung werden die Preisbestimmungen der Arzneitage nicht berührt.

§ 6. Die §§ 2, 4, § 5 Abs. 2, § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 und vom 23. März 1916 finden entsprechende Anwendung, ebenso die Bekanntmachung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915.

§ 7. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 außer Kraft, inwieweit sie sich auf Schwerbenzin (Terpentinölersatz) beziehen; desgleichen treten die auf Grund des § 7 der genannten Verordnung seitens des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) für den Verkauf von Terpentinölersatz erteilten Ausnahmebewilligungen außer Kraft.

§ 8. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 9. Die Verordnung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

---

## B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916.

Vom 4. Mai 1916.

(Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916.)

### Artikel 1.

§ 1 II. der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 erhält folgende Fassung:

II. Die Abgabe ist während des ganzen Monats gestattet; sie darf jedoch nur gegen Vorlegung derjenigen Brotkarte erfolgen, die für den 25. Tag des betreffenden Kalendermonats gilt. Die Abgabe ist vom Veräußerer auf dem Stamme der Brotkarte unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte oder Farbstempel zu vermerken.

### Artikel 2.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

## Bekanntmachung über Höchstpreise für Soda.

Som 26. Mai 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Preise für Soda dürfen die in nachstehender Übersicht aufgeführten Beträge nicht übersteigen.

A. Kalzinierte Soda (Ammoniasoda, Leblancsoda, Sodapulver).

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Bei Abgabe von 50 bis 500 Kilogramm für 100 Kilogramm Reingewicht frei Haus einschließlich Sack ..... | 15,00 Mark |
| 2. Bei Abgabe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm für 1 Kilogramm einschließlich Verpackung .....     | 0,20 "     |
| für ½ Kilogramm einschließlich Verpackung .....  | 0,10 "     |

B. Kristall- und Feinsoda.

1. Bei Abgabe durch den Hersteller (Fabrikpreis)

a) Kristallsoda:

für 100 Kilogramm Reingewicht frei Haus einschließlich Sack .....	8,50 "
---	--------

b) Feinsoda:

für 100 Kilogramm Reingewicht frei Haus einschließlich Verpackung	
I. im Sack .....	9,50 "
II. in Packungen zu je ½ oder 1 Kilogramm ...	10,50 "

2. Beim Weiterverkauf in Mengen von 50 Kilogramm und darüber

a) Kristallsoda:

für 100 Kilogramm Reingewicht frei Haus einschließlich Sack .....	10,75 "
---	---------

b) Feinsoda:

für 100 Kilogramm Reingewicht frei Haus einschließlich Verpackung	
I. im Sack .....	11,75 "
II. in Packungen zu je ½ oder 1 Kilogramm ...	12,50 "

3. Beim Verkaufe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm Kristall- und Feinsoda:

für 1 Kilogramm einschließlich Verpackung .....	0,15 "
für ½ Kilogramm einschließlich Verpackung .....	0,08 "

§ 2. Soweit Hersteller von Kristall- und Feinsoda unmittelbar an Selbstverbraucher oder unter Ausschaltung des Großhandels an den Kleinhandel liefern, finden die im § 1 B 2 festgesetzten Höchstpreise Anwendung.

§ 3. Hersteller von Kristall- und Feinsoda dürfen gewerbsmäßig kleinere Mengen als 100 Kilogramm nicht abgeben.

Soweit Feinsoda in verschlossenen Packungen an die Verbraucher abgegeben wird, müssen die Packungen je ½ oder 1 Kilogramm (bei Füllung) enthalten.

§ 4. Der Reichskanzler kann die festgesetzten Preise ändern sowie Höchstpreise für alle sodahaltigen Waschmittel festsetzen. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für ihre Gebiete oder Teile derselben die in §§ 1, 2 bestimmten Preise herabsetzen.

§ 5. Die in dieser Verordnung oder auf Grund derselben festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 und vom 23. März 1916.

§ 6. Wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 7. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Vorschrift des § 3 Abs. 2 jedoch erst mit dem 15. Juni 1916 in Kraft.

Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

---

## Bekanntmachung über Montanwachs.

Vom 26. Mai 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Eigentümer von rohem und raffiniertem Montanwachs sind verpflichtet, das Montanwachs der Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. in Berlin auf deren Verlangen käuflich zu überlassen.

Kommt eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§ 2. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

---

## Bekanntmachung über Auskunfterteilung auf Grund der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915.

Vom 29. April 1916.

Gemäß § 3 der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915 sind die für die Berechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte hinsichtlich der im April 1916 erzeugten Mengen Schwefelsäure und Oleum bis zum 15. Mai 1916 zu erteilen. Die nach §§ 2 und 3 der Verordnung Melde- und Umlagepflichtigen haben die Zustellung von Fragebogen für die Auskunftserteilung unverzüglich bei der Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, zu beantragen, soweit sie ihnen nicht unmittelbar zugegangen sind.

Die Umlage ist zu entrichten von den Erzeugern von Schwefelsäure und Oleum für die in der betreffenden Rechnungsperiode verarbeiteten Mengen von Schwefel und schwefelhaltigen Rohstoffen.



§ 5. Der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe sind auf deren Ersuchen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen (§§ 2 bis 4) zu überwachen.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 4 zuwiderhandelt;
2. wer die ihm nach § 5 obliegenden Auskünfte nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

---

## B e k a n n t m a c h u n g , betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln gegen Portugal.

Vom 14. Mai 1916.

Im Wege der Vergeltung wird auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten, vom 7. Oktober 1915 und des § 9 der Verordnung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, vom 26. November 1914 folgendes bestimmt:

### Artikel 1.

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 werden auch auf Portugal und die portugiesischen Kolonien für anwendbar erklärt.

Die Anwendung unterliegt folgenden Einschränkungen:

1. Für die Frage, ob die Stundung gegen den Erwerber wirkt oder nicht (§ 2 Abs. 2 der Verordnung), kommt es ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz des Erwerbers nur darauf an, ob der Erwerb nach dem 9. März 1916 oder vorher stattgefunden hat.
2. Soweit in der Verordnung vom 30. September 1914 auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwiesen wird, tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung an die Stelle.

### Artikel 2.

Die Vorschriften der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 finden insoweit, als sie sich auf die Beschränkung der Verfügung über das inländische Vermögen und das Verbot der Abführung des Eigentums feindlicher Staatsangehöriger beziehen (§§ 5 bis 11, § 13 der Verordnung), auf das Vermögen portugiesischer Staatsangehöriger Anwendung.

### Artikel 3.

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, vom 26. November 1914 in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1916, werden auch gegenüber portugiesischen Staatsangehörigen für anwendbar erklärt.

### Artikel 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, hinsichtlich der Strafbestimmungen jedoch erst mit dem 20. Mai 1916 in Kraft.

## **Bekanntmachung** **über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten.**

Vom 6. Mai 1916.

(Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten vom 20. Januar 1916.)

Die Vorschriften der §§ 1, 2 der Verordnung gelten für die dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten russischen Gebiete, in denen die deutsche Verwaltung eingeführt ist, entsprechend. Für die öffentlichen Beglaubigungen sind die dortigen Friedensgerichte, für die Legalisationen die dortigen Chefs der Verwaltungen zuständig.

---

## **Verordnung** **über die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen.**

Vom 18. Mai 1916.

(Auf Grund des § 71 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.)

### **Artikel I.**

Im § 13 der Verordnung, betreffend die Berrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, vom 20. Januar 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) wird folgende Vorschrift als Abf. 3 hinzugefügt:

Die Beweiskraft des Sterberegisters (§ 15 des Personenstandsgesetzes) wird nicht dadurch berührt, daß die Beurkundung der Sterbefälle durch einen unzuständigen Standesbeamten erfolgt ist.

### **Artikel II.**

Der § 3 Nr. 1 Abf. 3 der Verordnung, betreffend die Berrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reiches haben usw., vom 20. Februar 1906 (Reichs-Gesetzblatt S. 359) erhält als Satz 2 und 3 folgende Zusätze:

Ist der Verstorbene auch nicht im Inland geboren, so bestimmt der Reichskanzler den zuständigen Standesbeamten. Die Beweiskraft des Sterberegisters (§ 15 des Personenstandsgesetzes) wird nicht dadurch berührt, daß die Beurkundung der Sterbefälle durch einen unzuständigen Standesbeamten erfolgt ist.

---

## **Bekanntmachung** **über die Zuständigkeit zur Beurkundung der Sterbefälle** **von Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, die im** **Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort** **geboren sind.**

Vom 23. Mai 1916.

(Auf Grund des § 2, § 3 Nr. 1 der Verordnung, betreffend die Berrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reiches haben usw., vom 20. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) in der Fassung der Verordnung vom 19. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 405).)

Für die Beurkundung der Sterbefälle

1. solcher Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, sowie
  2. aller Militärpersonen, welche sich auf in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine befinden,
- ist, wenn der Verstorbene im Inland weder einen Wohnsitz gehabt hat noch dort geboren ist, der Standesbeamte des Königlich Preussischen Standesamts I in Berlin zuständig.

---

## **Bekanntmachung** **über die äußere Kennzeichnung von Waren.**

Vom 18. Mai 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Der Reichskanzler kann anordnen, daß bei Gegenständen des täglichen Bedarfs Packungen oder Behältnisse, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, mit bestimmten Angaben zu versehen sind; er kann insbesondere Angaben über die Person dessen, der sie in den Verkehr bringt, die Zeit der Herstellung, den Inhalt nach Art und nach Zahl, Maß oder Gewicht sowie über den Kleinverkaufspreis vorschreiben. Er kann anordnen, daß die Angaben auf dem Gegenstande selbst anzubringen sind.

Der Reichskanzler bestimmt die Gegenstände, auf die die Vorschrift im Abs. 1 Anwendung findet, und erläßt die näheren Bestimmungen. Er bestimmt insbesondere, von wem und in welcher Weise die Angaben zu machen sind.

§ 2. Der Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zum Weiterverkauf unter Festsetzung eines Kleinverkaufspreises geliefert worden sind, darf nachträglich nicht erhöht werden. Auf entgegenstehende Abreden können sich die Beteiligten nicht berufen, auch wenn die Abreden vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffen sind.

§ 3. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Betriebsräume, in denen Waren der von den Anordnungen nach § 1 betroffenen Art hergestellt, verpackt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Aus-

kunst über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 4. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den nach § 1 getroffenen Bestimmungen zuwider Waren ohne die vorgeschriebenen Angaben feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer Waren mit Angaben der nach § 1 vorgeschriebenen Art verfeht, die der Wahrheit nicht entsprechen;
3. wer wesentlich Waren, die mit unrichtigen Angaben der nach § 1 vorgeschriebenen Art versehen sind, feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt;
4. wer die Waren zu einem höheren als dem gemäß den nach § 1 getroffenen Bestimmungen angegebenen Preise abgibt, die Preisangabe unkenntlich macht oder der Vorschrift im § 2 zuwider den Preis erhöht;
5. wer der Vorschrift des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt;
6. wer der Vorschrift des § 4 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Im Falle der Nr. 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein. Wird in den Fällen der Nr. 1 bis 4 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

In den Fällen der Nr. 1 bis 4 kann neben der Strafe auf Einziehung der Waren erkannt werden, die nicht mit den vorgeschriebenen Angaben oder mit unrichtigen Angaben versehen sind oder bei denen die Preisangabe unkenntlich gemacht ist oder der Preis erhöht ist, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Beurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

## **Bekanntmachung** **über die äußere Kennzeichnung von Waren.**

Vom 26. Mai 1916.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 wird folgendes bestimmt:

- § 1. Die Bestimmungen dieser Anweisung finden Anwendung auf
1. Konserven von Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erhitzung haltbar gemacht sind, soweit ihre Herstellung zugelassen wird;
  2. Gemüsekonserven, Obstkonserven aller Art, Fischkonserven, Milch- und Sahnekonserven;
  3. diätetische Nährmittel, Fleischextrakt und dessen Ersatzmittel, Fleischbrühenwürfel und sonstige Suppenwürfel, Kaffee-, Tee- und Kakaoersatzmittel sowie Kafeemischungen;

4. Marmeladen, Obstmus, Kunstthorig und sonstige Fettersatzstoffe zum Brotaufstrich;

5. Käse;

6. Schokoladen, Schokolade- und Kakaopulver aller Art, Zwieback und Kekse.

§ 2. Waren der im § 1 bezeichneten Art, die in Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden sollen, müssen auf der Packung oder dem Behältnis in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt; bringt ein anderer als der Hersteller die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist statt dessen Name oder Firma und Niederlassungsort dieser Person anzugeben;

2. die Zeit der Herstellung oder Füllung nach Monat und Jahr;

3. den Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung und nach deutschem Maße oder Gewicht oder nach Anzahl; bei Fleisch- oder fleischhaltigen Konserven, ausgenommen Geflügelkonserven, muß das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des knochenfreien Fleisches (einschließlich Fettes), oder Speckes (einschließlich Fettes), bei Geflügelkonserven das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des knochenhaltigen Fleisches (einschließlich Fettes), bei Gemüse- und Obstkonserven das zur Zeit der Füllung vorhandene Mindestgewicht des Gemüses oder Obstes ohne die der Konserve zugefetzte Flüssigkeit angegeben werden. Bei Konserven von Sardinien, Heringen oder dergleichen Fischen genügt an Stelle des Gewichtes die Zahl der eingefüllten Fische, sofern diese im Durchschnitt der mittleren Größe der in Betracht kommenden Art entsprechen;

4. den Kleinverkaufspreis in deutscher Währung.

§ 3. Die im § 2 vorherbeschriebenen Angaben sind vom Hersteller oder, falls ein anderer die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, von diesem anzubringen..

Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpflichtete die Ware weitergibt.

§ 4. Die Beseitigung oder Unkenntlichmachung einer Preisangabe, z. B. durch Überklebezettel, ist verboten.

§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Waren, die vor dem 1. Juni 1916 hergestellt und in Packungen oder Behältnisse eingefüllt sind, nur insoweit Anwendung, als sich die Waren noch im Besitze des Herstellers oder derjenigen Person, die sie unter ihrem Namen oder ihrer Firma in den Verkehr bringt, befinden; doch genügt an Stelle der Angabe nach § 2 Nr. 2 der Vermerk: „Hergestellt vor dem 1. Juni 1916“ und an Stelle der Angaben nach Nr. 3 die Angabe des Inhalts nach handelsüblicher Bezeichnung und nach deutschem Maße oder Gewicht oder nach Anzahl.<sup>1)</sup>

Für die äußere Bezeichnung der von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung in Auftrag gegebenen Waren gelten die von diesen Stellen vorgeschriebenen besonderen Bestimmungen.

§ 6. Zuwiderhandlungen sind nach § 5 der Verordnung des Bundesrats über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen strafbar.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 15. Juni 1916 in Kraft.

<sup>1)</sup> § 5 Satz 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1916.

## **Bekanntmachung, betreffend Stempel der Wechsel von deutschen Bundes- staaten oder von Lieferungsverbänden.**

Vom 6. Mai 1916.

1. Wechsel, welche von deutschen Bundesstaaten oder von Lieferungsverbänden (Gemeinden oder Gemeindeverbänden) zur Aufbringung der Mittel für die Familienunterstützungen der zum Kriegsdienst einberufenen Mannschaften oder von Gemeinden zur Beschaffung von Dauerwaren ausgestellt oder akzeptiert werden, bleiben von den Wechselstempelabgaben befreit, sofern sie vom Aussteller oder Akzeptanten unmittelbar bei der Reichsbank diskontiert werden, auch das Vorhandensein der Voraussetzungen dieses Beschlusses von der den Bundesstaat, die Gemeinde oder den Gemeindeverband bei der Ausstellung oder Akzeptierung des Wechsels vertretenden Behörde auf diesem selbst bescheinigt ist.

Das gleiche gilt von Wechseln der vorbezeichneten Art, die, ohne im Verkehr gewesen zu sein, durch Vermittlung einer amtlichen Stelle bei der Reichsbank zum Diskont eingereicht werden.

Der Stempel ist zu entrichten, wenn ein Wechsel von der Reichsbank weiterbegeben wird.

2. Die Steuereinschreibungsstellen werden ermächtigt, auf Antrag die Stempel zu erstatten, die seit Kriegsbeginn zu vor der Bekanntmachung dieses Beschlusses ausgestellten Wechseln der in Ziffer 1 bezeichneten Art verwendet wurden, und zwar auch dann, wenn der Erstattungsantrag erst nach Ablauf der Erstattungsfrist von einem Jahr (§ 10 AusfBest. zum WSt.) gestellt wird oder der Wechsel vor der Bekanntmachung des Beschlusses bei einer Privatbank diskontiert worden ist und nachgewiesen wird, daß er von der Bank, die das Darlehen gewährt hat, bis zur Einlösung an keine andere Stelle als die Reichsbank weiterbegeben wurde.

Der Erstattung geht in diesen Fällen nicht entgegen, daß der Wechsel einen Vermerk über das Vorhandensein der Voraussetzungen dieses Beschlusses nicht enthält.

---

## **Bekanntmachung, betreffend das Verfahren vor der Reichsentschädigungs- kommission vom 25. April 1915.**

Vom 16. Mai 1916.

Einziger Artikel.

Der § 2 Satz 1 der Anordnung, betreffend das Verfahren vor der Reichsentschädigungskommission, vom 25. April 1915 erhält folgende Fassung:

Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei rechtskundig und zwei handelskundig sein müssen.

## B e k a n n t m a c h u n g über Änderungen der Verordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915.

Vom 18. Mai 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

### Artikel 1.

Die Verordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 wird wie folgt geändert:

- I. Die §§ 1 bis 12 (Mahnverfahren vor den Landgerichten) werden aufgehoben.
- II. Der § 16 Nr. 2 wird gestrichen. Statt dessen wird folgende Vorschrift als § 14a eingefügt:

Die Frist für den Widerspruch wird von dem Gericht in dem Zahlungsbefehle bestimmt; sie ist den Vorschriften über die Einlassungsfrist entsprechend zu bemessen.

- III. Der § 19 wird aufgehoben.
- IV. Der § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Zulässigkeit der Berufung ist, wenn die Berufung ausschließlich einen Anspruch betrifft, der die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande hat, durch einen den Betrag von fünfzig Mark übersteigenden Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt. Als ein Anspruch, welcher die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld.

- V. Der § 22 erhält folgende Fassung:

Im Falle des § 99 Abs. 3 der Zivilprozessordnung unterliegt die Entscheidung einer sofortigen Beschwerde nur, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Mark übersteigt.

### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 22. Mai 1916 in Kraft.

Nachstretigkeiten vor den Landgerichten, in denen die Klageschrift vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht ist, unterliegen den bisherigen Vorschriften über das Mahnverfahren vor den Landgerichten. Ist im Verfahren vor den Amtsgerichten die Klage oder das Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung angebracht, so bemißt sich die Frist für den Widerspruch nach den bisherigen Vorschriften.

Die Kostenerstattung auf Grund der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verkündeten Entscheidungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften. Das gleiche gilt für die Kostenerstattung auf Grund anderer Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergangen sind.

Die Zulässigkeit der Berufung und der Beschwerde gegen die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verkündeten Entscheidungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften. Das gleiche gilt für die Zulässigkeit der Beschwerde gegen andere Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergangen sind.

## **Preußen.**

---

### **Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Kaffee vom 6. April 1916.**

**Vom 6. Mai 1916.**

(Auf Grund des § 11 der vorbezeichneten Bekanntmachung.)

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 8 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörden für das im § 6 der Bekanntmachung vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Ortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich der Kaffee befindet.

---

### **Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland vom 6. April 1916.**

**Vom 6. Mai 1916.**

(Auf Grund des § 10 der vorbezeichneten Bekanntmachung.)

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörden für das im § 5 der Bekanntmachung vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Ortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Lieferung des Kaffees Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

---

### **Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Tee vom 6. April 1916.**

**Vom 6. Mai 1916.**

(Auf Grund des § 11 der vorbezeichneten Bekanntmachung.)

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 8 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörden für das im § 6 der Bekanntmachung vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Ortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich der Tee befindet.

---

### **Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland vom 6. April 1916.**

Vom 6. Mai 1916.

(Auf Grund des § 10 der vorbezeichneten Bekanntmachung).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörden für das im § 5 der Bekanntmachung vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Ortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Lieferung des Tees Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

---

### **Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Fischpreise vom 1. Mai 1916.**

Vom 6. Mai 1916.

(Auf Grund des § 8 der vorbezeichneten Verordnung.)

Die Vorstände der Gemeinden und Kommunalverbände werden ermächtigt, an Stelle der Gemeinden und Kommunalverbände die im § 4 a. a. O. erwähnten Festsetzungen zu treffen.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

---

### **Anordnung der Landeszentralbehörden, betreffend Einfuhr von Salz- heringen.**

Vom 29. April 1916.

Auf Grund des § 7 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 5. April 1916 über die Einfuhr von Salzheringen usw. wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Ausführungsbestimmungen ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

---

## **Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern.**

Vom 5. Mai 1916.

(Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915.)

§ 1. Das durch Anordnung vom 13. April 1916 für die Zeit bis zum 15. Mai 1916 ausgesprochene Verbot der Schlachtung der in diesem Jahre geborenen Ziegenmutterlämmer wird bis zum 31. August 1916 verlängert.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

---

## **Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916.**

Vom 20. April 1916.

Über Streitigkeiten darüber, welche Mengen von Erzeugnissen der Kartoffel-trocknerei an die Trocken-Kartoffel-Verwertungsgesellschaft zu liefern sind, entscheidet, wie hierdurch gemäß § 4 Absatz 3 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 bestimmt wird, der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, endgültig.

---

## **Ausführungsanweisung zur Verordnung über Streu-, Heide- und Weidenuzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken vom 13. April 1916.**

Vom 25. April 1916.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Bei der Ausübung der diesen Behörden durch die Bundesratsverordnung übertragenen Befugnisse wird dem Grundgedanken, dem die Verordnung dient, in erster Linie Rechnung zu tragen sein. Infolge der Anforderungen des Krieges und der

schlechten Ergebnisse des Erntejahrs 1915 namentlich hinsichtlich des Raufutters ist es zur Aufrechterhaltung der Gesamtwirtschaft notwendig, die in der Verordnung erwähnten Nutzungen in höherem Maße in Anspruch zu nehmen, als in Friedenszeiten. Der allgemeine Futtermangel hat die stärkere Heranziehung des Strohes zu Futterzwecken zur Folge und im Verein mit den Anforderungen der Heeresverwaltung an die Strohvorräte zu einer außerordentlichen Knappheit an Raufutter und Streu geführt. Durch die Ausnutzung der Waldweide, des Futterreißigs, der Heide usw. findet eine unmittelbare Vermehrung der Futterbestände statt, während die Verwendung von Waldstreu mittelbar zu demselben Ziele führt, indem dadurch eine entsprechende Menge von Futterstroh freigemacht wird. Das Interesse der Allgemeinheit daran, daß ihr diese Rohstoffe zugeführt werden, ist daher so groß, daß die Privatinteressen zurücktreten müssen. Infolge des bestehenden Mangels an diesen Stoffen aber wird die Nachfrage nach ihnen sich steigern. Die dadurch bedingten höheren Preise würden weder in höheren Aufwendungen noch darin ihre Begründung finden, daß die Ausübung der Nutzung der sonstigen Zweckbestimmung der Grundstücke etwa größere Nachteile bringt als zu Friedenszeiten. Wird aber der für die Nutzung zu zahlende Preis zu hoch, dann findet keine hinreichende Inanspruchnahme derselben statt. Diese Gesichtspunkte sind bei der Preisfestsetzung zu beachten. Unterlagen für sie würden sich sowohl für die Waldstreu als auch für die Waldweide unschwer aus Ablösungen u. ä. ermitteln lassen. Bezüglich der Heidenutzung wird aber die Preisfestsetzung vielfach auf Schwierigkeiten stoßen. Bei der Heranziehung der Heideflächen für die Raufutter- und Streuversorgung sowohl als auch für die Herstellung von Heidemehl durch den Kriegsausschuß für Ersatzfutter ging man davon aus, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Besitzer in keiner Weise gestört werden sollen, wenn es sich um die regelmäßige Nutzung der in der Nähe des eigenen Wirtschaftsbetrieb gelegenen Heideflächen handelt. Diese Rücksichtnahme ist aber bei entlegeneren Heideflächen, die bisher überhaupt nie zur regelmäßigen Nutzung gekommen sind, nicht angezeigt. Derartige Flächen sind in viel größerem Umfange vorhanden, als sie für die Futterversorgung und die Futterfabrikation während der Kriegszeit irgend Verwendung finden können. Zu Beginn der Tätigkeit des Kriegsausschusses ist es gelungen, den Heideaufwuchs umfangreicher Flächen zum Preise von 2—8 Mark je Hektar zu erwerben. In dem Maße, in dem die Fabrikation in den Kreisen der Heidebesitzer bekannt wurde, sind aber die Preise in ganz ungerechtfertigter Weise gestiegen, so daß schließlich für den Aufwuchs eines Hektars 60—80 Mark gefordert wurden. Bei solchen Preisen wird die Herstellung von Heidesutter unmöglich. Die Erfahrung dieser Fabrikation hat gezeigt, daß sie sich nur dann durchführen läßt, wenn der Doppelzentner Heide frei Waggon auf der Absendestation nicht mehr als 2 Mark kostet. Diese Preisstellung war nur durch Benutzung der vom Herrn Kriegsminister in entgegenkommender Weise zur Verfügung gestellten Kriegsgefangenen bei der Heidewerbung und bei den oben erwähnten Grundpreisen für die Heide möglich. Werden die Preise für den Heideaufwuchs unter den obigen Voraussetzungen höher als auf 2—8 Mark je Hektar festgesetzt, so würde die Fabrikation von Heidemehl, die sich in jeder Beziehung bewährt hat und wesentlich zur Linderung der Futternot beiträgt, lahmgelegt werden.

## Ausführungsanweisung zum Gesetz, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914.

Vom 31. Mai 1916.

I. Zur Festsetzung des Übernahmepreises für Gegenstände des Kriegsbedarfs oder Gegenstände, die bei der Herstellung oder dem Betriebe von Kriegsbedarfsartikeln zur Verwendung gelangen können, sind, wenn für sie Höchstpreise zur Zeit der auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in der Fassung vom 17. Dezember 1914 erfolgten Enteignung bestanden, die Regierungspräsidenten zuständig, in deren Bezirk sich die enteigneten Gegenstände zur Zeit der Enteignung befanden, für den Landespolizeibezirk Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident in Berlin.

Das gleiche gilt, wenn die Enteignung auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, 9. Oktober 1915 und 25. November 1915 angeordnet ist und zur Zeit der Enteignung Höchstpreise bestanden haben.

II. Die Festsetzung des Übernahmepreises und die Ermittlung des Empfangsberechtigten erfolgt nur in Streitfällen.

III. Die Entscheidung erfolgt im Beschlußverfahren ohne mündliche Verhandlung; doch kann mündliche Verhandlung angeordnet werden.

IV. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. Als beteiligt gelten: die Behörde, welche das Eigentum übertragen hat; die Person, auf welche das Eigentum übertragen worden ist; der bisherige Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte. Als beteiligt können auch andere Personen zugelassen werden, welche ein berechtigtes Interesse an der Festsetzung des Übernahmepreises dartun.

V. Wird die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen für erforderlich erachtet, so ist auf Grund des § 38 der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Ges.-Samml. Seite 2) die Rechtshilfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen.

VI. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

VII. Den beteiligten Behörden steht das Recht zur Akteneinsicht zu.

VIII. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Reiche zur Last, soweit sie nicht einem Beteiligten auferlegt werden.

IX. Die festsetzende Behörde veranlaßt die Überweisung des festgesetzten Übernahmepreises an die Empfangsberechtigten binnen 2 Wochen nach Festsetzung. Die Regelung der Überweisung an Angehörige feindlicher Staaten bleibt vorbehalten. Bei Zweifel über die Person des Empfangsberechtigten kann die Hinterlegung bei der Reichsbank angeordnet werden.

---

## Verfügung, betreffend die Kontrolle des Reiseverkehrs nach Deutsch- land.

Vom 4. April 1916.

Zur wirksamen Gestattung der Kontrolle des Reiseverkehrs nach Deutschland ist auf Veranlassung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt) die Zahl der deutschen Passstellen im Auslande eingeschränkt worden. Es werden deshalb vom 1. April 1916 ab während der Dauer des Krieges Pässe, Passvisa und Passierscheine nur noch erteilt werden von den Kaiserlichen diplomatischen Vertretungen für ihre Mitglieder

und von den Kaiserlichen Konsularbehörden, soweit sie Berufsconsulate sind oder berufsmäßig verwaltet werden.

In Ausführung dieser Anordnung sind die Kaiserlichen diplomatischen und konsularischen Vertretungen seitens des Auswärtigen Amtes u. a. wie folgt mit Weisung versehen worden:

Von den einzelnen Berufsconsulaten oder berufsmäßig verwalteten Consulaten ist zur Erteilung von Pässen und von Paßvisa grundsätzlich dasjenige Consulat zuständig, in dessen Amtsbezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes in einem Consularbezirk seinen dauernden Aufenthalt oder in Ermangelung eines solchen einen vorübergehenden Aufenthalt hat. Ein anderes Consulat darf einen Paß oder ein Paßvisa nur erteilen, wenn die Erlangung des PASSES oder des Visa von dem zuständigen Consulat nach Lage der örtlichen Verhältnisse unmöglich ist, und das zuständige Consulat der Erteilung zugestimmt hat.

Über die hiernach zur Paß- und Paßvisaerteilung zuständigen Consularbehörden innerhalb Europas ist folgendes zu bemerken:

1. In Bulgarien sind Berufsconsulate die Consulate in Sofia und Barna.
2. In Dänemark ist Berufsconsulat das Generalkonsulat in Kopenhagen. Eine Paßstelle des Generalkonsulats wird vom 1. April ab in Kolding für Jütland und Fünen (Amter Odense und Svendborg) eingerichtet.
3. In Griechenland ist Berufsconsulat das Generalkonsulat in Athen.
4. In den Niederlanden sind Berufsconsulate oder berufsmäßig verwaltete Consulate das Generalkonsulat in Amsterdam sowie die Consulate in Maastricht, Rotterdam und Blijssingen. Eine Paßstelle des Generalkonsulats in Amsterdam wird vom 1. April ab in Arnheim für die Provinzen Gelderland, Overijssel und Drenthe eingerichtet. Der Amtsbezirk des Vizeconsulats in Terneuzen wird für Paßsachen dem Consulat in Blijssingen, der Amtsbezirk des Vizeconsulats in Venlo wird für Paßsachen dem Consulat in Maastricht zugeteilt. Im übrigen gehen die Paßgeschäfte der Paßconsulate in den Niederlanden auf das Generalkonsulat in Amsterdam über. Die Paßagentur in Rosenbaal wird eingezogen.
5. In Norwegen ist Berufsconsulat das Generalkonsulat in Kristiania.
6. In Osterreich-Ungarn sind Berufsconsulate oder berufsmäßig verwaltete Consulate das Generalkonsulat in Budapest sowie die Consulate in Brünn, Fiume, Innsbruck, Kronstadt (Siebenbürgen), Lemberg, Prag, Sarajewo, Triest und Wien.
7. In Rumänien sind Berufsconsulate die Consulate in Bukarest, Galatz und Jassy.
8. In Schweden ist Berufsconsulat das Generalkonsulat in Stockholm. Eine Paßstelle dieses Generalkonsulats wird vom 1. April ab in Malmö für Südschweden, und zwar für den an der Südgrenze der Regierungsbezirke („Län“) Södermanland, Örebro und Wermland sich anschließenden Teil Schwedens eingerichtet.
9. In der Schweiz sind Berufsconsulate die Generalkonsulate in Genf und in Zürich sowie die Consulate in Basel, in Lausanne und in Lugano. Die Amtsbezirke der Consulate in Bern und in Davos werden für Paßsachen dem Generalkonsulat in Zürich zugeteilt.
10. In Serbien ist Berufsconsulat das Consulat in Belgrad.
11. In Spanien sind Berufsconsulate das Generalkonsulat in Barcelona und das Consulat in Madrid.
12. In der europäischen Türkei ist Berufsconsulat das Generalkonsulat in Constantinopel.

## Bestimmung für die Regelung und Überwachung des Verkehrs in den deutschen Seebädern.

Pr. Ministerialblatt vom 31. Mai 1916.

### A. Nordsee.

1. Vom Verkehr sind grundsätzlich ausgeschlossen die Inseln mit Ausnahme der Insel Föhr, auf der Kurgäste bis zu einer bestimmten Zahl zugelassen werden. Wegen des Kuraufenthaltes ist — abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen unter C — vorherige Anfrage nötig:

bei dem Bürgermeisteramt Wyß für Wyß,  
" " Gemeindeamt Boldixum für Süßstrand,  
" " Gemeindeamt Niblum für Niblum.

2. Die deutsche Nordseeküste ist für den Verkehr freigegeben mit Ausnahme der Orte im Befehlsbereich der Marinefestungen Wilhelmshaven, Cuxhaven, Geestemünde.

### B. Ostsee.

1. Der Badeverkehr ist grundsätzlich verboten auf der Insel Fehmarn, in Dierhagen bei Swinemünde und in Pillau.

2. Der Badeverkehr ist unter Einschränkungen gestattet in der Kieler Förde, in der Flensburger- und Eckernförder Bucht und an der Südküste von Alsen.

Für diese Bezirke ist zu einem Aufenthalt über 24 Stunden die vorherige Erlaubnis des zuständigen Garnisonkommandos, in Kiel des Militärpolizeimeisters erforderlich.

3. An der übrigen Ostseeküste ist der Badeverkehr gestattet.

### C. Bestimmungen über Ausweispapiere.

1. Badegästen und Besuchern, die reichsdeutsch sind oder verbündeten Staaten angehören und in Deutschland wohnen oder sich dauernd aufhalten, wird der Aufenthalt an den freigegebenen Badeorten der Nord- und Ostsee widerruflich gestattet, wenn sie im Besitze eines von der Polizeibehörde des Wohn- oder dauernden Aufenthaltsortes ausgestellten Ausweises sind, der mit einer Personalbeschreibung, eigenhändiger Unterschrift und einer Photographie des Inhabers aus neuester Zeit, sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen ist, daß der Inhaber des Ausweises tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Für Familien genügt ein Familienausweis, der die Personalbeschreibung und Photographie der über 10 Jahre alten Personen (nebst eigenhändiger Unterschrift und Bescheinigung) aufweist. Hauspersonal und nicht zur Familie gehörige Kinder können in den Ausweis der Familie, mit der sie zusammenreisen, mit aufgenommen werden. Volljährige (eigene und fremde) Kinder bedürfen eines besonderen Ausweises. Der Ausweis wird stempelfrei erteilt.

Die Polizeibehörden dürfen den Ausweis nur ausstellen, wenn die Persönlichkeit des Antragstellers in jeder Hinsicht einwandfrei ist.

2. Ein Ausweis ist nur erforderlich bei Aufenthalt über 24 Stunden; für die Badeorte auf der kurischen Nehrung von Nidden einschließlich nach Norden ist der Ausweis auch bei kürzerem, als 24stündigem Aufenthalt erforderlich.

3. Der Ausweis berechtigt innerhalb der beantragten Gültigkeitsdauer, die 6 Monate nicht überschreiten darf, zu ein- oder mehrmaligem Besuch des Badeortes.

4. Unter Badegästen und Besuchern sind alle Personen zu verstehen, die in den betreffenden Badeorten weder ihren Wohnsitz, noch ihren dauernden Aufenthalt haben, und die zu mindestens 24stündigem Aufenthalt dort eintreffen.

5. Bei gemeinsam unter Führung reisenden Schulkindern (Ferienkolonien), deren Entsendung von Schulen und wohltätigen Vereinen veranlaßt wird, genügt für die minderjährigen Zöglinge anstelle der Ausweise eine von der Schule oder dem Verein aufgestellte namentliche Liste mit Angabe des Geburtsdatums und Bezeichnung der Eltern oder Vormünder (Name, Wohnort, Wohnung), wenn die Erlaubnis zum Besuch des Badeortes vorher bei der zuständigen militärischen Dienststelle (Generalkommando, Gouvernement, Kommandantur) eingeholt ist.

6. Reichsdeutsche und Angehörige verbündeter Staaten, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland oder aus den besetzten Gebieten zureisen, bedürfen keines besonderen Ausweises nach C 1, wenn der Paß oder das ihm gleichwertige Reisepapier als Reiseziel den betreffenden Badeort angibt.

7. Aktive reichsdeutsche und verbündeten Staaten angehörige Militärpersonen in Uniform weisen sich durch Militärpapiere aus.

8. Die Ausweise sind stets mitzuführen und den zuständigen Beamten und Militärpersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

9. Die Meldepflicht in den Badeorten unterliegt den für die einzelnen Badeorte erlassenen besonderen Bestimmungen.

D. Die Zulassung feindlicher und neutraler Ausländer ist verboten.

Ausnahmen unterliegen der schriftlichen Genehmigung des für den Badeort zuständigen stellvertretenden Generalkommandos (Gouvernements, Kommandantur).

Feindliche und neutrale Ausländer, die in Deutschland wohnen oder ihren dauernden Aufenthalt haben, weisen sich durch den Ausweis zu C 1 und durch den Paß oder den seine Stelle vertretenden Paßersatz aus; die aus dem Ausland oder den besetzten Gebieten eintreisenden feindlichen und neutralen Ausländer müssen im Besitz des vorgeschriebenen Passes sein.

Meldepflicht siehe Ziffer C 9.

E. Bestimmungen für die Abwicklung des Badeverkehrs.

1. Badeanstalten dürfen errichtet und benutzt werden.

Das Betreten der Seestege ist im allgemeinen gestattet. Der Brückenbelag braucht nur dort entfernt zu werden, wo militärische Befehlshaber dies aus besonderen Gründen anordnen.

2. Vergnügungsdampfer und Motorbote dürfen an den für den Badeverkehr erlaubten Küstenstrichen verkehren — ausgenommen ist die Swinemünder und die Danziger Bucht.

3. Die im Sicherheitsinteresse notwendigen Anordnungen hinsichtlich Beleuchtung, Benutzung des Strandes, Verkehr von Segel- und Ruderbooten, Abperrung, Photographieren, Zeichnen usw. treffen die zuständigen Militär-, Marine- oder Zivilbehörden.

## V e r f ü g u n g , betreffend die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Wehrpflichtige.

Vom 30. März 1916.

Die als Militärflichtige eingestellten sowie alle übrigen Wehrpflichtigen, die vor Erreichung des militärflichtigen Alters während des Krieges in das Reichsheer eingestellt worden oder eingetreten sind und nicht schon vorher ihrer Dienstpflicht genügt hatten, sind bei der Prüfung der Anträge auf Gewährung von Aufwandsentschädigungen als in Erfüllung ihrer gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienst-

pflicht befindlich zu betrachten. Ihre Kriegsdienstzeit ist daher insoweit als aktive Dienstzeit voll in Anrechnung zu bringen. Ob sie vor oder nach Erreichung des wehrpflichtigen Alters liegt, ist ohne Belang.

Wehrpflichtige, die bereits im Frieden beim Obererbschaftsgeschäft der Ersatzreserve oder dem Landsturm überwiesen, aus geschlossen oder ausgemustert waren (§ 28, 4a d. W.O.) und während des Krieges zum Heeresdienst herangezogen oder freiwillig eingetreten sind, befinden sich dagegen nicht in der Ableistung der gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht. Ihre Kriegsdienstzeit kann daher bei Anträgen auf Gewährung von Aufwandsentschädigungen nicht mitangerechnet werden.

Hiernach werden auch etwa bisher abgelehnte Anträge zu behandeln sein.

---

## V e r f ü g u n g , betreffend die Familienunterstützungen an Angehörige der in den Dienst eingetretenen Mannschaften.

Vom 10. April 1916.

Aus Anlaß eines Spezialfalles wird darauf hingewiesen, daß die Familienunterstützungen den Angehörigen der in den Dienst eingetretenen Mannschaften nicht nur für die Dauer einer zeitweiligen Beurlaubung derselben in die Heimat insofern Erkrankung oder Verwundung, sondern auch für die Zeit einer kürzeren Beurlaubung derselben zur Erholung, zur Besorgung häuslicher oder wirtschaftlicher Geschäfte, unterfützt weiter zu zahlen sind.

---

## V e r f ü g u n g , betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Vom 5. Mai 1916.

Auf dem Gebiete der Fürsorge für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen tritt je länger je mehr das Bedürfnis hervor, alle privaten und behördlichen Maßnahmen zum Wohle der Hinterbliebenen örtlich zusammen zu fassen, um sie in gegenseitiger Förderung möglichst wirksam auszugestalten.

Für die private Wohltätigkeit ist bereits eine gewisse Einheitlichkeit durch die Begründung der National-Stiftung für die Hinterbliebenen geschaffen, deren Provinzialausschüsse zurzeit in der Bildung begriffen sind und deren örtlicher Ausbau bevorzucht. Neben der Nationalstiftung werden aber auch künftig, wie schon jetzt, zahllose andere Vereinigungen jeglicher Art Liebeswerke in jeder Form an denen üben, deren Ernährer ihr Leben für das Vaterland hingegeben haben. Es ist aber leider kein Zweifel, daß diese mannigfachen Formen der Fürsorge, trotz bester Absicht und Bemühung der Beteiligten, vielfach sich kreuzen und zu einer unrichtigen Verwendung der Mittel führen werden, wenn nicht von einer mit den Behörden verbundenen Amtsstelle eine ausgleichende Einwirkung ausgeübt wird.

Einer solchen Amtsstelle, die mit der Zeit eine vollständige Liste aller bedürftigen Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern in ihrem Bezirk aufstellen und damit von

selbst zum Mittelpunkt der gesamten Fürsorge für diese werden müßte, würden aber auch andere Aufgaben von größter Wichtigkeit für die Hinterbliebenen zufallen.

Im Bereiche der Versorgungs-gesetzgebung kommen als solche namentlich die Hilfeleistung bei der Stellung von Anträgen, sowie bei der Beschaffung der nötigen Belege und sonstigen Unterlagen in Betracht, außerdem aber auch die für die Entscheidungen der Behörden notwendige Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die Erstattung von Berichten hierüber. Eine solche Darstellung der Einkommens- und Lebensverhältnisse ist namentlich für diejenigen Bezüge von besonderer Bedeutung, die nach freiem Ermessen zugebilligt oder versagt werden könnten (z. vergl. §§ 9, 11, 17, 22, 26, 27, 34, 43 des Militär-Hinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 und die Unterstützungen zum Ausgleich von Härten aus dem allgemeinen Pensionsfonds Kap. 84a des Reichshaushalts). Bei der Prüfung derartiger Anträge, deren Entscheidung von grundlegender Bedeutung für die wirtschaftliche Lage der Hinterbliebenen ist, sind die Militärbehörden zurzeit im wesentlichen auf die Finanzspruchnahme polizeilicher Hilfe angewiesen, es liegt aber auf der Hand, daß zur Beurteilung der dabei in Frage kommenden Verhältnisse die polizeilichen Organe nicht immer die wünschenswerte Eignung und Sachkenntnis besitzen. Eine örtliche Amtsstelle, welche die Fürsorge für die Hinterbliebenen zur besonderen Aufgabe hat, würde diese Ermittlungen durch die Heranziehung geeigneter Helfer in schonender Weise ausführen und in vielen Fällen zutreffendere und bessere Auskünfte erteilen können.

Ähnliches gilt für die vielen weiteren verantwortungsvollen Aufgaben, die bei der Beratung und Anleitung der Hinterbliebenen in Angelegenheiten ihres Familien- und Erwerbslebens hervortreten. Bei der Regelung des Nachlasses, bei der Veränderung des Haushaltes, bei der Veräußerung oder Fortführung des alten oder der Einrichtung eines neuen Erwerbsbetriebes, bei der Wahl eines persönlichen Berufes durch die Witwe, bei der Erziehung und Berufsausbildung der Kinder, kurz bei allen den zahlreichen Fragen, deren Lösung nötig ist, um die durch den Tod des Familienhauptes und Ernährers getroffene Familie in geordnete Verhältnisse zu bringen, wird die Beratung und Hilfe am besten von einer Stelle aus geleitet werden, die selbst den vollen Überblick über die örtlichen Verhältnisse hat und außerdem in der Lage ist, alle in Betracht kommenden Kräfte staatliche wie private, zur geeigneten Hilfeleistung heranzuziehen.

Die somit dringend wünschenswerten örtlichen Fürsorgestellen für die Hinterbliebenen dürfen aber der Natur der Sache nach keine streng behördliche Gestaltung erfahren. Sie sollen nur den Kern und die Oberleitung der Fürsorge in ihrem Gebiete darstellen, im übrigen aber ihre Hauptaufgabe in der Heranziehung und richtigen Einsetzung der vorhandenen Kräfte der freien Liebestätigkeit erblicken. Eine solche Heranziehung entspricht dem in allen Volksklassen empfundenen Verlangen, sich an der Vinderung der Kriegsnot mit eigenem Zugreifen zu beteiligen.

Derartige Fürsorgestellen sind denn auch bereits vielfach, namentlich in den großen Städten, unter verschiedenen Namen ins Leben gerufen, zum Teil unter direkter kommunaler Leitung, zum Teil unter Benutzung anderer bestehender öffentlich-rechtlicher Einrichtungen. Das segensreiche Wirken derartiger Fürsorgestellen ist bereits erprobt und wird namentlich auch von dem königlichen Kriegsministerium anerkannt.

In vielen Landesteilen fehlt es jedoch noch völlig an örtlichen Fürsorgestellen oder sie haben, soweit sie vorhanden sind, ausschließlich privaten Charakter. Hier ist der weitere Ausbau dringend erforderlich, sowohl im Interesse der Hinterbliebenen als auch der Heeresverwaltung. Das königliche Kriegsministerium legt den größten Wert darauf, sich bei der Prüfung der Hinterbliebenenfälle nicht an die polizeilichen Behörden, sondern an örtliche Fürsorgestellen wenden zu können. Als solche vermag es aber nur diejenigen Fürsorgestellen anzuerkennen, die entweder von einer Behörde

geleitet werden oder deren Leiter, wenn er nicht in Beamtenstellung ist, zum mindesten eine amtliche Eigenschaft — etwa als amtlich bestellter Kommissar für die Hinterbliebenenfürsorge in dem betreffenden Stadtkreis, Landkreis, Gemeinde usw. — beigelegt ist, durch die seine Berichte und Auskünfte den erforderlichen öffentlichen Maaßen erhalten.

Bei derartigen Fürsorgestellen würde das Kriegsministerium unter Umständen auch geneigt sein, größere Nachzahlungen an Hinterbliebenenbezügen oder sonstigen Zuwendungen durch Vermittelung der Fürsorgestelle erfolgen zu lassen, um so zu verhindern, daß Kriegerwitwen mit denen ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln in unzureichender Weise umgehen, wie dies bisher verschiedentlich hat beobachtet werden müssen.

Bei der somit nötigen Neuerrichtung von Fürsorgestellen in denjenigen Kreisen und größeren Gemeinden, in denen diese noch nicht oder nicht in der angegebenen Art bestehen, erscheint als erstes Erfordernis die möglichste Anpassung an vorhandene örtliche Einrichtungen, wie sie namentlich auf dem in mancher Hinsicht verwandten Gebiete der Kriegsinvalidentfürsorge bestehen. Vielfach, wenn auch nicht ausnahmslos, wird sich die Möglichkeit ergeben, diese formell und materiell auch für die Hinterbliebenenfürsorge dienstbar zu machen, denn auch bei der örtlichen Kriegsinvalidentfürsorge tritt, ebenso wie bei der örtlichen Hinterbliebenenfürsorge der behördliche und namentlich der polizeiliche Gesichtspunkt durchaus in den Hintergrund. Die aus den besonderen Aufgaben der Invalidentfürsorge sich ergebende Zusammensetzung der Ausschüsse wird im allgemeinen nicht gegen ihre Brauchbarkeit auch für die Hinterbliebenenfürsorge geltend gemacht werden können, denn die Ausschüsse sind nach Belieben dehnbar. Für die Hinterbliebenenfürsorge sachverständige Mitglieder können von Fall zu Fall hinzugezogen werden, und es kommt im Grunde nur darauf an, daß die Leitung in den Händen geeigneter Persönlichkeiten liegt, die den genügenden Überblick, die hinreichende Autorität und die unentbehrliche Unparteilichkeit besitzen.

Nach diesen Richtungen sind Invalidentfürsorgeausschüsse in größeren Städten an deren Spitze der Bürgermeister oder höhere städtische Beamte stehen, zur Übernahme der Hinterbliebenenfürsorge ohne weiteres geeignet; es wird dann in der Regel nur einer Erweiterung des Namens und des zur Mithilfe herangezogenen Personenkreises bedürfen, unter Umständen auch die Bildung eines besonderen Unterausschusses für die Hinterbliebenenfürsorge in Betracht kommen, deren Leitung von dem bisherigen Leiter der Invalidentfürsorge mitübernommen wird.

Das Gleiche gilt auch für die Organisation der Kriegsinvalidentfürsorge in den Landkreisen, soweit sie unter Leitung des Landrats steht. Allerdings ist auf dem Lande eine Verzweigung der Invalidentfürsorge in örtliche Stellen zurzeit noch nicht überall erforderlich, während sich das Bedürfnis eines örtlichen Unterbaues für die Hinterbliebenenfürsorge auf dem Lande voraussichtlich schon jetzt vielfach geltend machen wird. Da aber jeder örtliche Ausbau auf dem Lande in erster Linie von dem Vorhandensein der geeigneten örtlichen Kräfte abhängig ist, wird die Entscheidung über den weiteren Ausbau der Kreisinstanz überlassen bleiben müssen und es im allgemeinen für ausreichend zu erachten sein, wenn in jedem Landkreise für die Hinterbliebenen eine den Kreis umfassende Fürsorgestelle und außerdem örtliche Fürsorgestellen mindestens in den Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern geschaffen werden.

Wo indessen Magistrate und Landräte sich bei der Bildung der Unterorganisationen für die Invalidentfürsorge noch zurückgehalten haben, wird die Aufbarmachung der bestehenden Einrichtungen für die Zwecke der Hinterbliebenenfürsorge mit Vorzicht zu prüfen sein; ausgeschlossen ist sie allerdings dort, wo die Arbeit in den Händen von Wohlfahrtsorganisationen ohne eigentlichen behördlichen Charakter liegt.

Im Interesse der Hinterbliebenen ist es dringend erforderlich, daß die Kreise und größeren Gemeinden baldigst und allgemein mit der Schaffung örtlicher Fürsorgestellen, sei es im Anschluß an die Invalidenfürsorgeausschüsse, sei es in selbständiger Neu-Organisation, vorgehen. Für die Ausgestaltung im einzelnen und die Wahl der Persönlichkeiten bleibt nach dem Gesagten der freieste Spielraum. Entscheidender Wert ist nur darauf zu legen, daß die zu schaffende Stelle eine Zusammenfassung sämtlicher vorhandenen örtlichen Bestrebungen auf dem Gebiete der Hinterbliebenenfürsorge wird, und daß sie behördlich so ausgestaltet wird, daß Autorität und öffentlicher Glaube ihr innewohnen. Ich vertraue, daß die Kreise und Gemeinden ihre Mitwirkung bei dieser Organisation um so weniger versagen werden, als die möglichst vollkommene Regelung der Fürsorge für die Hinterbliebenen ihres Bezirks in ihrem eigensten Interesse liegt.

Es ist endlich auch zu beachten, daß die Fürsorgestellen, wenn sie erst einmal in Anlehnung an Kreise und Gemeinden geschaffen sind, geeignet sein werden, mit verhältnismäßig leichter Mühe demnächst auch andere Aufgaben zu übernehmen die im Kriege und sicherlich auch nach dem Friedensschluß bevorstehen werden, wie beispielsweise die Beratung des durch die Kriegsteilnahme geschädigten Mittelstandes, für den die provinziellen Kriegshilfskassen gegründet sind. Es spricht daher vieles dafür, den zu schaffenden kommunalen Lokalorganisationen von vornherein eine solche Dehnbarkeit zu sichern und sie schon jetzt anzulegen, daß ihre Mitarbeit sich auch auf andere Gebiete der Kriegsteilnahmefürsorge bei eintretendem Bedürfnis erstrecken kann.

## G e s e z , betreffend die Ergänzung des Knappschafts-Kriegsgesetzes vom 26. März 1915.

Vom 24. April 1916.

§ 1. Der § 8 des Knappschafts-Kriegsgesetzes vom 26. März 1915 erhält folgenden Zusatz:

„Ebensovienig dürfen Militärhinterbliebenengelder, die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges gezahlt werden, auf die Pensionen der Witwen und die Beihilfen zur Erziehung der Kinder angerechnet werden.“

§ 2. Die Leistungen der Knappschafts-Pensionskassen werden auch dann gewährt, wenn ein Mitglied im gegenwärtigen Kriege verschollen ist. Es gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen.

Das Versicherungsamt kann von den Hinterbliebenen die eidesstattliche Erklärung verlangen, daß sie von dem Leben des Vermissten keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben. Ist dem Organ eines Knappschaftsvereins auf Grund der Reichsversicherungsordnung die Einforderung dieser eidesstattlichen Versicherung übertragen, so tritt das Organ an Stelle des Versicherungsamts.

§ 3. Den Todestag Verschollener (§ 2) stellt der Verein nach billigem Ermessen fest. Für die auf See Verschollenen gilt § 1100 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung.

§ 4. Wird nachgewiesen, daß ein Pensionskassenmitglied, das als verschollen galt, noch lebt, so wird die weitere Gewährung der Leistungen eingestellt. Der Verein braucht die zu Unrecht gezahlten Beträge nicht zurückzufordern.

§ 5. Läuft bei einem Knappschaftsverein oder einer besonderen Krankenkasse die Amtsdauer eines Knappschaftsältesten, eines Mitgliedes des Vorstandes, eines Mitgliedes eines der in den §§ 56 Abs. 1 Satz 2 und 60 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten

Ausschüsse oder eines Mitglieds der Generalversammlung während des gegenwärtigen Krieges ab, so findet eine Neuwahl erst nach Beendigung des Krieges statt. Die Amtsdauer dieser Personen dauert dementsprechend länger. Dasselbe gilt, wenn die Amtszeit bereits abgelaufen ist und eine Neuwahl noch nicht stattgefunden hat.

Das Oberbergamt kann nach Anhörung des Knappschaftsvorstandes oder des Vorstandes der besonderen Krankenkasse bestimmen, daß die Neuwahl nicht oder nicht weiter zu verschieben ist.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 9, 10 und 11 des Knappschafts-Kriegsgesetzes vom 26. März 1915 gelten auch für dieses Gesetz.

---

## Gesetz

### über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Vom 1. Mai 1916.

§ 1. Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag bis zu 200 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erleichterung ihrer Ausgaben für Kriegswohlfahrtszwecke Beihilfen zu gewähren.

§ 2. Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 1 erforderlichen Summe Staatsschuldverschreibungen auszugeben. An Stelle der Staatsschuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten.

Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im übrigen kommen wegen der Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preussischer Staatsanleihen vom 19. Dezember 1839 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 3. Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister des Innern und dem Finanzminister ob.

---

## Verordnung über die Sicherstellung der zum Wiederaufbau im Kriege zerstörter Gebäude gewährten Staatsdarlehen.

Vom 1. Mai 1916.

§ 1. Für unverzinsliche Tilgungsdarlehen, die der Staat zum Neubau oder zur Wiederherstellung von Gebäuden bewilligt, die bei kriegerischen Maßnahmen während des gegenwärtigen Krieges zerstört oder beschädigt sind, ist im Grundbuch in Höhe des bewilligten Darlehens eine Sicherungshypothek einzutragen. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der zuständigen Behörde. Gleichzeitig ist bei der Sicherungshypothek ein Vorbehalt des Vorranges vor allen anderen privatrechtlichen Belastungen des Grundstücks unter Hinweis auf diese Verordnung im Grundbuch einzutragen.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für Gebäude, die in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück errichtet worden sind (§ 95 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

§ 2. Nach Gewährung des Darlehens hat die zur Anweisung der Kriegsentschädigung oder Vorentscheidung zuständige Behörde zu bescheinigen, ob und inwieweit das bewilligte Darlehen in den Grenzen des genehmigten Bauplans zweckmäßig verwendet ist. Vor Abgabe der Bescheinigung ist das Gutachten des königlichen Kreisbaubeamten oder des Bezirksarchitekten einzuholen.

Soweit die zweckmäßige Verwendung des Darlehens gemäß Abs. 1 bescheinigt ist, genießt die Sicherungshypothek, solange und soweit sie sich nicht mit dem Eigentum in einer Person vereinigt, den Vorrang vor allen anderen privatrechtlichen Belastungen des Grundstücks. Dies ist auf Ersuchen der zuständigen Behörde im Grundbuch einzutragen.

§ 3. Die Eintragungen der Sicherungshypothek mit dem Rangvorbehalt und des Vorranges erfolgen ohne Vorlegung der über die eingetragenen Hypotheken und Grundschulden ausgefertigten Urkunden. Wird eine solche Urkunde nachträglich vorgelegt, so hat das Grundbuchamt die Eintragung auf ihr zu vermerken.

§ 4. Soweit die Forderung erlischt, verliert die Sicherungshypothek den Vorrang vor den früheren Eintragungen.

§ 5. Die Eintragungen und Löschungen im Grundbuch und die Vermerke auf den Briefen bleiben kostenfrei.

§ 6. Auf Gebäude, die auf Grund eines Erbbaurechts errichtet wurden, finden die Vorschriften der §§ 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Justizminister, der Finanzminister und der Minister des Innern erlassen die zur Ausführung der Verordnung erforderlichen Vorschriften.

## Während der Drucklegung aufgenommen.

### G e s e z , betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1916.

Vom 9. Juni 1916.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1916 bis 31. März 1917 wird die Einnahme und Ausgabe auf 3 758 475 469 Mark festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Etat

auf 3 659 261 939 Mark an Einnahmen,

auf 3 513 831 419 Mark an fortdauernden und

auf 145 430 520 Mark an einmaligen Ausgaben,

im außerordentlichen Etat

auf 99 213 530 Mark an Einnahmen und

auf 99 213 530 Mark an Ausgaben.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt:

- a) zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben nach Verkündung dieses Gesetzes die Summe von 11 705 677 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen;
- b) zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von zweitausend Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben;
- c) zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Verhältnisse des Krieges hervorgerufener Bedürfnisse nötigenfalls Garantien zu übernehmen. Garantien, die innerhalb dieser Grenzen bereits übernommen sind, werden hierdurch nachträglich genehmigt;
- d) bei Zahlungen für das Reich, die vor der gesetzlichen oder vertraglichen Fälligkeit erfolgen, einen angemessenen Abzug zu gewähren.

§ 3. Der § 3 des Gesetzes, betreffend Änderungen im Finanzwesen, vom 15. Juli 1909 findet im Rechnungsjahr 1916 auf die aus Anlaß des Krieges begebenen Anleihen keine Anwendung.

§ 4. Die zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sowie die etwa zugehörenden Zinscheine können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Ausland zahlbar gestellt werden.

Die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland bleibt dem Reichskanzler überlassen.

§ 5. Die Matrikularbeiträge und die ordentlichen Einnahmen aus der eigenen Wirtschaft des Reichs im Rechnungsjahr 1916 sowie — mit Zustimmung der König-

reiche Bayern und Württemberg und des Großherzogtums Baden — ein den Sollbetrag der Überweisungen übersteigender Betrag der Brantweinsteuer sind, soweit sie nach der Rechnung des Jahres den Bedarf des Reichs übersteigen, nach näherer Bestimmung der Etats künftiger Jahre zu verwenden.

Ein gegen das Etatsoll der Überweisungen sich ergebender Minderertrag der Brantweinsteuer fällt dem Reiche zur Last.

§ 6. Der diesem Gesetz als zweite Anlage beigefügte<sup>1)</sup> Besoldungsetat für das Reichsbankdirektorium auf das Rechnungsjahr 1916 wird auf 226 599 Mark und der als dritte Anlage beigefügte Besoldungsetat für das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte auf das Rechnungsjahr 1916 wird auf 68 720 Mark festgestellt.

§ 7. Diejenigen Stellen des Landheers, der Marine und des Reichsmilitärgerichts, welche unter A 1 bis 8 des durch das Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte, vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 272) festgestellten Servistarifs fallen, sind aus der vierten Anlage ersichtlich.

Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916.

Kap.	Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1916 treten hinzu Mark
		B. Außerordentlicher Etat	
		I. Einnahmen	
		Reichsschuld	
4	1/3	Aus der Anleihe .....	12 000 000 000
		II. Ausgaben	
6		Aus Anlaß des Krieges .....	12 000 000 000
		Auffommende Einmalmen fließen dem Fonds zu.	

**Gesetz,**  
**betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die**  
**Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1916.**

Vom 9. Juni 1916.

§ 1. Für den Haushalt der Schutzgebiete im Rechnungsjahr 1916 bleiben die Bestimmungen des Etats für das Rechnungsjahr 1914 maßgebend.

§ 2. Hinsichtlich der Einnahmen und fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Etats werden die Ansätze des Rechnungsjahres 1914 zugrunde gelegt.

§ 3. Zur Bestreitung einmaliger Ausgaben des ordentlichen Etats werden folgende Bauschbeträge zur Verfügung gestellt:

<sup>1)</sup> Hier nicht abgedruckt.

## Bewilligung von Zahlungsfristen.

für Ostafrika .....	2 500 000	Mark,
Kamerun .....	3 000 000	"
" Togo .....	600 000	"
" Südwestafrika .....	4 000 000	"
" Neuguinea .....	500 000	"
" Samoa .....	350 000	"
" Kiautschou .....	1 600 000	"

### **Bekanntmachung,** betreffend Änderung der Verordnungen über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen und über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung.

Vom 8. Juni 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

#### Artikel I.

Die Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen wird dahin geändert:

##### 1. Im § 1

- a) treten im Abs. 1 an die Stelle von Satz 2 und 3 folgende Vorschriften:  
Die Bestimmung ist zulässig, wenn die Lage des Beklagten sie rechtfertigt, es sei denn, daß die Zahlungsfrist dem Kläger einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Sie kann für den Gesamtbetrag oder einen Teilbetrag der Forderung erfolgen und von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden.
- b) wird im Abs. 2 der Satz 2 ersetzt durch die Worte:  
Die Parteien haben die tatsächlichen Behauptungen glaubhaft zu machen.
- c) wird im Abs. 3 als Satz 1 eingefügt:  
Die Zahlungsfrist wirkt wie eine von dem Gläubiger bewilligte Stundung.

##### 2. Im § 5 Abs. 1 wird als Satz 5 angefügt:

Vor der Entscheidung kann das Gericht eine vorläufige Anordnung erlassen; gegen eine vorläufige Anordnung findet kein Rechtsmittel statt.

##### 3. Im § 6 Abs. 3 treten an die Stelle von Satz 1 folgende Vorschriften:

In den Fällen der §§ 3, 4 und 5 können die Kosten ganz oder teilweise dem Schuldner auferlegt werden, auch wenn seinem Antrag stattgegeben wird. Die Gerichts- und Anwaltsgebühren betragen zwei Zehntel des Satzes des § 8 des Gerichtskostengesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

#### Artikel II.

Die Verordnung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung wird dahin geändert:

Im § 1 Abs. 1 werden die Worte „die besonderen“ und der Halbjah:  
„; das Gericht kann auch anordnen, daß die Folgen nur unter einer Be-  
dingung, insbesondere erst nach dem fruchtlosen Ablauf einer auf höchstens  
drei Monate zu bemessenen Frist, eintreten“  
gestrichen.

Artikel III.

Soweit in Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Ver-  
ordnung außer Kraft gesetzt sind, treten an deren Stelle die entsprechenden Vor-  
schriften dieser Verordnung.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

## B e k a n n t m a c h u n g über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer.

Vom 8. Juni 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirt-  
schaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Auf Antrag eines Schuldners, der Kriegsteilnehmer ist oder gewesen ist,  
kann die Zahlungsfrist gemäß §§ 1, 4 der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung  
von Zahlungsfristen bis zu sechs Monaten bestimmt werden, wenn die wirtschaftliche  
Lage des Schuldners durch die Teilnahme am Kriege so wesentlich verschlechtert ist,  
daß sein Fortkommen gefährdet erscheint.

Der Antrag ist auch bei einer nach dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderung  
zulässig, sofern die Forderung vor oder während der Teilnahme des Schuldners  
am Kriege entstanden ist.

Der Antrag darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil anzunehmen ist, daß  
der Schuldner nach Ablauf der Frist zur Befriedigung des Gläubigers außer Stande  
sein wird.

§ 2. Unter den im § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen kann die  
Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 5 der Verordnung über die gerichtliche Be-  
willigung von Zahlungsfristen) für die Dauer von längstens sechs Monaten erfolgen;  
sie kann mehrfach erfolgen und ist auch zulässig, wenn eine Zahlungsfrist bereits  
bestimmt ist.

Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 3. Auf Antrag des Gläubigers kann das Vollstreckungsgericht die Einstellung  
der Vollstreckung aufheben, wenn die Einstellung infolge nachträglicher wesentlicher  
Veränderungen der Umstände dem Gläubiger einen unverhältnismäßigen Nachteil  
bringen würde, insbesondere wenn die spätere Befriedigung des Gläubigers durch  
andere Zwangsvollstreckungen erheblich gefährdet wird.

Die Gerichts- und Anwaltsgebühren betragen zwei Zehntele des Satzes des  
§ 8 des Gerichtskostengesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.  
Der Wert des Streitgegenstandes ist von dem Gerichte nach freiem Ermessen,  
höchstens jedoch auf den zwanzigsten Teil der Forderung festzusetzen.

§ 4. Die Verordnung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer  
Geldforderung findet, wenn der Schuldner Kriegsteilnehmer ist oder gewesen ist,  
auch bei den nach dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderungen Anwendung,

sofern sie vor oder während der Teilnahme des Schuldners am Kriege entstanden sind. Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 5. Kriegsteilnehmer im Sinne dieser Verordnung sind außer den im § 2 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend den Schutz der in Folge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 bezeichneten Personen auch die Personen, die vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den immobilien Teilen der Land- oder Seemacht gehören.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

## Bekanntmachung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

Vom 8. Juni 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

### I. Bewilligung von Zahlungsfristen.

§ 1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld kann das Prozeßgericht auf Antrag des Beklagten in dem Urteil eine Zahlungsfrist bestimmen, wenn die Lage des Beklagten dies rechtfertigt, es sei denn, daß die Zahlungsfrist dem Kläger einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Bei Rechtsstreitigkeiten über Forderungen, für die eine Hypothek bestellt ist, gilt das gleiche, soweit der Eigentümer des belasteten Grundstücks zugleich der persönliche Schuldner ist.

Die Parteien haben die tatsächlichen Behauptungen glaubhaft zu machen.

§ 2. Die Zahlungsfrist kann für das Kapital der Hypothek oder Grundschuld oder für die Ablösungssumme der Rentenschuld bis zu einem Jahre, für Zinsen und andere Nebenleistungen bis zu sechs Monaten bemessen werden. Die Bestimmung der Frist kann für den Gesamtbetrag oder einen Teilbetrag des Anspruchs erfolgen und von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden.

Die Zahlungsfrist beginnt mit der Verkündung des Urteils.

§ 3. Der Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist darf bei Kapitalschulden nicht deshalb abgelehnt werden, weil anzunehmen ist, daß der Beklagte nach Ablauf der Frist zur Befriedigung des Klägers außerstande sein wird.

§ 4. Auf Antrag des Schuldners kann das Amtsgericht, bei dem der dingliche Gerichtsstand begründet ist, für einen Anspruch der im § 1 bezeichneten Art, den der Schuldner anerkennt, eine Zahlungsfrist bewilligen. Die Entscheidung, die ohne mündliche Verhandlung ergehen kann, erfolgt durch Beschluß. Vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören. Der Antrag ist abzulehnen, wenn der Anspruch rechtshängig ist.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden. Die Zahlungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung des Beschlusses an den Schuldner.

In dem Beschlusse, durch den die Zahlungsfrist bewilligt wird, ist die Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung des anerkannten Anspruchs auszusprechen, sofern der Anspruch nicht schon vollstreckbar ist.

Hat der Gläubiger für seinen Anspruch bereits einen vollstreckbaren Schuldtitel, so ist in dem Beschlusse, durch den die Zahlungsfrist bewilligt wird, die Zwangs-

vollstreckung für die Dauer der bewilligten Frist für unzulässig zu erklären oder, wenn sie begonnen hat, für die Dauer der bewilligten Frist einzustellen. Vor der Entscheidung kann das Gericht eine vorläufige Anordnung erlassen.

Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung der Zahlungsfrist findet sofortige Beschwerde, gegen eine vorläufige Anordnung findet kein Rechtsmittel statt.

§ 5. Für Kapitalschulden kann die Bewilligung einer Zahlungsfrist gemäß § 4 mehrfach erfolgen; sie ist auch zulässig, wenn eine Zahlungsfrist gemäß § 1 bereits bestimmt ist.

Für Zinsen und sonstige Nebenleistungen kann eine Zahlungsfrist nur einmal bestimmt werden.

§ 6. Die Zahlungsfrist wirkt wie eine von dem Gläubiger bewilligte Stundung. Der Zinsenlauf wird durch sie nicht berührt. Die Stundung bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch.

§ 7. Wird ein Anerkenntnisurteil nur wegen der Zahlungsfrist angefochten, so erfolgt die Anfechtung durch sofortige Beschwerde.

## II. Beseitigung von Rechtsfolgen.

§ 8. In Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art kann das Prozeßgericht auf Antrag des Schuldners im Urteil anordnen, daß Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Forderung oder auf Grund einer Verwirkungsabrede wegen anderer Umstände eingetreten sind oder eintreten (Fälligkeit des Kapitals wegen Nichtzahlung von Zinsen oder wegen Anordnung der Zwangsverwaltung, Erhöhung der Nebenleistungen usw.), als nicht eingetreten gelten.

Die Vorschriften des § 1 und des § 2 Abs. 1 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 9. Erkennt der Schuldner den Anspruch an, so kann auf seinen Antrag das Amtsgericht, bei dem der dingliche Gerichtsstand begründet ist, die im § 8 bezeichneten Anordnungen erlassen. Die Entscheidung, die ohne mündliche Verhandlung ergehen kann, erfolgt durch Beschluß. Vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören. Der Antrag ist abzulehnen, wenn der Anspruch rechtschändig ist.

Die Vorschriften des § 1 und des § 2 Abs. 1 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.

Hat der Gläubiger für seinen Anspruch einen vollstreckbaren Schuldittel, so sind in dem Beschlusse, soweit die Beseitigung der Rechtsfolgen angeordnet wird, bereits erfolgte Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben. Vor der Entscheidung kann das Gericht die vorläufige Einstellung der Vollstreckung anordnen.

Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Beseitigung der Rechtsfolgen findet sofortige Beschwerde, gegen eine vorläufige Anordnung findet kein Rechtsmittel statt.

## III. Zwangsversteigerung.

§ 10. Auf Antrag des Schuldners kann die Zwangsversteigerung eines Gegenstandes des unbeweglichen Vermögens wegen eines Anspruchs der im § 1 bezeichneten Art für die Dauer von längstens sechs Monaten eingestellt werden, auch wenn die Bestimmung einer Zahlungsfrist abgelehnt oder nicht zulässig ist. Die Einstellung ist auch vor der Anordnung der Versteigerung zulässig. Sie kann mehrfach erfolgen.

Die Vorschriften des § 1 und des § 2 Abs. 1 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden. Der Antrag ist abzulehnen, wenn fällige Ansprüche des betreibenden Gläubigers auf wiederkehrende Leistungen für zwei Jahre nicht gezahlt sind.

Erfolgt die Einstellung des Verfahrens nach der Anordnung der Versteigerung, so ist der Beschluß allen Beteiligten (§ 9 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) zuzustellen. Auf Antrag eines Beteiligten ist die Einstellung aufzuheben, wenn ihm fällige Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen für zwei Jahre im Range vorgehen.

§ 11. Wird eine Zwangsversteigerung auf Grund des § 4 Abs. 4 oder des § 10 eingestellt, so beginnt die im § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vorgesehene Frist erst mit dem Ablauf der Frist, für deren Dauer die Einstellung angeordnet ist.

§ 12. Ergibt sich nach Schluß der Versteigerung, daß ein Anspruch, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Gegenstande gemäß § 10 Nr. 2 oder Nr. 4 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gewährt, durch das Meistgebot nicht gedeckt wird, so kann, wenn dieser Anspruch innerhalb der ersten drei Viertel des zur Berechnung des Reichstempels für den Zuschlagsbeschluß festzusetzenden Wertes des Gegenstandes steht, auf Antrag des Berechtigten der Zuschlag verjagt werden, sofern nicht der betreibende Gläubiger glaubhaft macht, daß ihm die Verjagung des Zuschlags einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Wird der Zuschlag verjagt, so ist zugleich von Amts wegen ein neuer Versteigerungstermin zu bestimmen.

Die Verjagung des Zuschlags kann mehrfach erfolgen.

#### IV. Schlußvorschriften.

§ 13. In einem Verfahren nach den §§ 1, 4, 8, 9 oder 10 dieser Verordnung hat das Gericht, sofern die Landeszentralbehörde von der ihr nach § 1 der Verordnung vom 15. Dezember 1914 zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht hat, das Einigungsamt vor der Entscheidung gutachtlich zu hören.

Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1914 sind entsprechend anzuwenden.

§ 14. Wird ein Rechtsstreit über einen Anspruch der im § 1 bezeichneten Art durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gerichte mitgeteilten Vergleich erledigt, so werden die Gerichtsgebühren nur zur Hälfte erhoben; übersteigt der Streitgegenstand nicht einhundert Mark, so werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

§ 15. Wird durch Endurteil über die Bewilligung einer Zahlungsfrist oder die Beseitigung von Rechtsfolgen entschieden oder wird in einem Vergleich eine Zahlungsfrist oder die Beseitigung von Rechtsfolgen vereinbart, so bleiben für die Berechnung der Gerichts- und Anwaltsgebühren die nur auf die Zahlungsfrist oder die Beseitigung der Rechtsfolgen sich beziehenden Verhandlungen und Entscheidungen außer Betracht.

§ 16. In den Fällen der §§ 4, 7, 9 und 10 können die Kosten ganz oder teilweise dem Schuldner auferlegt werden, auch wenn seinem Antrag stattgegeben wird. Die Gerichts- und Anwaltsgebühren betragen zwei Zehntelle des Sazes des § 8 des Gerichtskostengesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Der Wert des Streitgegenstandes ist von dem Gerichte nach freiem Ermessen, höchstens jedoch auf den zwanzigsten Teil der Forderung festzusetzen.

§ 17. In den Fällen des § 8 können die Kosten des Rechtsstreits der obsiegenden Partei ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie auf Grund einer gemäß dieser Vorschrift getroffenen Anordnung obsiegt.

§ 18. Wird der Zuschlag auf Grund des § 12 verjagt, so dürfen für den Versteigerungstermin Gebühren und Auslagen nicht erhoben werden.

§ 19. Die Verordnungen über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen, über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung und über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer finden auf die im § 1 bezeichneten Ansprüche keine Anwendung.

Die Verordnung, betreffend die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden und die Verordnung über die Verjagung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens vom 10. Dezember 1914 werden aufgehoben.

§ 20. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Für ein bei dem Inkrafttreten der Verordnung schwebendes Verfahren nach den §§ 4 oder 5 der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen sowie nach § 1 Abs. 3 oder § 3 der Verordnung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen.

---

## B e k a n n t m a c h u n g über den Verkehr mit Süßstoff.

Vom 7. Juni 1916.

§ 1. Die Reichszuckerstelle kann bis auf weiteres den Bezug von Süßstoff Gewerbetreibenden zum Zwecke der Herstellung folgender Erzeugnisse gestatten:

Dunstobst, Kompott (das sind eingemachte ganze Früchte oder größere Fruchtstücke),

Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke,

Wermutwein, Liköre, Bowlen (Maitränk), Punschextrakte aller Art sowie Grundstoffe für solche und ähnliche Getränke,

Obst- und Beerentwein,

Essig,

Mosfrisch und Senf,

Fischmarinaden,

Kautabak,

Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle.

§ 2. Für andere gewerbliche Verwendungszwecke kann die Reichszuckerstelle bis auf weiteres die Verwendung von Süßstoff mit Genehmigung des Reichskanzlers gestatten.

§ 3. Die Vorschriften der §§ 3 bis 6 der Bekanntmachung vom 25. April 1916 finden hinsichtlich der Abgabe von Süßstoff für die in den §§ 1 und 2 erwähnten Zwecke entsprechende Anwendung.

---

## B e k a n n t m a c h u n g über Bestandsaufnahme von Kakao und Schokolade und über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade.

Vom 10. Juni 1916.

(Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 / 4. April 1916.)

§ 1. Wer Rohkakao, auch gebrannt oder geröstet, Kakaomasse, Kakaobutter, Kakaopfeffuchen, Kakaoschrot, Kakaopulver, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen (z. B. Haserkakao, Bananenkakao, Nährkakao aller Art usw.), Schokoladenmasse (auch Überzugsmasse), Schokolade aller Art mit Beginn des 13. Juni 1916 für eigene oder fremde Rechnung in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen, getrennt nach Art und Eigentümern, unter Bezeichnung der Eigentümer

und des Lagerungsorts der Kriegs-Kakaogesellschaft m. b. H. in Hamburg 1, Mönckebergstraße 31, bis zum 18. Juni 1916 durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Qualitätsunterschiede sind nicht zu berücksichtigen. Alle Mengen derselben Warengattung sind zusammenzufassen und in einer Ziffer anzugeben.

Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 13. Juni 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,
2. insgesamt weniger als 25 Kilogramm von jeder der angegebenen Warengattungen betragen.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Waren dürfen nur von den Fabriken der deutschen Kakaoo- und Schokoladenindustrie oder von Firmen oder Personen, soweit sie von der Kriegs-Kakaogesellschaft m. b. H. in Hamburg dazu ermächtigt worden sind, oder von Kleinhändlern abgesetzt werden.

Von dem Verkäufer ist über alle Verkäufe nach Menge und Verkaufspreis genau Buch zu führen; die Unterlagen darüber sind der Kriegs-Kakaogesellschaft m. b. H. in Hamburg auf Verlangen vorzulegen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die im § 1 Abs. 4 bezeichneten Mengen.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 1 Abs. 1 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer der Bestimmung im § 2 zuwider die im § 1 bezeichneten Waren absetzt.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln.

Vom 8. Juni 1916.

(Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 10. April 1916.)

§ 1. Vom 10. Juni 1916 ab dürfen Kartoffeln nicht mehr verfüttert werden. Der Kommunalverband regelt die Zulassung von Ausnahmen. Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden für Kartoffeln, die sich nachweislich zur menschlichen Ernährung nicht eignen.

§ 2. Viehbesitzer dürfen bis 15. August 1916 an ihr Vieh insgesamt nicht mehr Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei verfüttern, als auf ihren Viehbestand bis zu diesem Tage nach folgenden Sätzen entfällt:

An Pferde .....	höchstens zweieinhalb Pfund,
an Zugkühe .....	höchstens einundeinviertel Pfund,
an Zugochsen .....	höchstens einunddreiviertel Pfund.
an Schweine .....	höchstens ein halbes Pfund

täglich.

Die Kommunalverbände können das Verfüttern dieser Erzeugnisse weiter beschränken oder ganz verbieten.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark (zehntausend Mark) wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen §§ 1 und 2 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotswidrig verfütterten Mengen (§ 7 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916).

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Getreiverföorgung.

Vom 8. Juni 1916.

(Auf Grund der §§ 1 bis 3 der Verordnung über KriegsmäÙnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916.)

§ 1. Bei Aufbringung des Fleischbedarfs nach der Verordnung vom 27. März 1916 ist Vorsoorge zu treffen, daß Kühe, die vorzugsweise zur Milcherzeugung geeignet sind, nicht zur Schlachtung kommen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen.

§ 2. Besitzer von Milchkühen, die im Mai 1916 Milch an eine Molkerei geliefert haben, sind, auch soweit eine vertragliche Verpflichtung zur Weiterlieferung nicht besteht, verpflichtet, die Milch auch künftig an die bisherigen Abnehmer zu liefern. Sie haben monatlich mindestens so viel Milch zu liefern, als dem Verhältnis der im Mai gelieferten Milch zu der gesamten von ihnen im Mai erzeugten Milch entspricht. Die bisherigen Abnehmer haben die hiernach zu liefernde Milch abzunehmen.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit der zur Lieferung Verpflichtete auf Grund eines mit einer anderen als der im Mai belieferten Molkerei abgeschlossenen Vertrags an die andere Molkerei liefert.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferungsspflicht nach Abs. 1 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem die Molkerei belegen ist. Sie setzt bei Nichtbestehen eines Lieferungsvertrags im Streitfall den Preis und die Bedingungen, zu denen zu liefern ist, fest. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 3. Die höhere Verwaltungsbehörde kann zur Abwendung von Notständen Besitzer von Kühen ihres Bezirkes, die bisher ihre Milch nicht an Molkereien geliefert haben, zur Lieferung der Milch an eine Molkerei anhalten. Die Aufforderung ist nicht auf solche Milch zu richten, deren der Besitzer zum Verbrauch im eigenen Betriebe bedarf.

Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt erforderlichenfalls die Molkerei, an die zu liefern ist, setzt den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben; ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 4. Bei Eintritt von Notständen durch Milchknappheit können Molkereien zur Lieferung von Voll- oder Magermilch an bestimmte Gemeinden angehalten werden. Die Anordnung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes.

in dem die Molkerei gelegen ist; sie kann, wenn die Gemeinde in einem anderen Verwaltungsbezirk als die Molkerei liegt, auch durch das Kriegsernährungsamt oder die von diesem bezeichnete Stelle erfolgen.

Die anordnende Behörde setzt erforderlichenfalls den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben; ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 5. Die Verpflichtung der Molkereien zur Überlassung von Butter (§ 1 der Verordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915) wird dahin erweitert, daß bis zu fünfzig vom Hundert der im Vormonate hergestellten Buttermenge zu überlassen sind. Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung das Verlangen auf Überlassung der im Monat Juni zu liefernden Mengen bereits gestellt ist, kann es bis zum 15. Juni 1916 bis auf fünfzig vom Hundert der Maierzeugung erhöht werden.

Vom 1. Juli 1916 ab wird die Lieferungsspflicht erstreckt auf die Molkereien, bei denen im Jahre 1914 fünfzigtausend bis fünfhunderttausend Liter Milch oder eine entsprechende Menge Rahm eingeliefert worden sind. Sie haben die im § 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1915 vorgeschriebene Anzeige zum erstenmal am 1. Juli 1916 zu erstatten. Die unteren Verwaltungsbehörden haben der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin (Abteilung Inlandsbutter) bis zum 20. Juni 1916 die Molkereien ihres Bezirkes mitzuteilen, die nach der Vorschrift in Satz 1 dieses Absatzes überlassungspflichtig werden.

§ 6. Molkereien dürfen vom 1. Juli 1916 ab Butter nach Orten innerhalb des Deutschen Reiches mit der Post oder Eisenbahn, außer an Behörden, sowie an Kaufleute zum Weiterverkauf, nur gegen vorherige Einsendung eines Bezugscheins verschicken.

Zur Ausstellung eines Bezugscheins sind nur solche Gemeinden berechtigt, die den Verkehr mit Speisefetten nach § 7 geregelt haben. Der Schein ist von der Gemeindebehörde des Beziehers auszustellen und darf nur über die Menge lauten, die dem Bezieher (Selbstverbraucher, Anstalten, Gast- und Speisewirtschaften) und den Angehörigen seines Haushalts nach der für seine Gemeinde gültigen Verbrauchsregelung in der Zeit, für die die Butter bezogen werden soll, zusteht.

Jeder, der vom 1. Juli 1916 ab Butter mit der Post oder Eisenbahn versendet, ist verpflichtet, auf der Verpackung in deutlich sichtbarer Weise seinen Namen und Wohnort, oder seine Firma und deren Sitz anzugeben und die Sendung als Butter sendung unter Angabe des Gewichts der Butter zu kennzeichnen.

Molkereien sind verpflichtet, über Bezug und Verarbeitung von Milch und Rahm sowie über Abgabe von Butter, Butterhändler über Bezug und Absatz von Butter Buch zu führen. Das Kriegsernährungsamt oder die von diesem bezeichnete Stelle kann nähere Vorschriften hierüber erlassen.

§ 7. Die Gemeinden über 5000 Einwohner haben, soweit dies noch nicht geschehen ist, bis zum 1. Juli 1916 den Verkehr mit Speisefetten in ihrem Bezirk und den Verbrauch zu regeln. Sie haben zu diesem Zwecke insbesondere

- a) anzuordnen, daß alle in dem Bezirk eingehenden Buttermengen der Gemeindebehörde unverzüglich anzuzeigen sind,
- b) Speisefettkarten auszugeben,
- c) die Abgabe von Speisefetten im Einzelnen zu regeln, erforderlichenfalls die Verbraucher bestimmten Abgabestellen zuzuweisen und deren Eintragung in Kundenlisten vorzuschreiben.

Das Kriegsernährungsamt oder die von diesem bezeichnete Stelle kann Grundsätze über den Verkehr mit Speisefetten und den Verbrauch aufstellen.

Als Speisefett im Sinne dieser Vorschrift gelten Butter, Butterschmalz, Margarine, Speisefette, Schweineschmalz und Speiseöle.

Im übrigen bleiben die Vorschriften im § 8 der Verordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 unberührt.

§ 8. Die Gemeinden über 5000 Einwohner können anordnen, daß die Vollmilch, die in ihrem Bezirke gelangt, entrahmt und verbuttert wird. Die Anordnung darf nicht erstreckt werden auf die Vollmilch, die zur Ernährung von stillenden Frauen, Kindern, Säuglingen und Kranken erforderlich ist.

§ 9. Die höheren Verwaltungsbehörden können Ausnahmen von den Vorschriften in §§ 6 und 7, die unteren Verwaltungsbehörden Ausnahmen von der Vorschrift im § 2 zulassen.

§ 10. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist; sie können bestimmen, daß die den Gemeinden übertragenen Anordnungen durch den Vorstand erfolgen.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Bestimmungen in §§ 2, 6 Abs. 1, Abs. 3 oder den auf Grund der §§ 3, 4, 7, 8 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 12. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

## B e k a n n t m a c h u n g über das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von Farben.

Vom 14. Juni 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Eier und Eierkonserven dürfen zur Herstellung von Farben nicht verwendet werden.

§ 2. Der Reichskanzler kann das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven auf die Verwendung zu anderen technischen Zwecken ausdehnen. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 3. Wer den Vorschriften des § 1 oder den auf Grund des § 2 ergangenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

---

## B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Verbot des Abteufens von Schächten.

Vom 8. Juni 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Das Abteufen von Schächten und die Ausführung örtlicher Vorarbeiten hierzu in Gebieten, in denen das Vorkommen von Kalisalzen nachgewiesen ist, ist

bis auf weiteres verboten, sofern es nicht aus sicherheitspolizeilichen Gründen von einer Landesbergpolizeibehörde angeordnet wird.

Die Bestimmung findet auch auf die Fortsetzung des Abteufens von Schächten Anwendung, die nach dem 1. August 1914 in Angriff genommen worden sind, sofern nicht bereits vor diesem Termin an Ort und Stelle ernstliche Vorbereitungen für das Abteufen getroffen waren.

§ 2. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von dem Verbote des § 1 bewilligen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

## B e k a n n t m a c h u n g

### über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung.

Vom 16. Mai 1916.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungskommission folgende Bestimmungen:

§ 1. Außer den durch die Bekanntmachungen vom 11. August 1915 und vom 5. Februar 1916 zugelassenen eisernen Gewichten werden bis auf weiteres die nachstehend aufgeführten Gewichte aus Eisen zur Eichung zugelassen:

#### 1. Handelsgewichte zu 250 und 125 Gramm mit Justierhöhlung.

Die Gewichte müssen die Form eines geraden Kreiszylinders mit ebenen Endflächen ohne Knopf haben. Der Durchmesser darf bei den Gewichten zu 250 Gramm nicht kleiner als 31 Millimeter und nicht größer als 34 Millimeter, bei den Gewichten zu 125 Gramm nicht kleiner als 25 Millimeter und nicht größer als 27 Millimeter sein. Die Höhe des Gewichtskörpers unterliegt keinen Beschränkungen. Die Justierhöhlung soll in der Mitte der oberen Fläche ausmünden. Für die Beschaffenheit der Justierhöhlung sind die Bestimmungen über die Justierhöhlung der Gewichte zu 200 und 100 Gramm, für die Einrichtung im übrigen sind die allgemeinen Vorschriften über die Gewichte mit Justierhöhlung maßgebend (§ 77 der Eichordnung).

Das Mindestgewicht muß betragen:

	mindestens	höchstens
bei dem 250-Gramm-Stücke	}	40 Gramm
" " 125- " " "		20 " "

Für die Bezeichnung, die Fehlergrenzen und die Stempelung gelten die §§ 78 bis 80 der Eichordnung.

#### 2. Handelsgewichte und Präzisionsgewichte zu 250, 200, 125 und 100 Gramm ohne Justierhöhlung.

Die Gewichte müssen die Form eines geraden Kreiszylinders mit Knopf haben, in den Abmessungen, welche im § 76 der Eichordnung für die entsprechenden Gewichtsgrößen festgesetzt sind. Ihre Oberfläche muß glatt abgedreht und mit einem gegen Rost schützenden festhaftenden Überzug (Metall oder Dryd) bedeckt sein. Für Einrichtung im übrigen, Bezeichnung, Fehlergrenzen und Stempelung gelten die entsprechenden Vorschriften über die Gewichte ohne Justierhöhlung in §§ 77 bis 80 der Eichordnung.

- § 2. Neue eiserne Gewichte mit Knopf zu 100 und 200 Gramm mit einer auf der oberen Fläche ausmündenden Justierhohlung durfen nicht geeicht werden. Bereits geeichte Gewichte dieser Art werden bis auf weiteres zur Nacheichung zugelassen.
- § 3. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkundung in Kraft.

## **Bekanntmachung** **uber die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren fur die burgerliche Bevolkerung.**

Som 10. Juni 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes uber die Ermachtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Manahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Zur Sicherstellung des Bedarfs der burgerlichen Bevolkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren sowie den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen wird eine Reichsstelle fur burgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.

§ 2. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Aufgabe:

1. den Vorrat an den im § 1 bezeichneten Gegenstanden, soweit sie nicht von der Heeres- und Marineverwaltung beansprucht werden, zu verwalten, insbesondere fur gleichmaige Verteilung und sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen;
2. den Behorden, offentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehorden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, die im § 1 bezeichneten Gegenstande zu beschaffen;
3. die Versorgung der Behorden mit Uniformstoffen fur die burgerlichen Beamten zu regeln;
4. die Herstellung und den Vertrieb von Ersatzstoffen zu fordern.

§ 3. Die Reichsbekleidungsstelle gliedert sich in eine Verwaltungsabteilung und eine Geschaftsabteilung.

§ 4. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behorde, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder.

§ 5. Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Reichsbekleidungsstelle als Vorsitzenden, funf koniglich Preussischen Regierungsvertretern und je einem koniglich Bayerischen, koniglich Sachsischen, koniglich Wurtembergischen, Groherzoglich Badischen, Groherzoglich Sachsischen und Elsa-Lothringischen Regierungsvertreter. Auerdem gehoren ihm an der Vorsitzende des nach § 16 zu bildenden Ausschusses, zwei Vertreter des Deutschen Stadte tags, je ein Vertreter des Deutschen Handelstags, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Kriegsausschusses fur die deutsche Industrie, des Handwerkes, der Verbraucher und drei weitere Vertreter; der Reichskanzler ernennt die Vertreter und ihre Stellvertreter sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 6. Der Beirat soll uber grundsatzliche Fragen, insbesondere uber die Durchfuhrung der Bezugsuberwachung, gehort werden.

§ 7. Gewerbetreibende, die mit den im § 1 bezeichneten Gegenstanden Grohandel treiben oder Bekleidungsstucke im Grobetriebe herstellen, durfen nur an

solche Abnehmer Waren liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben. Die Reichsbekleidungsstelle kann bei Verträgen, die vor dem 1. Mai 1916 abgeschlossen worden sind, auf Antrag die Erfüllung auch dann gestatten, wenn eine dauernde Geschäftsverbindung nicht besteht.

Die gewerbmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken darf nur auf Bestellung und nur dann vorgenommen werden, wenn der Gewerbetreibende von seinem Kunden einen festen Auftrag schriftlich erhalten hat, in dem Stückzahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben sind; diese Vorschrift findet auf die Maßschneiderei und auf Musterkollektionen keine Anwendung.

§ 8. Jeder Gewerbetreibende, der Kleinhandel mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen betreibt, hat unverzüglich eine Inventur über die in seinem Besitze befindlichen Waren aufzunehmen. Hierbei sind die derzeitigen Kleinhandelsverkaufspreise unter Zugrundelegung der Preise einzusetzen, die den in der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Woll- und Strickwaren vom 30. März 1916 vorgeschriebenen Preisen entsprechen.

Die Inventur haben auch diejenigen Gewerbetreibenden aufzunehmen, die neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreiben.

Vor Abschluß der Inventur dürfen in ihr aufzunehmende Waren nicht veräußert werden. Nach Abschluß der Inventur dürfen von jeder Art der aufgenommenen Waren bis 1. August 1916 höchstens 20 vom Hundert, nach den in der Inventur eingesetzten Preisen berechnet, veräußert werden.

Wer neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreibt, darf außer diesen 20 vom Hundert unbeschadet der Vorschriften des § 7 noch so viel veräußern, als er im Großhandel absetzt und so viel verarbeiten, als er zur Maßschneiderei benötigt.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß eine Nachprüfung der vorgeschriebenen Inventuren und der stattgehabten Verkäufe möglich ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Bestimmungen über die Verpflichtung zur Aufstellung weiterer Inventuren und über eine allgemeine Bestandsaufnahme erlassen. Sie kann dabei den Gewerbetreibenden weitere Einschränkungen für den Absatz ihrer Waren und weitere Verpflichtungen über die Buchführung und dergleichen auferlegen.

§ 9. Der Verkauf der im § 1 bezeichneten Gegenstände an die Verbraucher ist allen Personen verboten, die nicht gewerbmäßig Kleinhandel mit diesen Gegenständen betreiben.

§ 10. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 11. Vom 1. August 1916 ab dürfen Gewerbetreibende im Kleinhandel und in der Maßschneiderei die im § 1 bezeichneten Gegenstände nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher veräußern.

Der Bezugsschein wird dem Verbraucher nur im Bedarfsfall und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen dargetun. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundsätze aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

§ 12. Die Ausfertigung des Bezugsscheins erfolgt durch die zuständige Behörde des Wohnorts des Antragstellers, die hierüber Listen zu führen hat. Der Bezugsschein ist nicht übertragbar. Er gibt kein Recht auf Lieferung der Ware, deren Bedarf bescheinigt ist.

Für die Bezugsscheine und die Listen ist ein einheitliches, von der Reichsbekleidungsstelle aufzustellendes Muster zu verwenden.

§ 13. Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Bezugsscheine durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Lochen und dergleichen), die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jedes Monats an die zuständige Behörde des Wohnorts des Verkäufers abzuliefern.

§ 14. Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und die von den Landeszentralbehörden und Kommunalverbänden mit der Überwachung der Vorschriften in §§ 7 bis 13 betrauten Personen sind befugt, in die Räume der dieser Verordnung unterstehenden Betriebe einzutreten, die Warenlager und die übrigen Geschäftseinrichtungen zu besichtigen, Auskunft einzuholen und die Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 15. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16. Die Deckung des Bedarfs der im § 2 Nummer 2 aufgeführten Behörden und Anstalten erfolgt in der Weise, daß die von der Landeszentralbehörde vorgeprüften Bedarfsanzeigen der Reichsbekleidungsstelle überwiesen und einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Ausschuß behufs Feststellung des zu überweisenden Anteils vorgelegt werden, worauf dann die Reichsbekleidungsstelle die Bezugsbefreiung der Feststellung entsprechend ausstellt. Das Nähere, insbesondere auch die Zusammenziehung des Ausschusses, bestimmt der Reichskanzler.

§ 17. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung

1. auf die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beschlagnahmten Gegenstände während der Dauer der Beschlagnahme;
2. auf den Erwerb von Gegenständen seitens der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

§ 18. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne der §§ 12, 13 sowie des § 15 und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 15 anzusehen ist. Sie oder die von ihnen bezeichneten Behörden erlassen die näheren Bestimmungen zur Ausführung und Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 7 bis 13; soweit dies nicht geschieht, haben die Kommunalverbände die Ausführung und Überwachung der Vorschriften der §§ 7 bis 13 selbständig zu regeln und die notwendigen Einrichtungen zu treffen.

§ 19. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit dies nicht den Landeszentralbehörden, der Reichsbekleidungsstelle oder den Kommunalverbänden überlassen ist. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 20. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 oder den zu diesen Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers, der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bezeichneten Behörden, der Reichsbekleidungsstelle oder der Kommunalverbände zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 14 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;

3. wer eine nach § 14 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den Vorschriften des § 14 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet.

Im Falle der Nummer 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 7 können neben der Strafe die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 21. Die Verordnung tritt mit dem 13. Juni 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

## **B e k a n n t m a c h u n g ,** **betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-,** **Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung** **ausgeschlossenen Gegenstände.**

Vom 10. Juni 1916.

(Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916.)

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 dieser Bekanntmachung finden auf die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 zulässigen Preise.

### V e r z e i c h n i s .

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Artikel, die ausschließlich oder zum überwiegenden Teil aus den zu 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Trikotagen gelten jedoch die Bestimmungen zu 4.
4. Seidene und halbseidene Strümpfe und sonstige seidene und halbseidene Trikotagen und Wirkwaren. Als halbseidene Waren dieser Art gelten solche, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen, und seidenplattierte Strümpfe.  
Seidene, halbseidene und solche baumwollene gewirkte Handschuhe, die ausschließlich aus Garn der Nr. 80 und darüber hergestellt sind. Ferner baumwollene Damenstrümpfe, von denen das Duzendpaar weniger als 750 Gramm, und baumwollene Herrensocken, von denen das Duzendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Für durchbrochen gemusterte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen.
5. Bänder, Kordeln, Schnüre und Lizen. Schnürsenkel, Hosenträger und Strumpfbänder.

6. Spitzen und Besatzstickereien, Tapissierwaren, Posamentierwaren für Möbel- und Kleiderbesatz.
7. Mützen, Hüte und Schleier.
8. Schirme.
9. Teppiche, Läuferstoffe, Bettüberdecken und farbige Tischdecken.
10. Möbelstoffe.
11. Abgepaßte Gardinen und Vorhänge. Tüllgardinen meterweise.
12. Wollene Damenkleider- und Mäntelstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 130 Zentimeter 10 Mark für das Meter übersteigt.
13. Baumwollene, einfarbige oder buntgewebte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.
14. Baumwollene bestickte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 6 Mark für das Meter übersteigt.
15. Baumwollene bedruckte Kleiderstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 2 Mark für das Meter übersteigt.
16. Verbandstoffe und Damenbinden.
17. Konfektionierte genähte Weißwaren (ungewaschen).
18. Herrenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 140 Zentimeter 14 Mark für das Meter übersteigt.
19. Fertige Fracks, Militäruniformen.  
Uniformbesatz und Militärausrüstungsgegenstände.  
Fertige Herrengarderobe, sofern der Kleinhandelspreis
 

für den Rock- und Gehrockanzug .....	75,00	Mark,
für den Sack- und Sportanzug .....	60,00	"
für den Rock und Gehrock .....	47,00	"
für die Sackjacke .....	32,00	"
für die Weste .....	10,00	"
für das Beinkleid .....	18,00	"
für den Winterüberzieher .....	80,00	"
für den Sommerüberzieher .....	65,00	"
für den Wettermantel aus Lodenstoff .....	40,00	"

 übersteigt.
20. Alle Artikel der fertigen Damenmäntel- und Mädchenmäntel-, Damenkleider- und Mädchenkleider-, Damenblusen- und Mädchenblusenkonfektion, sofern sie am 6. Juni 1916 fertiggestellt waren und sich im Besitze der Kleinhändler befinden, oder sofern deren Kleinhandelspreis
 

für einen Damenmantel .....	60,00	Mark,
für ein Jackenkleid .....	80,00	"
für ein Waschkleid .....	40,00	"
für eine wollene Bluse .....	15,00	"
für eine Waschluse .....	12,00	"
für einen wollenen Morgenrock .....	30,00	"
für einen Waschlorgenrock .....	20,00	"
für ein garniertes wollenes Kleid .....	100,00	"
für einen Kleiderrock .....	25,00	"

 übersteigt.
21. Mit Pelz gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke.
22. Fertige Damenwäsche aus Webstoffen, sofern der Kleinhandelspreis
 

für ein Damenhemd .....	6,50	Mark,
für ein Damennachthemd .....	10,00	"
für ein Damenbeinkleid .....	5,00	"

für eine Untertaille .....	5,00	Mark,
für einen Frisiermantel .....	10,00	"
für einen Waschunterrock .....	12,00	"
für eine Morgenjacke .....	10,00	"
für eine Nachjacke .....	5,00	"

übersteigt.

23. Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung.
24. Korsette und Korsettschoner.
25. Wäschestoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 2 Mark für das Meter und für halbleinene und reinleinene Stoffe bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.
26. Gemusterte weiße Tischzeuge.
27. Reimwollene Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 30 Mark für das Stück übersteigt.
28. Kragen und Manschetten, Vorstecker und Einsätze. Kravatten und Schlafanzüge. Fertige Herren-Tag- und Nachthemden, sofern der Kleinhandelspreis 7 Mark für das Stück übersteigt.
29. Taschentücher.
30. Hauschürzen, sofern der Kleinhandelspreis 4,50 Mark für das Stück übersteigt. Zierchürzen aus weißen dünnen Stoffen, sofern der Kleinhandelspreis 2 Mark für das Stück übersteigt.
31. Seidene Schuhe.
32. Die nach Maß anzufertigenden Herren- und Damen-Ober- und -Unterkleider, sofern die unter 19, 20, 22 und 28 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.
33. Getragene Kleidungsstücke, soweit ihr Kleinhandelspreis die Hälfte der unter 19 und 20 festgesetzten Preise übersteigt.
34. Woll- und Baumwollstoffe (12, 13, 14, 15, 18, 25) bis zu Längen von 2 Metern.

Wo in vorstehendem Verzeichnis Preise für bestimmte Breitenmaße der Stoffe als Grenze angegeben sind, ist für andere Breitenmaße der Preis entsprechend höher oder niedriger anzunehmen.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

## A n o r d n u n g der Landeszentralbehörden, betreffend Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs.

Vom 14. Juni 1916.

§ 1. Auf Grund des § 6 Abs. 3 der Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 wird für Milch, die nach Berlin, Charlottenburg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Lichtenberg sowie in die Kreise Teltow und Niederbarnim eingeführt wird, ein Erzeugerhöchstpreis von 24 Pf. frei Bestimmungsort festgesetzt.

§ 2. Der Erzeugerhöchstpreis von 24 Pf. frei Bestimmungsort gilt auch für die in einer Gemeinde (Gutsbezirk) der in § 1 genannten Kommunalverbände erzeugte Milch, die in eine andere Gemeinde (einen anderen Gutsbezirk) dieser Kommunalverbände eingeführt wird.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 8 der Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im „Reichs- und Staatsanzeiger“ in Kraft.

---

**B e k a n n t m a c h u n g ,  
betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen  
in Spanien.**

Vom 14. Juni 1916.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, vom 7. Mai 1915 wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Spanien für Patente die bezeichneten Fristen, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen sind, bis zu einem Zeitpunkt, der nach Beendigung des Krieges festgesetzt werden wird, zugunsten der deutschen Reichsangehörigen verlängert sind.

---

**B e k a n n t m a c h u n g ,  
betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige  
Futtermittel und Zuschläge dazu.**

Vom 15. Juni 1916.

(Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915.)

Die Gültigkeit der Bekanntmachungen, betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu, vom 21. März und 20. April 1916 wird bis zum 19. September 1916 verlängert.

---

**B e k a n n t m a c h u n g ,  
betreffend die Regelung des Verkehrs  
mit Kraftfahrzeugen.**

Vom 14. Juni 1916.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 ist folgendes beschlossen:

1. Die im § 5 Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 den höheren Verwaltungsbehörden beigelegte

Befugnis, auf Antrag einer Firma, deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, nach einer auf Kosten der Firma vorgenommenen Prüfung eine Bescheinigung (Typenbescheinigung) darüber zu erteilen, daß eine fabrikmäßig gefertigte Gattung eines Kraftfahrzeugs den nach Maßgabe der Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt, gelangt bis auf weiteres in Fortfall.

Typenprüfungen von Kraftfahrzeugen durch die amtlich anerkannten Sachverständigen (Ziffer X der Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen — Anlage A der Verordnung —) finden bis auf weiteres nicht statt.

2. Ausnahmen können aus besonderen Gründen vom Reichskanzler zugelassen werden.

---

## B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Außerkraftsetzung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallversicherung.

Vom 14. Juni 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Vorschrift im § 596 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung über den Ausschluß des Anspruchs auf Unfallrente für Hinterbliebene eines Ausländers, die sich zur Zeit des Unfalls nicht gewöhnlich im Inland aufhalten, und die entsprechende im § 950 werden zugunsten von Hinterbliebenen solcher Ausländer, welche vor ihrer Beschäftigung im Inland ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt im gegenwärtigen Gebiete des Generalgouvernements Warschau oder der k. und k. Militärverwaltung in Polen hatten, für ihre Rentenansprüche auf Grund von Unfällen aus der Zeit seit dem 1. Mai 1916 für die Fälle außer Kraft gesetzt, in denen die Hinterbliebenen zur Zeit des Unfalls ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des bezeichneten russischen Gebiets hatten.

§ 2. Die Vorschrift im § 615 Abs. 1 Ziffer 3 der Reichsversicherungsordnung über das Ruhen der Unfallrenten von Ausländern, so lange sie sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhalten, und die entsprechende Vorschrift im § 955 werden zugunsten von Ausländern, die vor ihrer Beschäftigung im Inland ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt im gegenwärtigen Gebiete des Generalgouvernements Warschau oder der k. und k. Militärverwaltung in Polen hatten, für ihre Rentenansprüche auf Grund von Unfällen aus der Zeit seit dem 1. Mai 1916 für die Dauer ihres gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des bezeichneten russischen Gebiets außer Kraft gesetzt. Dies gilt auch für Rentenansprüche von Hinterbliebenen dieser Ausländer aus solchen Unfällen für die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts der Hinterbliebenen innerhalb des bezeichneten russischen Gebiets.

§ 3. Das Rentenbezugsrecht nach § 2 hängt davon ab, daß der Rentenberechtigte, solange er sich in dem bezeichneten russischen Gebiet aufhält, die Ausführungsbestimmungen befolgt, die das Reichsversicherungsamt auf Grund des § 615 Abs. 1 Ziffer 2 der Reichsversicherungsordnung über Mitteilung des Aufenthalts und über Vorstellung bei einer deutschen Behörde für Inländer, die sich im Ausland aufhalten, getroffen hat oder noch trifft.

§ 4. Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auch auf weitere unter deutscher oder österreichisch-ungarischer Verwaltung stehende Gebiete feindlicher Staaten entsprechend für anwendbar erklären.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1916 an in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang diese Verordnung außer Kraft tritt.

---

### **Bekanntmachung, betreffend § 214 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung.**

Vom 14. Juni 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Dem Aufenthalt im Ausland im Sinne des § 214 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht gleich ein Aufenthalt im Ausland, der durch Einberufung zu Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten für das Reich oder eine ihm verbündete Macht verursacht ist.

Dies gilt auch für die entsprechenden Bestimmungen in den Satzungen der Ersatzkassen (§ 503 ff. der Reichsversicherungsordnung).

Einer Satzungsänderung auf Grund dieser Vorschrift bedarf es für die Kassen nicht.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft. Die Verjährungsfrist des § 223 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung beginnt frühestens mit dem Tage der Verkündung. Für Krankheitsfälle mit höchstens einwöchiger, drei Monate vor dem Verkündungstage wieder behobener Arbeitsunfähigkeit sind Kassenleistungen nicht zu gewähren.

Ansprüche, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieser Verordnung schwebt, unterliegen deren Vorschriften. Ihre Nichtanwendung gilt, soweit Revision nach § 1695 der Reichsversicherungsordnung zulässig ist, auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Sind Ansprüche, die nach den Vorschriften dieser Verordnung begründet sind, nach dem 31. Juli 1914 rechtskräftig abgelehnt worden, so hat die Krankenkasse auf Antrag des Berechtigten einen neuen Bescheid zu erteilen.

---

### **Bekanntmachung, betreffend die Durchführung des § 392 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zugunsten berufsunfähiger Kriegsteilnehmer.**

Vom 14. Juni 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Ist nach § 392 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte durch einen Vertrag zwischen dem Versicherten und der Reichsversicherungsanstalt für

Angestellte ein Teil der dem Versicherten zustehenden Versicherungsansprüche gegen die Lebensversicherungsunternehmung an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte abgetreten worden, so gehen die Rechte der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte aus einem solchen Vertrag auf Antrag des Versicherten wieder auf ihn über, wenn er

1. im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche oder einem mit ihm verbündeten oder befreundeten Staate Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet hat,
2. infolge des Krieges berufsunfähig (§ 25 des Versicherungsgesetzes für Angestellte) geworden ist oder noch wird, und
3. Der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die von ihr nach § 392 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte an die Lebensversicherungsunternehmung weitergezahlten Beiträge zuzüglich  $3\frac{1}{2}$  vom Hundert Zinsen und Zinseszinsen erstattet hat.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat der Lebensversicherungsunternehmung den Übergang der Ansprüche auf den Versicherten anzuzeigen. Ist die Anzeige der Lebensversicherungsunternehmung zugegangen, so muß dieser gegenüber die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte den Übergang gegen sich gelten lassen, auch wenn er nicht erfolgt oder nicht wirksam ist.

Die durch den Übergang und die Anzeige entstehenden Kosten trägt der Versicherte.

§ 2. Streitigkeiten, die aus Anlaß des § 1 dieser Verordnung zwischen dem Versicherten und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte entstehen, entscheidet der Rentenausschuß und auf Berufung das Schiedsgericht endgültig. Für das Verfahren gelten die §§ 229 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte entsprechend.

Die Instanzen der Angestelltenversicherung sind an die Entscheidungen der obersten Militärbehörde des Kontingents darüber gebunden, ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung und die Dienstbeschädigung als durch den Krieg herbeigeführt anzusehen ist.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

---

## Bekanntmachung über Arbeitsnachweise.

Vom 14. Juni 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden können Gemeinde oder Gemeindeverbände verpflichten, öffentliche unparteiische Arbeitsnachweise zu errichten und auszubauen sowie zu den Kosten solcher von anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden errichteten Arbeitsnachweise beizutragen; sie können Anordnungen über die Einrichtung und den Betrieb solcher Arbeitsnachweise treffen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichszankler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

## B e k a n n t m a c h u n g , betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden.

Vom 14. Juni 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Für gewerbliche Betriebe, in denen Schuhwaren mit ledernen Unterböden irgendwelcher Art hergestellt werden, gelten — sofern die Zahl der gewerblichen Arbeiter einschließlich der Hausarbeiter (Hausgewerbetreibende, Heimarbeiter und dergleichen) mindestens vier beträgt — die nachstehenden Bestimmungen:

- a) Die Arbeitszeit in den Werkstätten oder Fabriken darf für den einzelnen Arbeiter und den Betrieb in der Woche 40 Stunden ausschließlich der Pausen nicht überschreiten.
- b) Den Hausarbeitern darf wöchentlich höchstens sieben Zehntel derjenigen Arbeitsmenge zugeteilt werden, welche ihnen durchschnittlich wöchentlich in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Mai 1916 zugeteilt worden ist; jedenfalls darf ihnen aber nur so viel Arbeit zugeteilt werden, daß sie — nach den am 1. Juni geltenden Lohnsätzen berechnet — sieben Zehntel des von ihnen in den angegebenen acht Monaten erzielten Durchschnittsverdienstes erreichen können. Wenn es nicht möglich ist, die Menge der von den Hausarbeitern in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Mai 1916 gefertigten Arbeit oder des von ihnen erzielten Arbeitsverdienstes festzustellen, so darf ihnen nicht mehr Arbeit gegeben werden, als nötig ist, damit ihr Verdienst den Ortslohn (ortsüblichen Tagelohn) erreichen kann.

Eine Überschreitung dieser Arbeitsverdienste ist nur insoweit zulässig, als sie nicht durch Zuteilung einer größeren Arbeitsmenge, sondern durch Erhöhung der Lohnsätze oder durch andere Zuwendungen seitens des Arbeitgebers herbeigeführt wird.

- c) Personen, die in den Werkstätten oder Fabriken beschäftigt werden, darf Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.
- d) Wird die Arbeit gegen Stücklohn oder Stundenlohn ausgeführt, so dürfen die Lohnsätze nicht geringer als die am 1. Juni 1916 gezahlten sein. Wird die Arbeit gegen einen nicht in Stundenlohn bestehenden Zeitlohn (Wochenlohn, Tagelohn) ausgeführt, so dürfen die Löhne nur im Verhältnis zu der tatsächlich eintretenden Verkürzung der Arbeitszeit und keinesfalls um mehr als drei Zehntel gegenüber dem Stande am 1. Juni 1916 gekürzt werden.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 finden Anwendung auf alle mit der Anfertigung, Bearbeitung und Ausbesserung der Schuhwaren sowie mit dem Einrichten, dem Ausgeben und Abnehmen der Arbeit beschäftigten Personen.

Sie finden dagegen keine Anwendung

1. auf die handelsgewerbliche Tätigkeit,
2. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebs abhängig ist,
3. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind,
4. auf die Beaufsichtigung des Betriebs,
5. auf die Zu- und Abfuhr von Gütern und Brennstoffen und auf das Ent- und Beladen von Eisenbahnwagen.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen dazu ermächtigten Behörden können für ihren Bezirk oder für Teile desselben bestimmen, wie die zugelassene Arbeitszeit auf die einzelnen Werkstage zu verteilen ist. Sie können ferner auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften im § 1 im öffentlichen Interesse zulassen.

§ 4. Die Arbeitgeber der im § 1 bezeichneten Betriebe sind verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten oder den sonst von den Landeszentralbehörden dafür bestimmten Stellen Einsicht in die Lohnlisten und sonstigen Bücher soweit zu gestatten, als nötig ist, um die Durchführung der Bestimmungen im § 1 zu überwachen.

§ 5. In den Betriebsräumen der im § 1 bezeichneten Betriebe ist an der Innenseite jeder Ausgangstür ein Anschlag anzubringen, der in deutlich lesbaren Schrift den Wortlaut dieser Verordnung wiedergibt.

§ 6. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten werden Gewerbetreibende bestraft, die den Vorschriften dieser Verordnung oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandeln.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Schuhwarenbetriebe, welche unter die Bekanntmachung der Generalkommandos über die Regelung der Arbeit in den Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebranchen fallen.

Der Reichszentraler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung.

## Preußen.

### Ausführungsanweisung zur Verordnung zur Regelung der Fleischversorgung vom 27. März 1916.

Vom 27. März 1916.

Die bei der Reichsfleischstelle eingehenden Anzeigen über den Umfang der gewerblichen Schlachtungen im Monat April 1916 lassen erkennen, daß die nach der Ausführungsanweisung zur Verordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 vom 29. März 1916 zu § 6 unter I und II vorgeschriebene Überwachung der gewerblichen Schlachtungen nicht überall mit der nötigen Strenge durchgeführt worden ist. In verschiedenen Kommunalverbänden haben die gewerblichen Schlachtungen die von der Reichsfleischstelle zugelassene Höchstzahl überschritten. Dieses muß unbedingt vermieden werden, um eine gleichmäßige und ausreichende Versorgung der Bezirke, an der es bisher vielfach gefehlt hat, zu sichern. Die Einführung einer schärferen Überwachung in dieser Hinsicht ist daher erforderlich.

Die Vorschriften über Hauschlachtungen haben Anlaß zu Zweifeln und Mißverständnissen gegeben. Namentlich haben die in einigen Bezirken erlassenen Hauschlachtungsverbote die Neigung der kleineren Viehhalter, Schweine zu halten, anscheinend beeinträchtigt. Eine Neuregelung der sämtlichen Vorschriften über die Schlachtungen erscheint daher notwendig.

Wir ordnen deshalb zur Ausführung des § 6 über Fleischversorgung vom 27. März 1916 unter Aufhebung unserer bisherigen Ausführungsanweisung zu diesem Paragraphen folgendes an:

## I. Verteilung der Schlachtungen.

Den Kommunalverbänden (Stadt- und Landkreisen) wird die Höchstzahl der für ihren Bezirk für einen bestimmten Zeitraum zugelassenen Schlachtungen an Rindvieh, Schafen und Schweinen durch den Oberpräsidenten bzw. den Regierungspräsidenten nach Maßgabe der diesen von der Reichsfleischstelle für ihre Provinz bzw. ihren Bezirk mitgeteilten Höchstzahlen zugeteilt.

Soweit erforderlich, sind die Schlachtungen von den Kommunalverbänden auf die Gemeinden, von diesen auf die in Betracht kommenden Betriebe ihres Bezirkes unterzuverteilen. Dabei ist der Umfang der bisherigen Schlachtungen des einzelnen Betriebs zu berücksichtigen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß die ihnen zugewiesene Zahl der Schlachtungen nicht überschritten wird. Minder- schlachtungen in einer Viehgattung dürfen dabei nicht durch Mehrschlachtungen in einer anderen Viehgattung ausgeglichen werden.

## II. Gewerbliche Schlachtungen.

1. Die Leiter der Kommunalverbände (Landräte, Oberamtmänner, Oberbürgermeister) haben für die für ihre Bezirke zugelassenen gewerblichen Schlachtungen den zur Schlachtung berechtigten Betrieben Schlachterlaubnischeine auszustellen. Diese Schlachtscheine sind nicht übertragbar und haben nur Gültigkeit für den Zeitraum, für den sie ausgestellt werden. Schlachtungen von Kindern, Schweinen und Schafen, die nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters bestimmt sind, dürfen nur auf Grund eines vom Leiter des Kommunalverbandes ausgestellten Schlachtscheins vorgenommen werden.

2. Der Schlachtschein ist dem Fleischbeschauer vor der Vornahme der Lebend- beschau zu übergeben und von diesem mit der Bescheinigung der Schlachtung und der Angabe des ermittelten Lebendgewichts des Schlachtieres dem Leiter des Kommunalverbandes oder der von diesem bezeichneten Stelle einzureichen.

3. Wird dem Fleischbeschauer ein gültiger Schlachtschein nicht vorgelegt, so hat er die Lebendbeschau an dem Schlachtier abzulehnen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Polizeibehörde hat die Tiere vorläufig zu beschlagnahmen und für Unterbringung zu sorgen. Der Eigentümer hat die beschlagnahmten Tiere auf Verlangen der Gemeinde käuflich zu überlassen. Die Gemeinden haben sich bei Verwertung der Tiere der Viehhandelsverbände zu bedienen.

4. Fleisch von Schlachtieren, die ohne Vorlage und Abgabe des Schlachtscheins an den Fleischbeschauer oder von unberechtigten Personen geschlachtet sind, ist zugunsten der Gemeinde oder des Kommunalverbandes des Schlachtorts einzuziehen, ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen.

5. Die Bestimmungen gelten auch bei Schlachtungen, die im Auftrage der Heeresverwaltung vorgenommen werden. Die Ausstellung des Schlachtscheins für solche Schlachtungen wird nach näherer Anweisung des Kriegsministers von der für den Schlachtort zuständigen militärischen Dienststelle erfolgen. Auch diese Schlachtscheine sind von dem Fleischbeschauer mit den erforderlichen Gewichtsangaben zu versehen und an den für den Schlachtort zuständigen Kommunalverband einzusenden.

## III. Hauschlachtungen.

Die bestehenden Hauschlachtungsverbote werden aufgehoben.

Für Schlachtungen, die ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters erfolgen (Hauschlachtungen), gelten folgende Vorschriften:

1. Die zur Schlachtung gelangenden Tiere müssen vom Besitzer mindestens sechs Wochen in seiner Wirtschaft gehalten sein.
2. Das aus solchen Schlachtungen nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 27. März gewonnene Fleisch darf nur unentgeltlich oder an Per-

## Regelung der Butterpreise.

- ionen abgegeben werden, die zum Haushalt des Viehhalters gehören oder in seinem Dienste stehen.
3. Schlachtungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Leiters des Kommunalverbandes gestattet, welche bei Schlachtungen, die der Beschauspflicht unterliegen, dem Fleischbeschauer, sonst dem Trichinenschauer vor der Schlachtung vorzulegen ist. Bei Einholung der Genehmigung ist das ungefähre Lebendgewicht des Schlachttiers und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushalts, für den die Schlachtung erfolgen soll, dem Leiter des Kommunalverbandes anzugeben. Die Genehmigung ist zu verjagen, wenn nach Prüfung der vorhandenen Vorräte aus früheren Schlachtungen ein Bedürfnis nicht anerkannt werden kann.
  4. Das Fleisch aus unerlaubten Hauschlachtungen verfällt dem Kommunalverband, ohne daß ein Entgelt dafür gezahlt wird.
  5. Die Landräte (Oberamtmänner, Oberbürgermeister) haben die zur Durchführung vorstehender Hauschlachtungs Vorschriften etwa erforderlichen Anordnungen zu treffen.

### IV. Notchlachtungen.

Notchlachtungen fallen nicht unter die vorstehenden Vorschriften. Sie sind unverzüglich spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung dem Landrat (Oberamtmann, Oberbürgermeister) anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer, bei Schweinen auch der Trichinenschauer.

Das Fleisch aus Notchlachtungen ist gegen eine im Streitfalle von den Regierungspräsidenten (in Berlin dem Polizeipräsidenten) endgültig festzusetzende Entschädigung an die von dem Leiter des Kommunalverbandes zu bezeichnenden Stellen abzuliefern und von diesen nach Anweisung des Verbandes zu verwerten. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Verderben des Fleisches unter allen Umständen verhütet wird. Sofern und solange besondere Stellen vom Kommunalverbande nicht bezeichnet sind, hat die Ablieferung des Fleisches an den Gemeinde-(Guts-)Vorsteher zu erfolgen. Dieser hat alsdann für die Verwertung Sorge zu tragen und dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten.

Mit Rücksicht auf die allgemeine Unterstellung auch der Hauschlachtungen unter die Genehmigung durch den Kommunalverband und die angeordnete scharfe Überwachung, die unzulässige Hauschlachtungen verhindern wird, erscheint ein allgemeines Verbot von Hauschlachtungen, das geeignet ist, die Tierhalter von der Schweinemast abzuhalten, in der an sich durchaus unbegründeten Furcht, daß ihnen dadurch das Schlachten von selbstgezogenen Schweinen für den Hausbedarf künftig unmöglich gemacht würde, nicht mehr erforderlich. Diese Verbote sind daher nunmehr aufzuheben.

---

## 2. Ergänzung

### zur III. Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915.

Vom 30. Mai 1916.

Auf Grund des § 3 der vorbezeichneten Verordnung des Bundesrats vom 22. Oktober 1915 wird folgendes bestimmt:

Die in der III. Ausführungsanweisung vom 8. Dezember 1915 unter Nr. 1 Abs. 1 Ziff. 3 für die Provinz Schleswig-Holstein herabgesetzten Grundpreise für Butter werden vom 1. Juni 1916 ab für die Städte Altona und Wandsbek aufgehoben. Für diese Städte treten mit dem 1. Juni 1916 die am 8. Dezember 1915 dort gültig gewesenen Grundpreise bis auf weiteres wieder in Kraft.

---

### **Ministerialerlaß, betreffend Einfuhr von Butter.**

**Vom 1. Juni 1916.**

Auf Grund der Bestimmungen über die Einfuhr von Butter aus dem Auslande vom 26. Mai 1916 wird angeordnet:

1. Der Verkehr mit Butter aus den Niederlanden wird ausschließlich auf die Grenzstationen Bentheim, Gronau und Emmerich beschränkt, so daß Buttersendungen über andere Stationen nicht zugelassen werden.
  2. Die Einfuhr von Butter aus den Niederlanden außerhalb des Bahnverkehrs, insbesondere über die Landstraßen, ist verboten.
- 

### **Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats zur Vereinfachung der Beköstigung vom 31. Mai 1916.**

**Vom 7. Juni 1916.**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der vorbezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

Die aus § 8 Abs. 2 a. a. D. den Landeszentralbehörden zustehende Befugnis übertragen wir den Regierungspräsidenten, für Berlin dem Oberpräsidenten.

---

Nr. W. M. 562/1. 16. R. R. U.

**Bekanntmachung,  
betreffend Preisbeschränkungen im Handel mit Web-,  
Wirk- und Strickwaren.**

Vom 1. Februar 1916.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — wird hiermit folgende Anordnung zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Beim Verkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren (gleichgültig aus welchen Spinnstoffen dieselben hergestellt sind) sowie der hieraus gefertigten Erzeugnisse darf der Verkäufer keinen höheren Preis vereinbaren, als er vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt hat. Hat der Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so darf er keinen höheren Preis vereinbaren als den, welchen ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat.

Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. U.

Nr. W. II. 5700/7. 16. R. R. U.

**Bekanntmachung,  
betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe  
und Garne (Spinn- und Webverbot).**

Vom 1. April, mit Abänderungen vom 1. Mai 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Inkrafttreten der Anordnungen.

§ 1. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

1. das Herstellungsverbot für Baumwollstoffe (W. II. 1293/6. 15. R. R. U.),
2. a) die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten, vom 14. August 1915 (W. II. 2548./7. 15. R. R. U.),  
b) die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinnsten (abgekürzt Spinnverbot), vom 7. Dezember 1915 (W. II. 1726/11. 15. R. R. U.),
3. die allgemeinen Ausnahmegewilligungen vom 14. Juli 1915 (W. II. 948/7. 15. R. R. U.), vom 20. August 1915 (W. II. 1200/8. 15. R. R. U.) und vom 25. Oktober 1915 (W. II. 3503/10. 15. R. R. U.),
4. die Erläuterungen zum Belegschein 3, W. II. 478/10. 15. R. R. U.).

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 2. Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

1. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle (einschließlich Strippe und Kämmlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, sowie Kunstbaumwolle, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind;
2. sämtliche Garne, Zwirne und deren Abfälle (Pußfäden, Reinfäden u. dgl.), die aus den vorgenannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

Beschlagnahme.

§ 3. Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne Garn- und Zwirnabfälle werden hiermit beschlagnahmt:

Von dieser Beschlagnahme bleiben frei — abgesehen von der im § 9 verfügten Arbeitseinschränkung —:

1. Webereifabrikat, welcher weder Garn- noch Zwirnabfälle enthält;
2. Kunstbaumwolle aus Lumpen und Stoffabfällen; für diese gelten besondere Bestimmungen;
3. die für den eigenen Betrieb von Reißereien, Baumwollspinnereien, Zwirnereien, -webereien und -wirkereien nötigen Mengen von Pußbaumwolle sowie ferner die am 1. April 1916 in sonstigen Betrieben vorräufigen Pußbaumwollbestände;
4. Auslands-spinnstoffe und Auslands-garne.
  - a) Unter Auslands-spinnstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, Linters und Kunstbaumwolle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Kunstbaumwolle, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen und Lumpen und Stoffabfällen, die nach dem 1. Januar 1916 eingeführt worden sind.
  - b) Unter Auslands-garnen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt

worden sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus den unter a aufgeführten Auslands spinningstoffen hergestellt sind.

Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

5. wollgemischte Strickgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne (W. I. 761/12. 15. R. R. U. vom 31. Dezember 1915);
6. Nähfäden, Stopfgarne, Crepegarne, Frottégarne, genoppte und geschmelzte Garne — sämtlich unter der Voraussetzung, daß sie schon vor dem 1. April 1916 fertiggestellt waren und nicht gegen Belegschein bezogen worden sind, — dürfen im Inland veräußert und verarbeitet werden, ebenso Strickgarne und baumwollene Strick- und Häfelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf vorhanden waren;
7. offene Ladengeschäfte dürfen die am 1. April 1916 bei ihnen lagernden beschlagnahmten Garne, höchstens jedoch 50 kg, an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betrieb in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 kg nicht übersteigen.

#### Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot.

§ 4. Jede Veräußerung, jede Verarbeitung und jede Veränderung der beschlagnahmten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle ist verboten. Nicht gestattet ist namentlich

das Nischen, Bleichen, Färben, Einsetzen und Verspinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte, das Weben, Wirken, Stricken, Klöppeln, Flechten, Veredeln (z. B. Bleichen, Färben usw.), Spulen, Zetteln, Schlichten, Kleben und Reißen beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garn- und Zwirnabfälle.

#### Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

§ 5. Die Veräußerung und Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe und Garne ist gestattet zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen Belegschein 3. Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Belegscheins sind die jeweiligen, vom Königl. Kriegsministerium veröffentlichten „Erläuterungen zum Belegschein 3“ maßgebend. Bevor nicht der Belegschein, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe oder Garne nicht beginnen. Vordrucke zum Belegschein 3 sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, erhältlich.

Ohne Belegschein dürfen Garne, die ausschließlich aus Baumwollabfällen (ohne Stripse und Rämmlinge) oder Kunstbaumwolle bestehen, zur Erfüllung von vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen mittelbaren oder unmittelbaren Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden verwendet werden, vorausgesetzt, daß auch alle Zwischen- und Unterverträge vor dem 1. April 1916 abgeschlossen worden sind. Diese Aufträge sind auf dem vorgeschriebenen amtlichen Vordruck (Meldeschein Nr. 7), der beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11,

erhältlich ist, bis zum 10. April 1916 der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzumelden.

Beschlagnahmte Linters dürfen ohne Belegschein, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W, Köthener Str. 1/4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

#### Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

§ 6. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.
2. Baumwollabfälle (mit Ausnahme von Stripfen und Rämmlingen) sowie Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden dürfen beliebig veräußert werden, unterliegen jedoch dem Veräußerungsverbot.
3. Sonstige Baumwollspinnstoffe dürfen von Selbstverarbeiter zu Selbstverarbeiter veräußert werden, unterliegen jedoch dem Veräußerungsverbot.

Die Veräußerung derjenigen Linters, die einer Sonderbeschlagnahme unterliegen, richtet sich nach den in der Beschlagnahmeverfügung getroffenen Bestimmungen.

4. Garn- und Zwirnabfälle (vgl. § 2 Nr. 2) dürfen nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin, Bellevuestraße 12a, veräußert werden.

#### Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

§ 7. Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne dürfen gegen einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Freigabeschein (§ 6 Ziffer 1) verarbeitet werden.
2. Baumwollspinnereien und -zwirnereien dürfen Baumwollseile und Spindelschnüre für den Bedarf ihres eigenen Betriebes herstellen.
3. Baumwollene Ketten, die bereits am 1. März 1916 als Anäuelwarps oder auf Zettelbäumen oder Webbäumen vorhanden waren und durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der Beschlagnahme verfallen, dürfen mit Garnen, die keinem Veräußerungsverbot unterliegen, oder mit solchen beschlagnahmten Baumwollgarnen aufgearbeitet werden, die sich am 1. April 1916 im Besitz der Weberei befanden, und nicht gegen Belegschein bezogen sind.
4. Haushaltungen und Hausgewerbetreibende dürfen Garne, die sie am 1. April 1916 für eigene Rechnung im Gewahrsam haben, im eigenen Betriebe zu beliebigen Erzeugnissen aufarbeiten, es sei denn, daß die Garne gegen Belegschein bezogen wurden oder daß bei der Zuweisung der Garne etwas anderes bestimmt ist. Ferner ist ihnen die Verarbeitung derjenigen Garne gestattet, die sie gemäß § 3 Ziffer 7 in offenen Ladengeschäften erwerben.

#### Vorratsspinnen.

Auch ohne Belegschein oder Freigabeschein dürfen Baumwollspinnereien bis auf Widerruf Baumwollabfälle, jedoch nicht Stripse und Rämmlinge, und

Kunstbaumwolle mit Ausnahme von Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden zu Garn verarbeiten. Die hergestellten Garne sind beschlagnahmt.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann diese Ermächtigung zum Vorratsspinnen durch allgemeine Anordnung oder durch Einzelverfügung erweitern, sowie auf andere Baumwollspinnstoffe und auf andere Betriebe ausdehnen.

Arbeitseinschränkung.

§ 9. Die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen oder Garnen nach §§ 3, 5, 7 und 8 dieser Bekanntmachung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Baumwollspinnereien dürfen monatlich höchstens 20 v. H. derjenigen Baumwollgarnmenge anfertigen, die sie in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt hergestellt haben.

Werden Garne aus Baumwollabfällen oder Kunstbaumwolle ohne Beimischung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Streifen und Rämmlingen hergestellt, so werden diese Garne nur mit ihrer halben Gewichtsmenge auf das zulässige Monatsquantum in Anrechnung gebracht.<sup>1)</sup>

2. Mechanische Baumwollwebereien, -wirkereien und -strickereien dürfen monatlich höchstens so viel Arbeitsmaschinenstunden arbeiten, als der Zahl der Arbeitsmaschinen (Webstühle, Mailleusen usw.), welche am 4. August 1915 auf Baumwolle liefen, multipliziert mit 50, entspricht.<sup>2)</sup>

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann im Einzelfall die betroffenen Betriebe von der Arbeitseinschränkung ganz oder in gewissem Umfange entbinden.

Bis zum 10. eines jeden Monats, erstmalig zum 10. Mai 1916, haben Baumwollspinnereien über Menge, Art und Nummer der im vergangenen Monat mit oder ohne Belegschein erzeugten Baumwollgarne, mechanische Baumwollwebereien, -wirkereien und -strickereien über die Zahl der Arbeitsmaschinenstunden, die sie im abgelaufenen Monat gearbeitet haben, Anzeige zu erstatten. Die erforderlichen Bordrucke (Belegschein Nr. 6) sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, anzufordern.

<sup>1)</sup> Beispiele: Die Spinnerei X hat in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 durchschnittlich 100 000 kg Garn im Monat gesponnen. Sie darf daher jetzt monatlich 20 000 kg reguläres Garn anfertigen. Stellt sie jedoch ausschließlich Abfallgarn oder Kunstbaumwollgarn her, so steht ihr die doppelte Erzeugung — 40 000 kg — frei. Will sie im Monat nur 25 000 kg Garn aus Abfällen oder Kunstbaumwolle und daneben reguläres Garn spinnen, so stellt sich die Berechnung wie folgt:

25 000 kg Abfallgarn kommen nur mit ihrem halben Gewicht	12 500 kg,
in Anzähl .....	7 500 "
sie darf also noch an regulärem Garn spinnen .....	<u>20 000 kg.</u>

Ihre tatsächliche Garnerzeugung beträgt daher	25 000 kg,
Abfallgarn .....	7 500 "
reguläres Garn .....	<u>32 500 kg.</u>

<sup>2)</sup> In der Weberei Y liefen am 4. August 1915 100 Webstühle auf Baumwolle, und sie darf daher in einem Monat 5000 Webstuhlstunden arbeiten. Sie kann also 50 Webstühle stillsetzen und die übrigen 50 Webstühle je 100 Stunden im Monat laufen lassen oder 75 Webstühle stillsetzen und 25 Stühle je 200 Stunden im Monat laufen lassen usw.

### Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung von Baumwollspinnstoffen und Garnen nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16 R. R. U. festgesetzten Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe, Baumwollgespinnte und deren Abfälle gefordert und bezahlt werden.

Dies gilt auch dann, wenn vor dem 1. April 1916 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Erfüllung von Heeresaufträgen gegen Belegschein 3, über welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde dem Garnverbraucher bereits vor dem 1. April 1916 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 gegen Freigabeschein für Nähfäden zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 1. April 1916 aus gefertigt worden ist.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne (§ 3 Ziffer 4).

### Meldepflicht und Lagerbuch.

§ 11. Sämtliche am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an Baumwollspinnstoffen, Garnen, Zwirnen und Garn- und Zwirnabfällen sind bis zum 10. April 1916 dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzumelden ohne Rücksicht darauf, ob sie beschlagnahmt sind oder nicht.

Auf diese Meldung finden die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. (W. M. 58/9. 15. R. R. U.) vom 28. September 1915 mit Nachtrag vom 1. Februar 1916 (W. M. 600/1. 16. R. R. U.) Anwendung.<sup>1)</sup>

Außer dem von den Meldepflichtigen zu führenden Lagerbuch über beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne ist ein besonderes Lagerbuch über die gemäß § 3 Ziffer 4 und 6 von dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und Garne zu führen.

### Ausgang der Bekanntmachung.

§ 12. Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung in allen Arbeitsstätten an sichtbarer Stelle ausgehängt wird. Abdrucke der Bekanntmachung sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, erhältlich.

### Allgemeine Ausnahmen.

§ 13. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann allgemeine Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung bewilligen.

### Anfragen und Anträge.

§ 14. Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen von Baumwollspinnstoffen und Garnen betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, verlängerte Hedemannstr. 11, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen be-

<sup>1)</sup> Jetzt Bef. vom 31. Mai 1916 W. M. 57/4. 16.

## Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe.

treffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, der Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift:  
„Betrifft Baumwollbeschlagnahme“  
zu versehen.

Nr. W. II. 1800/2. u. 5/16. K. R. A.

## Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

Vom 1. April 1916 und Nachtrag vom 26. Mai 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 24. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung vom 17. Dezember 1914, der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 und vom 23. September 1915 bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1. Es dürfen nicht übersteigen die Preise:

- a) für Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle und Kunstbaumwolle die in der Preistafel 1 („Baumwollhöchstpreise“),
- b) für Baumwollgespinste die in der Preistafel 2 („Baumwollgarnhöchstpreise“) genannten Sätze.

Sind in vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen Verträgen höhere Preise vereinbart, so findet § 10 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (W. II 1700/2. 16. K. R. A.), Anwendung.

§ 2. Von den Anordnungen gegenwärtiger Bekanntmachung sind ausgenommen:

Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Spinn- und Webverbots W. II. 1700/2. 16. K. R. A. in der Fassung der Bekanntmachung W. II. 5700/4. 16. K. R. A.

§ 3. Die Baumwollhöchstpreise gelten ab Lagerstelle bei sofortiger Zahlung ohne Abzug.

§ 4. Die Baumwollgarnhöchstpreise verstehen sich ab Fabrik oder Lagerstelle bei Zahlung binnen 30 Tagen mit 2 v. H. Kassenabzug.

Bei Bündelgarnen soll das gepresste Bündel von 10 Pfund englisch ohne Schnüre, Deckel und Papier nicht weniger als  $97\frac{1}{8}$  Pfund englisch (4,480 kg) oder bei metrischer Numerierung 4,938 kg netto Garn wiegen. Abweichungen sind zu vergüten. Bei Hüfengarnen verstehen sich die Preise einschließlich der Hülsen.

Das Gewicht der Hülsen soll jedoch bei Warpcops und Mulecops auf kurzen Hülsen  $1\frac{1}{2}$  v. H., bei Pincops von normaler Größe und darüber, ferner bei Trosselcops auf leichten Hülsen und bei Kreuzspulen  $2\frac{1}{2}$  v. H. des berechneten Copsgewichtes (Gewicht von Garn und Hülsen) nicht übersteigen. Überschreitet das Hüfengewicht diese Grenzen, so ist der Unterschied zwischen dem erlaubten und dem tatsächlichen Hüfengewicht zum vollen Garnpreis zu vergüten.

Trosselgarne und Zwirne auf schweren Hülsen werden ebenfalls einschließlich der Hülsen, die Hülsen also zum Garnpreis berechnet, doch sind bei Rücksendung der Hülsen innerhalb üblicher oder angemessener Zeit die Hülsen dem Käufer zum Garnpreis netto zu vergüten.

Anderweitige Vereinbarungen über Hülsenvergütung sind nur insoweit zulässig, als sich hierdurch nicht ein höherer als der nach § 1 zulässige Höchstpreis für Garne errechnet.

Ballenpackung ist frei. Für alte Kisten kann bis zu 2,50 M., für neue Kisten bis zu 5 M. für das Stück berechnet werden.

Im übrigen gelten die im „Deutschen Baumwollgarnkontrakt“ mit Wortlaut vom 22./23. November 1912 niedergelegten technischen Grundlagen.

§ 5. Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

### Preistafel 1.

#### Baumwollhöchstpreise.

##### a) Baumwolle.

	Preis für 1 kg in Pfennig
1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:	
a) ordinary .....	214
b) good ordinary .....	232
c) low middling .....	247
d) middling, gutfarbig, 28 mm .....	260
e) fully middling, gutfarbig, 28 mm .....	266
f) good middling, gutfarbig, 28 mm .....	272
g) fully good middling, gutfarbig, 28 mm .....	276
h) middling fair, gutfarbig, 28 mm .....	282
Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die üblichen Zuschläge und Abschläge zulässig.	
2. Ostindische Baumwolle:	
a) Scinde, Bengal, Klasse fine .....	210
b) Rhandeish, Omara, Klasse fine .....	220
c) Comilla, Tipperah, Assam .....	220
d) Dharmar, Western, Northern, Madras, Klasse good .....	215
e) Coconada, fair red .....	215
f) Bhowmuggar, Klasse fine .....	230
g) Broach, Timbelli, Comptah, Klasse fine .....	235
Für abweichende Klassen sind lediglich die üblichen Zu- und Abschläge zulässig.	
3. Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea-Insel-Baumwolle:	
a) oberägyptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorte afrikanischer Herkunft:	
niedrigste Klasse (fair) .....	262
oberste Klasse (fine) .....	367
b) Mitafifi, niedrigste Klasse (fair) .....	295
oberste Klasse (fine) .....	410
c) Nubari, niedrigste Klasse (middling) .....	196
oberste Klasse (fine) .....	425
d) Joanovich, Sakelaridis, niedrigste Klasse (fair) .....	323
oberste Klasse (fine) .....	450

## Höchstpreise für Baumwollstoffe.

	Preis für 1 kg in Pfennig
3) Sea-Island, niedrigste Klasse .....	400
oberste Klasse .....	500
Für abweichende Klassen im Verhältnis.	
4. Asiatische Baumwolle:	
asiatische Baumwolle, beste Sorte*) .....	260
5. Peru- und Brasil-Baumwolle:	
Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte*) .....	300
b) Winters.	
1. Beste spinnfähige Winters Fancy laut Bremer Standard I*) .....	180
2. Beste Afritti und Scarto*) .....	170
c) Baumwollabgänge und Baumwollabfälle**).	
1. Baumwollabgänge, Stripse und Kämmlinge, beste Sorte*) .....	230
2. Andere Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft, beste Sorte*) .....	200
3. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte*) .....	175
d) Kunstbaumwolle.	
1. Kunstbaumwolle aus besten weißen oder Masofäden, gut gerissen*) .	225
2. Kunstbaumwolle aus besten Makotrikotabfällen, besten Quisianatrikotabfällen und besten Strickwarenabfällen*) .....	220
3. Kunstbaumwolle aus sonstigen gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte*) .....	180
Für gefärbte und gebleichte Baumwolle usw. treten zu obigen Preisen noch angemessene Veredelungszuschläge hinzu.	
Sind Baumwollspinnstoffe mit wollenen Spinnstoffen gemischt, so tritt zu dem nach vorstehenden Sätzen berechneten Preise ein angemessener Zuschlag hinzu.	

### Preistafel 2.

#### Baumwollgarnhöchstpreise.

I. Rohe einfache Garne nach dem System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt, auf Pops	
1. Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen .....	365
Ausschließlich aus fully good middling oder höheren Klassen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen .....	385
2. Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen .....	345
3. Garne	
a) aus Mischungen von weniger als einem Drittel amerikanischer Baumwolle mit Baumwolle anderer Herkunft .....	335

\* ) Geringere Sorten entsprechend billiger!

\*\* ) Garnabfälle siehe Preistafel 2 Ziffer IX.

Preis für  
1 kg in  
Pfennig  
335

- b) aus ostindischer oder ähnlicher Baumwolle .....  
 c) aus Baumwolle mit einem Zusatz von Linters, Baumwoll-  
 abfällen, Kunstbaumwolle oder nichtbaumwollenen  
 Spinnstoffen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen ..... 335  
 Für wollgemischte Ware darf ein angemessener Zuschlag berech-  
 net werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

Für Dreizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an  
 Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) be-  
 stimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Va.

Für abweichende Nummern der unter Nr. 1—3 genannten Garne  
 aller Drehungen mit Ausnahme von Schußgarn der Nummern 42 und  
 44 englisch gilt folgende Staffel:

Nr. bis	8	10/12	14	16	18	20	22	24	26
	-12	-10	-8	-6	-3	-	+8	+16	+24
	28	30	32	34	36	38	40	50	
	+32	+40	+50	+62	+70	+75	+80	+120	
				60	70				
				+170	+230				

Höhere Nummern als Nr. 70 je um 8 Pf. teurer; Zwischen-  
 nummern im Verhältnis.

Für Schußgarn Nr. 42 gilt der Preis des entsprechenden Ketten-  
 garnes Nr. 36.

Für Schußgarn Nr. 44 gilt der Preis des entsprechenden Kett-  
 garnes Nr. 38.

Für gekämmte Garne der Ziffer I darf ein Zuschlag von höchstens  
 85 Pf. für das Kilogramm in Ansatz gebracht werden.

II. Bigognegarne, auf Kops, Nr. 6 englisch ..... 325

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

bis Nr.	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	-4	-2	-	+12	+20	+32	+45	+55	+65

Für Bigognegarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baum-  
 wolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der  
 Höchstpreis nach Ziffer Vc. Für wollgemischte Garne darf ein ange-  
 messener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Woll-  
 gehalts entspricht.

III. Garne, nach dem System der Zweizylinder-spinnerei hergestellt,  
 auf Kops, Nr. 6 englisch ..... 325

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

	3/4	5	6	7	8	9	10/12
	-4	-2	-	+6	+12	+18	+24

Für Zweizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle  
 (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis  
 nach Ziffer Vb. Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag  
 berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehaltes entspricht.

IV. Rohe einfache Garne aus ägyptischer oder aus Sea-Island-Baumwolle,  
 auf Kops.

## Höchstpreise für Baumwollstoffe.

Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:

a) Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Preistafel 1, vermehrt um den Abfallzuschlag von 15 v. H. bei kardierten Garnen, von 35 v. H. bei gekämmten Garnen unter Nr. 70 englisch, von 40 v. H. bei gekämmten Garnen der Nr. 70 und aufwärts.

b) Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 220 Pf. für 1 kg bei kardierten, von 250 Pf. für 1 kg bei gekämmten Garnen. Für abweichende Nummern folgende Skala:

bis Nr. 20 abwärts 4 Pf. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50,  
 von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pf. weniger,  
 von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 10 Pf. mehr,  
 von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 12 Pf. mehr,  
 von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 16 Pf. mehr.  
 Garne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

Preis für  
1 kg in  
Pfennig

V. Garne aus Abfällen, Kunstbaumwolle oder Mischungen derselben, auf Kops:

a) Nach dem Dreizylindersystem gesponnen: 280

Nr. 6 englisch							
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:							
3/5	6	7/8	9/10	11/12			
-1	-	+1	+2	+3			

Für höhere Nummern darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden.

b) Nach dem Zweizylindersystem gesponnen: 290

Nr. 6 englisch							
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:							
3/4	5	6	7	8	9	10/12	
-4	-2	-	+6	+12	+18	+24	

c) Nach dem System der Wigognespinnerei hergestellt: 290

Nr. 6 englisch							
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:							
3/4	5	6	7	8	9	10	11 12
-6	-4	-	+12	+20	+32	+45	+55 +65

d) Abfallgarne Nr. 1 u. 2 engl. (sogenannte Schlauchkops): 210  
 Nr. 2 englisch, beste Sorte .....  
 Geringere Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.

VI. Zwirne, ferner Strick- und Stopfgarne:

Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gezwirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnepreis, vermehrt um folgende Zuschläge per Kilogramm:

bis Nr. 12 englisch	48 Pf.
Nr. 14/20	64 "
" 24/26	72 "
" 28/32	80 "
" 36	96 "
" 40/42	104 "

Preis für  
1 kg in  
Pfennig

Nr.	50/54	englisch	.....	128	Pf.
"	60	"	.....	150	"
"	80	"	.....	200	"
"	100	"	.....	250	"
"	120	"	.....	310	"
"	139	"	.....	400	"

Zwirne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

Dazwischen liegende Nummern nach Verhältnis. Für gezwirnte Zwirne, sogenannte Kordonetts, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von

- 33 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließlich,
- 52 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlich,
- 75 Pf. per Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.

Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Abschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweileas darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.

Bei Strick-, Stid-, Stopp- und Häkelgarnen in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf sind die Bestimmungen über die Höchstpreise von Zwirnen nicht anwendbar.

VII. Veredelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähfäden und Nähzwirnen:

- a) Für gefärbte, Makomitatgarne, melierte, merzerisierte, lüstrierte, gasierte und sonstwie veredelte Garne und Zwirne tritt zum Garn- bzw. Zwirnpreise ein angemessener Veredelungszuschlag hinzu.
- b) Gebleichte Garne und Zwirne.

Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpreise per Kilogramm 20 Pf. Ferner darf der Gewichtsverlust mit 7 v. H. in Rechnung gestellt werden.

VIII. Besondere Aufmachungen:

Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als ungeschlichtete Knäuelwarps zu dem Kopspreise ein Zuschlag von ... 3 v. H. für die Aufmachung in Zweileas ein solcher von 6 v. H. hinzugerechnet werden.

IX. Garn- und Zwirnabfälle:

Beste weiße oder Makofäden ..... 165  
Geringere Sorten entsprechend billiger.

Bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen von 10 000 kg darf ein Zuschlag von 5 v. H. gezahlt werden.

Nr. Bst. I. 1391/3. 16. R. R. U.

## Bekanntmachung, betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezeigen.

Som 4. April 1916.

(Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851.)

Für gewerbliche Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Knabenbekleidung (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln, Mützen), Frauen- und Kinderbekleidung (Mänteln, Kleidern, Blusen, Weißwaren, Umhängen, Schürzen, Korsetts) oder von weißer oder bunter Wäsche im großen erfolgt — Kleider- und WäscheKonfektion —, einschließlich der von diesen Betrieben ausgeführten Anfertigung nach Maß, sowie für die gewerblichen Betriebe, in denen Gebrauchsgegenstände ganz oder überwiegend aus Web-, Wirk- oder Strickstoffen, aus Wollen, Filzen (Säcke, Rucksäcke, Zelte, Stoffschuhe, Gamaschen, Schirme, Steppdecken u. dgl.) im großen hergestellt werden, gelten die nachstehenden Vorschriften. Anfertigung oder Bearbeitung im großen liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Betriebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in Massen herstellen läßt. Die Vorschriften finden ferner, auch wenn es sich nicht um Herstellung im großen handelt, auf alle gewerblichen Betriebe der bezeichneten Art Anwendung, in denen außer dem Inhaber oder Leiter mindestens 4 Arbeiter (Arbeiterinnen) beschäftigt sind.

### Beschäftigung innerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 1. Die reine Arbeitszeit der im Betriebe mit dem Zuschneiden der Stoffe beschäftigten Personen darf 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten. Die Zahl dieser Personen darf nicht über diejenige hinausgehen, welche am 1. Februar 1916 für den Betrieb mit Zuschneiden beschäftigt war. Das Zuschneiden mittels irgendwelcher mit Kraft angetriebener Zuschneidemaschinen (auch Stanzern u. dgl.) ist verboten mit Ausschluß von Geweben, welche ganz oder teilweise aus Papier bestehen. Das Zuschneiden mittels Zuschneidemaschinen mit Hand- oder Fußbetrieb ist nur während fünf Stunden am Dienstag jeder Woche zulässig. Die Zahl dieser Zuschneidemaschinen darf nicht diejenige überschreiten, welche am 1. Februar 1916 im Betriebe vorhanden war.

Die reine Arbeitszeit der übrigen im Betriebe mit der Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse, mit dem Einrichten oder mit dem Ausgeben und Abnehmen der Arbeit beschäftigten Personen darf gleichfalls 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten.

Den Betriebsunternehmern ist freigestellt, wie sie die nach Abs. 1, 2 zugelassene Arbeitszeit innerhalb der gesetzlich erlaubten Grenzen auf die einzelnen Werktage verteilen wollen. Sie haben die danach für ihren Betrieb geltende Arbeitszeit innerhalb acht Tagen dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten)<sup>1)</sup> schriftlich anzuzeigen. Spätere Änderungen dieser Arbeitszeit sind binnen acht Tagen dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten)<sup>1)</sup> anzuzeigen. Die von den (Landespolizeibehörden

<sup>1)</sup> Anmerkung: Für Preußen ist zu setzen: Gewerbeinspektor.  
 „ Bayern „ „ „ Gewerberat.  
 „ Sachsen „ „ „ Ortspolizeibehörde.  
 „ Württemberg „ „ „ Gewerbeinspektor.

bestimmten Behörden<sup>1)</sup> können Anordnungen über die Verteilung der zugelassenen Arbeitsstunden auf die einzelnen Werttage erlassen.

§ 2. Die Zahl der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen darf durch Kündigung seitens des Betriebsunternehmers in den ersten zwei Monaten nach Erlaß dieser Vorschriften nicht um mehr als ein Zwanzigstel, nachher nicht um mehr als ein Zehntel unter den Stand am 1. Februar 1916 vermindert werden, so lange nicht die Warenherstellung des Betriebs in zwei aufeinanderfolgenden Monaten unter sechzig Hundertstel derjenigen sinkt, welche der Betrieb im Durchschnitt des Jahres 1915 getätigt hat.

§ 3. Die Gehälter und, soweit die Arbeit in Zeitlohn ausgeführt wird, die Löhne der in § 1 Abs. 1, 2 bezeichneten Personen dürfen nicht um mehr als zwei Zehntel gegenüber dem Stande am 1. Februar 1916 gekürzt werden.

Wird die Arbeit gegen Stücklohn ausgeführt, so dürfen die Lohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Zu dem danach erzielten Verdienst haben die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrags zu leisten, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet. Die Zuschüsse sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 4. Soweit die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse für die Betriebe der Unternehmer außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren erfolgt gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) dürfen den Inhabern von Arbeitsstuben und sonstigen Personen, welche für sie Stoffe zuschneiden, verarbeiten oder ausgeben, nur so viel Arbeit zuweisen, daß die zu zahlende Lohnsumme sieben Zehntel desjenigen Betrages nicht überschreitet, welcher im Durchschnitt des Jahres 1915 bezahlt worden ist. Falls die Warenherstellung des Betriebsunternehmers im Durchschnitt des Jahres 1915 unter sechzig Hundertstel der Herstellung im Jahre 1913 gesunken ist, darf der Durchschnitt des Jahres 1913 gewählt werden. Soweit es sich um Inhaber von Arbeitsstuben und sonstige Zwischenpersonen handelt, die in dem maßgebenden Jahre noch nicht vom Betriebsunternehmer beschäftigt worden sind, ist der Durchschnitt der Monate Januar und Februar 1916 zugrunde zu legen.
2. Die reine Arbeitszeit derjenigen Personen, welche innerhalb der Arbeitsstuben mit der Anfertigung der Erzeugnisse beschäftigt sind, darf 40 Stunden in der Woche nicht übersteigen.

Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Werttage ist den Inhabern der Arbeitsstuben freigestellt; die Bestimmungen in § 1 Abs. 3 finden dabei gleichfalls Anwendung.

3. Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) dürfen denjenigen Arbeitern (Arbeiterinnen), welche die gewerblichen Erzeugnisse zu Hause selbst herstellen (Heimarbeiter

<sup>1)</sup> Anmerkung: Für Preußen ist zu setzen: Die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin: Der Polizeipräsident.  
 „ Bayern „ „ „ Die Kreisregierungen, Kammern des Innern.  
 „ Sachsen „ „ „ Die Kreishauptmannschaften.  
 „ Württemberg „ „ „ Die Oberämter.

Heimarbeiterinnen, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende u. dgl.), sofern diese ständig dieselben Gegenstände fertigen, nicht mehr als sieben Zehntel der ihnen in der Zeit vom Anfang Oktober 1915 bis Ende Februar 1916 im Durchschnitt zugewiesenen Arbeitsmenge, im übrigen nicht mehr Arbeit übertragen, als daß die Arbeiter bis sieben Zehntel des von ihnen in der angegebenen Zeit im Durchschnitt verdienten Arbeitslohns erzielen. Sind solche Arbeiten neu angenommen, so daß für sie ein Anhaltspunkt dafür fehlt, welche Arbeitsmenge oder welchen Arbeitsverdienst sie in der angegebenen Zeit übertragen erhalten oder erzielt haben, so ist ihnen nicht mehr Arbeit zu übertragen, als daß sie bis sieben Zehntel desjenigen Verdienstes erzielen, welchen sie nachweisbar im Durchschnitt der angegebenen Zeit wöchentlich bei ihrer letzten Beschäftigungsstelle gehabt haben, in Ermangelung eines solchen Nachweises, als daß sie bis sieben Zehntel des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) verdienen.

4. Die Lohnsätze für die den vorstehend unter Ziffer 1, 3 bezeichneten Personen übertragenen Arbeiten dürfen nicht geringer sein, als sie am 1. Februar 1916 waren. Das gleiche gilt für die vorstehend unter Ziffer 2 bezeichneten Personen, soweit sie gegen Stücklohn beschäftigt sind. Arbeiten solche Personen in Zeitlohn (Tages-, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.
5. Die Betriebsunternehmer haben, sofern sie die in vorstehender Ziffer 3 bezeichneten Arbeiter unmittelbar beschäftigen, zu dem von diesen erzielten Verdienst einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrags zu leisten.

Im übrigen ist der Arbeitsverdienst der in den vorstehenden Ziffern 2, 3 bezeichneten Personen von den Inhabern der Arbeitsstuben oder den sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeistern und dgl.) durch Zuschüsse um ein Zehntel zu erhöhen.

Die Zuschüsse (Abs. 1, 2) sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) haben den Inhabern der Arbeitsstuben und den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen als Ersatz für die verauslagten Zuschüsse einen Zuschlag von sieben Hundertsteln zur Lohnsumme zu zahlen. Die bezeichneten Zwischenpersonen haben innerhalb drei Tagen nach der Lohnzahlung jedesmal ein Verzeichnis der von ihnen gezahlten Löhne dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten)<sup>1)</sup> einzureichen. Aus dem Verzeichnis muß der Name und die Wohnung jedes Arbeiters (jeder Arbeiterin), der von ihm verdiente Lohn, der ihm gezahlte Zuschuß und die danach sich ergebende Gesamtsumme des ihm gezahlten Lohnes ersichtlich sein.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§ 5. Keinesfalls darf in einer Woche mehr zugeschnitten werden, als in der nächstfolgende Woche verarbeitet werden kann.

§ 6. Soweit die Arbeitszeit für Personen, die innerhalb der Betriebe der Unternehmer oder innerhalb der Arbeitsstuben beschäftigt sind, auf 40 Stunden in der Woche beschränkt ist (§ 1 Abs. 1, 2, § 4 Ziffer 2), darf solchen Personen Arbeit

<sup>1)</sup> **Anmerkung:** Für Preußen ist zu setzen: Gewerbeinspektor.  
 " Bayern " " " Gewerberat.  
 " Sachsen " " " Ortspolizeibehörde.  
 " Württemberg " " " Gewerbeinspektor.

zur Verrichtung außerhalb des Betriebs oder der Arbeitsstuben nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.

§ 7. Die Betriebsunternehmer haben bis zum 1. April 1916 dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten)<sup>1)</sup> ein Verzeichnis der von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Zuschneiden beschäftigten Personen (vgl. § 1 Abs. 1) einzureichen und dabei zugleich die Zahl derjenigen Personen anzugeben, welche von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Einrichten, Ausgeben und Abnehmen der Arbeit oder mit der Anfertigung oder Verarbeitung der gewerblichen Erzeugnisse beschäftigt worden sind (vgl. § 1 Abs. 2).

§ 8. In den Betriebsräumen der Unternehmer, in denen gewerbliche Erzeugnisse gegen Stücklohn angefertigt oder verarbeitet werden (§ 3 Abs. 2), ist an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe a der Anlage anzubringen.

In den Betriebsräumen der Unternehmer und der die Ausgabe von Arbeit für sie vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dgl.), in denen Arbeit für Heimarbeiter, Hausarbeiter und dgl. (§ 4 Ziffer 3) ausgegeben oder abgenommen wird, sowie in den Arbeitsstuben (§ 4 Ziffer 2) ist an der Außen- und der Innenseite der Eingangs- und Ausgangstüren an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe b der Anlage anzubringen.

§ 9. Die (von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden)<sup>2)</sup> können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1, 2, die im öffentlichen Interesse notwendig sind, zulassen. Ein öffentliches Interesse kann auch dann als vorliegend erachtet werden, wenn ohne die Zulassung der Ausnahme der Betrieb nicht in dem Umfang aufrechterhalten werden könnte, daß den Arbeitern (Heimarbeitern) das nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässige Maß von Beschäftigung gewährt werden könnte.

§ 10. Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dgl.) sind verpflichtet, dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten)<sup>1)</sup> Einsicht in ihre Lohnlisten und sonstigen Bücher so weit zu gestatten, als zur Feststellung der Richtigkeit der gezahlten Löhne erforderlich ist.

§ 11. Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der § 4 Ziffer 2 bis 5, § 5 finden von diesem Zeitpunkt an auch auf die Ausgabe von Arbeit aus denjenigen Arbeitsmengen Anwendung, welche den Inhabern von Arbeitsstuben oder den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeistern und dgl.) vor diesem Zeitpunkt von den Betriebsunternehmern überwiesen worden sind.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt für die unter diese Bekanntmachung fallenden Betriebe die Bekanntmachung Nr. W. M. 77/1. 16. K. R. A. vom Januar 1916, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit, außer Kraft.

1) Anmerkung: Für Preußen ist zu setzen: Gewerbeinspektor.  
 " Bayern " " " Gewerberat.  
 " Sachsen " " " Ortspolizeibehörde.  
 " Württemberg " " " Gewerbeinspektor.

2) Anmerkung: Für Preußen ist zu setzen: Die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin: Der Polizeipräsident.  
 " Bayern " " " Die Kreisregierungen, Kammern des Innern.  
 " Sachsen " " " Die Kreishauptmannschaften.  
 " Württemberg " " " Die Oberämter.

a) **Anschlag für Betriebsunternehmer (vgl. § 8 Abs. 1 der Vorschriften):**

Auszug aus den Vorschriften des .....  
vom ..... (§ 3 Abs. 2).

Bei Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse in Stücklohn ist den Arbeitern (Arbeiterinnen) ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

b) **Anschlag für Betriebsunternehmer, Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dgl. und für Inhaber von Arbeitsstuben (§ 8 Abs. 2 der Vorschriften):**

Auszug aus den Vorschriften des .....  
vom ..... (§ 4 Ziff. 4, 5).

Den Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Arbeiten die Arbeiter (Arbeiterinnen) in Arbeitsstuben gegen Zeitlohn, Wochenlohn, so dürfen die Stundentlöhne nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. W.

**Bekanntmachung,  
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung  
von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.**

Vom 16. Mai 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und 25. November 1915 und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen betwirkt sind.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch karbonisierte) und neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

### Beschlagnahme.

§ 2. Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

#### Wirkung der Beschlagnahme.

§ 3. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Einfetten, Reißen, Schneiden usw.

Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch das Sortieren der Lumpen und Stoffabfälle erlaubt und erwünscht.

#### Veräußerungserlaubnis.

§ 4. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Bearbeiter solcher Gegenstände.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 10 000 kg, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur noch an einen der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, beauftragten Sortierbetriebe zulässig, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bezw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers die Menge von 30 000 kg, so ist ein Verkauf nur noch an die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin oder an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin zulässig. Angebote derartiger Mengen sind an die von den beiden vorgenannten Gesellschaften gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 1-6 zu richten.

Angebote unter 30 000 kg der beschlagnahmten Gegenstände werden von der Lumpen-Verwertungs-Zentrale nur entgegengenommen, wenn nachweislich ein beauftragter Sortierbetrieb den Ankauf der angebotenen Gegenstände abgelehnt hat.

An Bearbeiter dürfen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ausschließlich von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen veräußert oder geliefert werden.

Die Veräußerung oder Lieferung ist nur zulässig, wenn die in der Bekanntmachung W. IV. 950/4. 16. R. R. U., betreffend Höchstpreise getroffenen Anordnungen, nicht überschritten werden.

#### Verarbeitungserlaubnis.

§ 5. Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterverarbeitung der Gegenstände erlaubt, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits in einem Vorbereitungsverfahren befanden.

Ferner dürfen verarbeiten:

- a) Betriebe, die Lumpen oder Stoffabfälle zu Spinnstoffen verarbeiten, 10 v. H. ihrer bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhandenen Vorräte; in keinem Falle jedoch mehr als 10 000 kg. In diese Menge sind diejenigen Gegenstände einzurechnen, welche sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in einem Vorbereitungsverfahren befanden;

## Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen usw.

- b) Seilereien und Seilfabriken die bei Inkrafttreten der Bekanntmachung vorhanden und nach dem Inkrafttreten anfallenden Abfallstücke der Seilerwarenherstellung;
- c) alle übrigen Lumpen oder Stoffabfälle verarbeitenden Betriebe (Papier-, Pappfabriken usw.) von den vorhandenen Beständen eine Menge, die einem Drittel der in der Zeit vom 1. Januar 1916 bis zum 31. März 1916 im eigenen Betriebe verarbeiteten beschlagnahmten Gegenstände entspricht, außerdem diejenigen Gegenstände, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens bereits in einem Vorbereitungsverfahren befinden. Von der Verarbeitungserlaubnis ausgeschlossen sind in jedem Falle die in der Preistafel 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art Nr. W. IV. 950/4. 16. R. R. U. unter Klasse M genannten Nummern 120, 131, unter Klasse N genannten Nummern 139 und 140.

Im übrigen ist eine Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nur erlaubt mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums. Anträge sind durch Vermittlung der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 1—6, bzw. der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W., Bellevuestraße 12a, vorzuliegen.

Die Verarbeitung auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ist nur gestattet, wenn ein Abdruck dieser Bekanntmachung an den Arbeitsstätten an sichtbarer Stelle ausgehängen wird. Abdrücke der Bekanntmachung sind beim Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11, erhältlich. Anträge sind mit der Aufschrift „betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu versehen.

### Ausnahmen von der Beschlagnahme.

§ 6. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- a) alle Lumpen und neuen Stoffabfälle in privaten Haushaltungen,
- b) alle nach dem 1. Mai 1916 aus dem Ausland (nicht Zollaussland) eingeführten Lumpen und neuen Stoffabfälle.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

### Meldepflicht und Meldestelle.

§ 7. Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen, mit Ausnahme der im § 6 Ziffer a bezeichneten, einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 8) mindestens 3000 kg beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht der Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) insgesamt mindestens 30 000 kg, so hat die Meldung jedesmal innerhalb zweier Wochen zu erfolgen.

Die Meldungen sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 11, mit der Aufschrift „betrifft Lumpenbeschlagnahme“ versehen, zu erstatten.

### Meldepflichtige Personen.

§ 8. Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 7) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem 16. Mai 1916 eintreffenden, vor dem 16. Mai 1916 aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

#### Stichtag und Meldepflicht.

§ 9. Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 16. Mai 1916 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 15. Tages des betreffenden Monats tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Mai 1916, die folgenden Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

#### Meldescheine.

§ 10. Die Meldungen haben auf den vorgezeichneten amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei dem Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift), Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

#### Lagerbuch und Auskunftserteilung.

§ 11. Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

#### Anfragen und Anträge.

§ 12. Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berl. Hedemannstr. 11, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. Berl. Hedemannstr. 11, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift:

„betrifft Lumpenbeschlagnahme“

zu versehen.

#### Frühere Bekanntmachungen.

§ 13. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:

- Nr. W. II. 285/5. 15. R. R. U. } betreffend Bestandserhebung und Beschlag-  
vom 1. 6. 1915, } nahme von alten Baumwoll-Lumpen und  
neuen baumwollenen Stoffabfällen;
- Nr. W. II. 4379/8. 15. R. R. U. } Nachtragsverordnung zu der Bekannt-  
vom 28. 9. 1915, } machung, betreffend Bestandserhebung  
und Beschlagnahme von alten Baum-  
woll-Lumpen und neuen baumwollenen  
Stoffabfällen;
- Nr. W. IV. 145/10. 15. R. R. U. } betreffend Beschlagnahme, Veräußerung  
vom 1. 12. 1915, } und Verarbeitung von wollenen und  
halbwollenen Wirk- und Strickwaren-  
Lumpen und von wollenen und halb-  
wollenen Abfällen der Wirk- und  
Strickwarenherstellung.

Nr. W. IV. 950/4. 16. R. R. U.

## **Bekanntmachung,** **betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle** **aller Art.**

**Vom 16. Mai 1916.**

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 24. Juni 1851  
s. v. wie Seite 99.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen  
und noch weiter anfallenden, in der beigegeführten Übersichtstafel verzeichneten Lumpen  
aller Art (auch karbonisierte) und neue Stoffabfälle, die aus pflanzlichen oder tierischen  
Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Ausgenommen sind alle nach dem 1. Mai 1916 aus dem Ausland (nicht Zoll-  
ausland) eingeführten Lumpen und neuen Stoffabfälle. Die von der deutschen  
Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser  
Bekanntmachung.

### Höchstpreise.

§ 2. Die von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin oder der  
Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin für die im § 1 be-  
zeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beigegeführten Preis-  
tafel für die einzelnen Normalfortierungen von Lumpen und neuen Stoffabfällen  
festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Ver-  
wertung von Stoffabfällen sind ermächtigt, im Einzelfalle für den Ankauf von be-  
sonderen Sorten (Spezialfortierungen) der im § 1 bezeichneten Gegenstände, die  
bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden sind, die in der Preistafel fest-  
gesetzten Preise bis zur Höhe von 10 v. H. zu überschreiten.

Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Ver-  
wertung von Stoffabfällen sind ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Verkauf  
der Lumpen und Stoffabfälle entstehende Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen  
unter Kontrolle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs-  
ministeriums zuzuschlagen.

Anmerkung: Das Angebot der Lumpen und Stoffabfälle wird gemäß den Anordnungen der Bekanntmachungen W. IV. 900/4. 16. R. R. U. durch die von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1—6, entgegengenommen.

Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen höchstens bezahlen dürfen. Bei den gemäß der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. U. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angelegt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen, für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

### Zahlungsbedingungen.

§ 3. Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffstabelle und die Kosten der Verladung sowie die Beforgung der Bedeckung ein. Die Kosten für den Gebrauch der Decken sind jedoch nach den Preisen des Deckentaris der Staatsbahn des Abgangs-ortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.

Für Kapzücken sind 70 Pf. für 1 kg, für sonstige Säcke oder Preßballenemballagen 25 Pf. für 1 kg vom Käufer zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandstahlverchnürung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 14 Tagen vom Eingangstage der Rechnung. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

### Ausnahmen.

§ 4. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10 kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten.

### Inkrafttreten.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 16. Mai 1916 in Kraft.

### Preistafel 1.

(Melbeschein 4A zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. U.).

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
A. a) Alte wollene Stricklumpen.		
1.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, fein und halbfein .....	200
2.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, grob (mit Mohär) .....	170
3.	Original weiß Woll-Gestricktes, fein und halbfein .....	425
4.	Original weiß Woll-Gestricktes, grob (mit Mohär) und weiße Wollwatte .....	350
5.	Original bunt wollene Zephrs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe .....	290

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
6.	Original weiß und naturfarbig wollene Zephirs und Trikots .	480
7.	Sonstige alte wollene Stricklumpen, soweit solche unter 1 bis 6 nicht aufgeführt sind .....	—
b) Alte halbwollene Stricklumpen.		
8.	Original bunt Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters, alle Farben außer weiß .....	50
9.	Original weiß Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters	125
10.	Original bunt halbwollene Zephirs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe .....	120
11.	Original weiß und naturfarbig, halbwollene Zephirs und Trikots, einschließlich Eiderdaunen- und Lammfelltrikots .....	175
12.	Sonstige alte halbwollene Stricklumpen, soweit solche unter 8 bis 11 nicht aufgeführt sind .....	—
c) Neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle.		
13.	Neue weiße Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle .....	875
14.	Neue normalfarbige Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle.	725
15.	Neue bunte Zephir-, Kammgarn- und Streichgarn- (auch Golfer-) Wolltrikotabfälle .....	625
16.	Neue wollene Radfahr-Trikotabfälle (Sweaters) .....	525
17.	Neue wollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle .....	575
18.	Sonstige neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 13 bis 17 nicht aufgeführt sind .....	—
d) Neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle.		
19.	Neue weiße halbwollene Kammgarn- und Zephirtrikotabfälle .	275
20.	Neue normalfarbige halbwollene Kammgarn-Trikotabfälle ....	350
21.	Neue helle halbwollene Zephirtrikotabfälle .....	175
22.	Neue halbwollene Radfahrtrikotabfälle (Sweaters) .....	150
23.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle über 3 v. H. Wollgehalt .....	300
24.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwoll- (Vigogne-) Trikotabfälle unter 3 v. H. Wollgehalt .....	225
25.	Neue buntfarbige Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle .....	130
26.	Neue weiße Lammfell- und Eiderdaumentrikotabfälle .....	250
27.	Neue Kamelhaar-Halbwolltrikotabfälle .....	250
28.	Sonstige neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 19 bis 27 nicht aufgeführt sind .....	—
B. a) Alte wollene Tibetlumpen.		
29.	Original alte bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben außer weiß und alle Qualitäten außer Musselin .....	170
30.	Original alte weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin ....	450
31.	Alte helle und bunte wollene Musselinlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß .....	250
32.	Alte weiße wollene Musselinlumpen .....	500
33.	Sonstige alte wollene Tibetlumpen, alle Farben, soweit solche unter 29 bis 32 nicht aufgeführt sind .....	—

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
b) Neue wollene Tibetlumpen.		
34.	Neue bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Musselin .....	200
35.	Neue weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin .....	600
36.	Neue helle und buntfarbige wollene Musselinabschnitte, außer weiß .....	300
37.	Neue weiße wollene Musselinabschnitte .....	700
38.	Sonstige neue wollene Tibetlumpen, soweit solche unter 34 bis 37 nicht aufgeführt sind .....	—
39.	Tibet- und Weichwolltailen .....	55
40.	Tibet- und Weichwollnähte .....	36
C. a) Alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.		
41.	Original alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, alle Farben ohne weiß .....	100
42.	Original alte weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen .....	275
43.	Sonstige alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, soweit solche unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind .....	—
b) Neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.		
44.	Neue original bunte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, alle Farben ohne weiß .....	150
45.	Neue original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte .....	500
46.	Sonstige neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, soweit solche unter 44 und 45 nicht aufgeführt sind .....	—
D. a) Alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.		
47.	Alte bunte wollene Decken- und Frieslumpen, alle Farben, außer weiß .....	60
48.	Alte weiße wollene Decken- und Frieslumpen .....	250
49.	Hartwolle und Moiré (Grobwolle) .....	80
50.	Alte bunte feine wollene und halbwoollene Filze .....	30
51.	Alte weiße feine wollene und halbwoollene Filze .....	100
52.	Alte weiße grobe wollene und halbwoollene Filze .....	25
53.	Alte Filzhüte .....	8
54.	Sonstige alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen, soweit sie in 47 bis 52 nicht aufgeführt sind .....	—
b) Neue wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.		
55.	Neue bunte wollene Decken- und Friesabschnitte, außer weiß ..	100
56.	Neue weiße wollene Decken- und Friesabschnitte .....	400
57.	Neue feine, bunte weiche, wollene und halbwoollene Filzabfälle, alle Farben außer weiß .....	45
58.	Neue feine weiße wollene Filzabfälle .....	175
59.	Neue bunte wollene und halbwoollene Oberfilzabfälle, alle Farben außer weiß .....	32

Klasse	Bezeichnung	Stennig das kg
60.	Neue bunte Futterfilzabfälle .....	30
61.	Neue weiße Futterfilzabfälle .....	70
62.	Neue bunte grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filz- abfälle), alle Farben außer weiß .....	20
63.	Neue weiße grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle) .....	45
64.	Neue Feldflaschen-Filzabfälle (Haarfilze) .....	35
65.	Sonstige neue wollene Decken-, Fries- und Filzabfälle, soweit solche unter 55 bis 64 nicht aufgeführt sind .....	—
c) Alte halbwollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.		
66.	Alte bunte halbwollene Decken- und Frieslumpen .....	40
67.	Alte weiße halbwollene Decken- und Frieslumpen .....	100
68.	Sonstige alte halbwollene Decken- und Frieslumpen, soweit sie in 66 und 67 nicht aufgeführt sind .....	—
d) Neue halbwollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.		
69.	Neue bunte halbwollene Decken- und Friesabfälle .....	60
70.	Neue weiße halbwollene Decken- und Friesabfälle .....	200
71.	Sonstige neue halbwollene Decken- und Friesabfälle, soweit sie in 69 und 70 nicht aufgeführt sind .....	—
E. Alte wollene Tuchlumpen, unsortiert, alle Farben und Qualitäten.		
72.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art, nicht mehr als 5 v. H. Halbwolle enthaltend ...	75
73.	Alte ungetrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art .....	—
74.	Sonstige wollene Tuchlumpen .....	—
F. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert, Kammgarn und Kammgarncheviot.		
75.	Neu hell und grau Kammgarn und Kammgarncheviot .....	260
76.	Neu schwarz Kammgarn und Kammgarncheviot .....	240
77.	Neu blau Kammgarn und Kammgarncheviot .....	240
78.	Neu bunt Kammgarn und Kammgarncheviot .....	200
79.	Original-Neutuch ohne Kammgarn .....	110
80.	Original-Neutuch mit Kammgarn .....	150
81.	Sonstige wollene Neutuchlumpen, soweit solche in 75 bis 80 nicht aufgeführt sind .....	—
G. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert (Streichgarn).		
82.	Neu hell Damentuch und Flanell (Streichgarn) .....	200
83.	Neu bunt Damentuch und Flanell (Streichgarn) .....	150
84.	Neu schwarz Damentuch und Flanell (Streichgarn) .....	140
85.	Neu bunt wollene Cheviots und Flausch .....	120

Beschlagnahme, Bestandserhebungen usw.

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
86.	Sonstige neue wollene Tuchlumpen, sortiert Streichgarn, soweit solche in 82 bis 85 nicht aufgeführt sind .....	—
	<b>H. a) Alte wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.</b>	
87.	Getrennte alte feldgraue und graue wollene Militärtuchlumpen	100
88.	Getrennte alte blaue wollene Militärtuchlumpen .....	75
89.	Getrennte alte, nach Farben sortierte wollene Militärtuchlumpen	75
90.	Getrennte alte, gemischtfarbige (unsortierte) wollene Militärtuchlumpen .....	65
91.	Getrennte alte schwarze wollene Militärtuchlumpen .....	50
92.	Militärtuchnähte .....	30
93.	Sonstige alte wollene Militärtuchlumpen, soweit sie unter 87 bis 92 nicht aufgeführt sind .....	—
	<b>b) Neue wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.</b>	
94.	Neue feldgraue wollene Militärtuchabfälle .....	240
95.	Neue graue wollene Militärtuchabfälle .....	200
96.	Neue blaue wollene Militärtuchabfälle .....	175
97.	Neue sortiert farbige und schwarze wollene Militärtuchabfälle .	120
98.	Neue gemischtfarbige wollene Militärtuchabfälle .....	160
99.	Neue Militärtuchleisten und -tuchenden .....	140
100.	Sonstige neue wollene Militärtuchabschnitte, soweit solche in 94 bis 99 nicht aufgeführt sind .....	—
	<b>J. a) Alte Halbwolltuchlumpen.</b>	
101.	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Rammgarn und Flausch .....	34
102.	Alte Ziviltuchnähte .....	20
103.	Alte ungetrennte halbwollene Tuchlumpen .....	20
104.	Sonstige alte Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 101 bis 103 nicht aufgeführt sind .....	—
	<b>b) Neue Halbwolltuchlumpen.</b>	
105.	Neue halbwollene Tuch- und Konfektionsabfälle .....	60
106.	Neue halbwollene Cheviots, Dubel und Flausch .....	60
107.	Neue graue und feldgraue halbwollene Militärtuchabschnitte (Bigognetuch) .....	160
108.	Sonstige neue Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 105 bis 107 nicht aufgeführt sind .....	—
	<b>K. a) Alte Damenkleider-Halbwolllumpen.</b>	
109.	Getrennte original alte Alpaka- und Zanella-Halbwolllumpen, bunte, alle Farben außer weiß .....	55
110.	Getrennte original alte weiße Alpaka- und Zanella-Halbwolllumpen .....	120
111.	Getrennte alte Warp- und Weiderwand- (wollreiche Ware) Lumpen .....	40

Höchstpreise für Lumpen usw.

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
112.	Alte ungetrennte Halbwolltaillen und -röcke (ungetrennte Kleider- halbwolle) .....	20
113.	Alt getrennt Halbwoll-Moiré .....	40
114.	Sonstige Damenkleider-Halbwolllumpen, soweit solche unter 109 bis 113 nicht aufgeführt sind .....	—
b) Neue Damenkleider-Halbwolllumpen.		
115.	Neue bunte Alpaka-, Lüster-, Halbtibet- und Halbwoll-Zanella- Abschnitte .....	75
116.	Neue weiße Alpaka-Abschnitte .....	150
117.	Neue schwarze Alpaka-Abschnitte .....	85
118.	Sonstige neue Damenkleider-Halbwollabschnitte, soweit solche unter 115 bis 117 nicht aufgeführt sind .....	—
L.		
119.	Gemischte wollene und halbwollene Lumpen, sortiert und un- sortiert, soweit solche unter Klasse A bis K nicht aufgeführt sind, beste Sorte <sup>1)</sup> .....	100

Preistafel 2.

(Melbeschein 4B zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. U.).

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
M. Alte baumwollene Lumpen.		
120.	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen I .....	50
121.	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen II .....	40
122.	Alte graue baumwollene Kattunlumpen (Schmierlappen) .....	25
123.	Alte blaue baumwollene Kattunlumpen .....	20
124.	Alte rote baumwollene Kattunlumpen — frei von Federzeug —	20
125.	Alte schwarze baumwollene Kattunlumpen .....	22
126.	Alte hellbunte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen ...	22
127.	Alte mittelhelle baumwollene Kattun- und Barchentlumpen ..	20
128.	Alt Hozenzeug und englisch Leder .....	18
129.	Sonstige alte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen ...	—
130.	Alte Gardinen (mit Mull und Gaze) .....	42
131.	Alte weiße und halbweiße baumwollgestricke Lumpen und Trikotagen .....	60
132.	Alte hellbunte baumwollgestricke Lumpen und Trikotagen ...	45
133.	Alte bunte baumwollgestricke Lumpen und Trikotagen .....	35
134.	Alte schwarze baumwollgestricke Lumpen und Trikotagen ...	45

<sup>1)</sup> Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarfs-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzte Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Wichtig das kg
135.	Alte baumwollene Jacken und Westen .....	30
136.	Baumwollwatte (alte) .....	120
137.	Sonstige alte baumwollene gestricke und gefädelte Lumpen, soweit solche unter 131 bis 136 nicht aufgeführt sind .....	—
138.	Sonstige alte sortierte baumwollene Lumpen, soweit solche unter 120 bis 137 nicht aufgeführt sind .....	—
N. Neue baumwollene Lumpen und Abschnitte.		
139.	Neue, weißgebleichte baumwollene Abschnitte (Schirting usw.) I	100
140.	Neue, weißgebleichte baumwollene Abschnitte II (auch Verband- stoff-Abschnitte) .....	75
141.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) I	100
142.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) II	70
143.	Neue blaue baumwollene Abschnitte .....	40
144.	Neue hellbunte baumwollene Rattunabschnitte .....	45
145.	Neue hellbunte baumwollene Barchentabschnitte (Viber) .....	75
146.	Neue mittelbunte baumwollene Rattunabschnitte (sortiert) .....	32
147.	Neue bunte baumwollene Barchent- (Viber-) Abschnitte .....	45
148.	Neue Original bunt baumwollene Rattunabschnitte .....	30
149.	Neue dunkelbunte baumwollene Rattunabschnitte I .....	24
150.	Neue dunkelbunte baumwollene Rattunabschnitte II .....	19
151.	Neue in Farben sortierte Segeltuchabfälle .....	45
152.	Neue feldgraue Röper- und Segeltuchabfälle .....	60
153.	Neue schwarze Rattun- und Clothabfälle .....	40
154.	Neue weiße Mull- und Steifgaze .....	25
155.	Neue helle Korsettabfälle (außer weiß) .....	50
156.	Sonstige neue baumwollene Abschnitte, soweit sie unter 139 bis 155 nicht aufgeführt sind .....	—
O. Neue baumwollene Wirk- und Strickwarenabfälle (Trikotagen).		
157.	Neue sortierte Mako- und Mako-Zmitat-Trikotabfälle (gelb, ge- bleicht, rohweiß und creme) frei von merzerisierten Abfällen und Flortrikots .....	160
158.	Neue Zmitat-Trikotabfälle, normalfarbig .....	160
159.	Neue Zmitat-Trikotabfälle bunt sortiert (rosa, grau, braun usw.)	150
160.	Neue Luisiana- (Zutter-) Trikotabfälle, normalfarbig .....	160
161.	Neue Luisiana- (Zutter-) Trikotabfälle, in hellen Farben sortiert (grau, braun, gelb usw.) .....	160
162.	Neue Luisiana- (Zutter-) Trikotabfälle, in dunklen Farben sortiert (marine, schwarz usw.) .....	150
163.	Neue Luisiana- (Zutter-) Trikotabfälle, gemischtfarbig helle Ware, frei von dunklen Farben .....	150
164.	Neue sortierte Mako- und Mako-Zmitat-Trikotabfälle in hellen Farben frei von merzerisierten Abfällen, außer den unter Klasse 157 genannten .....	140
165.	Neue sortierte Mako- und Mako-Zmitat-Trikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen (marine, schwarz usw.)	130

Höchstpreise für Lumpen usw.

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
166.	Neue sortierte merzerisierte Mako- und Mako-Zimitat-Trikot- abfälle, in hellen Farben einschließlich der unter Klasse 157 genannten .....	125
167.	Neue sortierte merzerisierte Mako- und Mako-Zimitat-Trikot- abfälle in dunklen Farben (marine, schwarz usw.) .....	115
168.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in hellen Farben frei von merzerisierten Abfällen .....	120
169.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben frei von merzerisierten Abfällen .....	90
170.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in hellen Farben .....	110
171.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben .....	80
172.	Neue sortierte baumwollene Netz- (Filet-) Trikotabfälle (weiß, gebleicht, rohweiß und gelb) .....	80
173.	Neue unsortierte baumwollene Netz- (Filet-) Trikotabfälle, bunt- farbig gemischt .....	50
174.	Neue Original-Strickwarenabfälle, weiß, gelb und rohweiß ...	160
175.	Neue Original-Strickwarenabfälle, buntfarbig .....	120
176.	Neue großstückige Trikotreste für technische Zwecke verwendbar, beste Sorte <sup>1)</sup> .....	350
177.	Neue angeschmutzte baumwollene Trikotabfälle, beste Sorte <sup>1)</sup> .	80
178.	Neue geknüpftete Trikotabfälle (Knoten- und Knopftrikot) beste Sorte <sup>1)</sup> .....	80
179.	Neue unsortierte Trikotabfälle, Original-Fabrikware, beste Sorte <sup>1)</sup>	130
180.	Neue unsortierte Trikotabfälle, Original-Sammel- und Händler- ware, beste Sorte <sup>1)</sup> .....	110
181.	Neuer Trikotstreifen und Rehricht, beste Sorte <sup>1)</sup> .....	50
182.	Sonstige baumwollene Wirk- und Strickwaren- und Trikotabfälle, soweit solche nicht unter 157 bis 181 aufgeführt sind .....	—
183.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, weiß und creme (Blüsch) .....	160
184.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, weiße	130
185.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, weiß Atlas .....	40
186.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle (Blüsch), dickgerauht, sortiert in Farben (schwarz, blau, grau, feldgrau usw.) ...	110
187.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, gemischt- farbig (Blüsch) .....	80
188.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, bunt- farbige .....	55
189.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, gemischtfarbig, Atlas	30
190.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, schwarz Atlas .....	30
191.	Sonstige baumwollene Handschuhtrikotabfälle, soweit solche unter 183 bis 190 nicht aufgeführt sind .....	—

<sup>1)</sup> Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Bewertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Preistafel 3.

(Melbeschein 4C zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. K. R. A.)

Klasse	Bezeichnung	Stückpreis das kg
P. Fußlappen. <sup>1)</sup>		
192.	Fußlappen, alte bunte baumwollene, hell, mittelhell und blau, frei von Taillen und Jacken .....	30
193.	Fußlappen, alte weiße und trübweiße baumwollene .....	55
194.	Fußlappen, alte weiße leinene .....	90
195.	Fußlappen, alte halbwoollene .....	24
196.	Fußlappen, sonstige, soweit sie unter 192 bis 195 nicht aufgeführt sind .....	—
O. Alte und neue leinene Lumpen.		
197.	Alte weiße leinene Lumpen I .....	65
198.	Alte weiße leinene Lumpen II .....	50
199.	Alte graue leinene Lumpen I .....	48
200.	Alte graue leinene Lumpen II .....	22
201.	Alte blaue und bunte leinene Lumpen .....	28
202.	Sonstige alte leinene Lumpen .....	—
203.	Neue weiße leinene Lumpen .....	90
204.	Neue rohgraue leinene Lumpen (Militärdress) .....	65
205.	Neu grau Leinen, fein .....	60
206.	Neu Futterleinen .....	50
207.	Neu blau Leinen .....	50
208.	Neu Segelleinen .....	65
209.	Neu bunt Leinen .....	50
210.	Sonstige neue Leinenabschnitte .....	—
211.	Sonstige alte und neue leinene und halbleinene Lumpen, soweit sie unter 197 bis 210 nicht aufgeführt sind .....	—
R. Ramie-Abschnitte.		
212.	Ramie-Gewebeabfälle, neue .....	45
213.	Ramie-Trikotabfälle, neue .....	120
S. Alte und neue seidene Lumpen.		
214.	Alte seidene und halbseidene Lumpen .....	28
215.	Neue seidene und halbseidene Lumpen und Abschnitte .....	35

<sup>1)</sup> Zum Beseitigen von Zweifeln wegen der Anordnungen der Bekanntmachung W IV 900/4. 16 K R A, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art, vom 16. Mai 1916 wird amtlicherseits durch „W. L. B.“ darauf hingewiesen, daß das Fußes mit Fußlappen und ihr Waschen oder ihr sonstiges Reinigen nicht als Verstoß gegen die Beschlagnahmebestimmungen anzusehen und demgemäß erlaubt ist. Ebenso ist gegen den Weiterverkauf von Fußlappen an solche Abnehmer, die die erhaltenen Lappen lediglich zu Fußzwecken gebrauchen, also nicht verarbeiten, nichts einzuwenden.

Fußlappen, die gewaschen, gerollt, gebügelt oder in anderer Weise wieder als Fußlappen gebrauchsfertig gemacht sind, fallen unter Klasse 196 der Preistafel 3 der Bekanntmachung W IV 950/4. 16 K R A, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art. Die für die übrigen Fußlappen festgesetzten Höchstpreise finden somit auf die vorbezeichneten Fußlappen keine Anwendung.

Höchstpreise für Lumpen usw.

Klasse	Bezeichnung	Hefenig das kg
216.	Neue seidene und halbseidene Hundstuhl-Trikotabfälle .....	120
217.	Neue seidene und halbseidene Handschuh-Trikotabfälle .....	60
218.	Sonstige alte und neue seidene und halbseidene Lumpen ....	—
T. Tauwerk usw.		
219.	Altes und neues Tauwerk, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte <sup>1)</sup> , bei Waggonladungen innerhalb der Klasse .....	225
	} für Seilerei und ähnliche Betriebe geeignet	
220.	Altes und neues Tauwerk, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte <sup>1)</sup> , bei Waggonladungen innerhalb der Klasse .....	60
	} nur für Papierfabrikation geeignet	
221.	Alte und neue Hanfbindfäden, sortiert und unsortiert, beste Sorte <sup>1)</sup> , bei Waggonladungen der Klasse .....	65
222.	Alle Arten Netze, baumwollene, leinene, Manila usw., beste Sorte <sup>1)</sup> , bei Waggonladungen der Gruppe .....	25
223.	Baumwollseile, Baumwolltaue, Baumwollstricke, Baumwollschmüre, Spindelschmüre usw., beste Sorte <sup>1)</sup> bei Waggonladungen, innerhalb der Klasse .....	75
224.	Sonstiges Tauwerk und Seil- bzw. Bindfadentabgänge, soweit sie unter 219 bis 223 nicht aufgeführt sind .....	—
U. Alte und neue Jutelumpen.		
225.	Alte Jutelumpen I, bei Lieferung von 10 000 kg .....	22
226.	Alte Jutelumpen II und Scheuerlappen .....	14
227.	Alte Halbjute (Halbbast, Jute mit Leinen) .....	24
228.	Neue weiche helle Juteabschnitte .....	32
229.	Neue appetierte Jute- und Steifleinenabschnitte .....	16
230.	Neue Halbjuteabschnitte .....	28
231.	Alte Baumwollleballage (amerikanische), bei Lieferung von 10 000 kg .....	28
232.	Sonstige alte und neue Jutelumpen, soweit sie unter 225 bis 231 nicht aufgeführt sind .....	—
V. Verschiedenes.		
233.	Dunkel Rattun zur Pappfabrikation, bei Lieferung von 10 000 kg .....	17
234.	Schrenz (mit und ohne Jute) zur Pappfabrikation, bei Lieferung von 10 000 kg .....	14
235.	Federstücke .....	20

<sup>1)</sup> Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Bewertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich-preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Beschlagnahme, Bestandserhebungen usw.

Klasse	Bezeichnung	Preisung das kg
	W.	
236.	Sonstige sortierte Lumpen, alte oder neue, soweit sie im Melde- schein 4 A, 4 B und 4 C nicht aufgeführt sind .....	—
	X.	
237.	Unsortierte gemischte Lumpen, Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet .....	—

Alle Lumpen und neuen Stoffabfälle sind rein sortiert, trocken, in guter und ordnungsgemäßer Verpackung zu liefern. Sämtliche wollenen Lumpen und neuen Stoffabfälle grundsätzlich frei von Seide und Halbwolle, keinesfalls dürfen diese Waren an seide- und halbwoollhaltigen Stücken mehr als 5 v. H. enthalten.

Vorstehende Preise erhöhen sich bei Ablieferungen geschlossener Wagenladungen von 10 000 kg wie folgt:

Innerhalb der Gruppe	um v. H.	Einzelorten der Klassen Gruppe Klasse	um v. H.
A a, b, c, d .....	5	D .....	10
B a, b, .....	5	E .....	5
C a, b .....	5	M mit Ausnahme von .....	10
D a, b, c, d (mit Ausnahme von Klasse 53) .....	5	N .....	10
F .....	5	O .....	5
G .....	5	Q .....	10
H a, b .....	5	S .....	10
I a, b .....	10	U mit Ausnahme von .....	10
K a, b .....	10	V mit Ausnahme von .....	10
P .....	10		

Karbonisierte Lumpen sind besonders anzubieten.

Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. U.

## Bekanntmachung,

### betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden.

Vom 31. Mai 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Rgl. Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt betreffend — zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Zuwiderhandlung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 bestraft.

#### Meldepflicht.

§ 1. Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

#### Meldepflichtige Gegenstände.

§ 2. Meldepflichtig sind:

- a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,
- b) sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellte Garne und Seilfäden, und zwar in der in den amtlichen Meldeböchemen vorgesehenen Einteilung:

#### Gruppe 1: Sämtliche Vorräte an

- A. 1. ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka-  
wolle, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen,  
karbonisiert;
2. ungefärbten und gefärbten Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamel-  
haar, Mohair, Alpaka-  
wolle, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge und  
Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kamm-  
garn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei;
3. Zickel-, Ziegen-, Kälber-, Kinder-, Fohlen- und Pferdehaaren, mit Aus-  
nahme von Schweif- und Mähnenhaaren.
- B. Sämtliche Webgarne, Tritotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streich-  
garn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne  
hergestellt sind aus:
  1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka-  
wolle, Kaschmir, ungewaschen,  
rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit Zusatz  
von Kunstwolle;
  2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka-  
wolle, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei,  
Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei  
und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;

3. aus Mischungen der unter 1. und 2. genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.
- C. Sämtliche Strickgarne (Hand- und Maschinenstrickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchem der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Gruppe 2:

- A. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle (einschließlich Stripse und Kämmlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, sowie Kunstbaumwolle, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind.

Besonders ergangene Anordnungen, betreffend Beschlagnahme, und Meldepflicht von Linters an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin, Köthenerstr. 1—4, bleiben bestehen.

- B. Garne, Zwirne und deren Abfälle (Fußfäden, Reinfäden u. dgl.), die aus den unter A genannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

Gruppe 3:

- A. Bastfaserrohstoffe im Stroh (ungeröstet und geröstet), geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Berg oder beschlagnahmter (vgl. Bekanntmachung Nr. W. III. 1500/4. 16. R. R. U.) Abfall.

- B. Garne, Webzwirne und Seilfäden ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Gruppe 4:

- A. Rohe und unversponnene Bourette Seide (Seidenabfälle).
- B. Rohe Bourette Webgarne.

Zu a und b:

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell und ungeschnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

Für Bastfaserstroh besteht eine Meldepflicht nur, wenn die Gesamtvorräte einer meldepflichtigen Person mindestens 100 kg betragen.

Bei den übrigen Spinnstoffen und Garnen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindlichen Mengen und für Bastfaserstroh zulässig, bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- oder Veredelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig:

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. Im Stuhl liegende Ketten.
2. Der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette.

3. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Nähfäden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und Stüdgarne.
4. Strick-, Stopf- und Häfelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Strickgarne, Stopfgarne und Häfelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.
5. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

#### Meldepflichtige Personen usw.

§ 3. Zur Meldung verpflichtet sind 1. alle Personen, die Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen; 2. landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden; 3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 4) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

Sofern sich am Stichtage im Gewahrsam von Lohnfärbern, Lohnwebern, Lohnwirkern oder Lohnstrickern Mengen von weniger als insgesamt 100 kg an Garnen befinden, hat die Meldung nur vom Eigentümer der Garne zu erfolgen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeschickten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Speditieur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

#### Stichtag und Meldefrist.

§ 4. Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate spätestens bis zum 10. Tage des betreffenden Monats (Meldefrist) zu melden.

Erstmalig ist die Meldung über die bei Beginn des 1. Juni 1916 vorhandenen Spinnstoffe und Garne spätestens bis zum 10. Juni 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11, zu erstatten.

#### Meldescheine.

§ 5. Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Für die Meldungen sind vier Arten von Meldescheinen bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammer usw.) erhältlich, und zwar:

- für Wolle und Wollgarne,
- für Baumwolle und Baumwollgarne,
- für Bastfasern und Bastfasergarne,
- für Bastfasern und Bastfasergarne,
- für Seidenabfälle und Bourettegarne.

Aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland) eingeführte meldepflichtige Gegenstände der Gruppen 1, 3 und 4 dieser Bekanntmachung sind an dem ersten dem Tage der Einfuhr folgenden Stichtage auf einem besonderen Meldeschein der

für die betreffende Gruppe vorgeschriebenen Art zu melden. Besetzte feindliche Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmung. Der Meldeschein hat den Vermerk: „Eingeführt am (Tag der Einfuhr) aus (Herkunftsland)“ zu tragen. Für zu verschiedenen Zeiten oder aus verschiedenen Ländern erfolgte Einfuhr sind besondere Meldescheine zu verwenden. Die Unterlassung dieser Meldung erschwert den Beweis, daß die Gegenstände aus dem Auslande eingeführt sind, und daß für sie die besonderen für die aus dem Auslande eingeführten Gegenstände geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. An den folgenden Stichtagen sind die bereits einmal als eingeführt gemeldeten Gegenstände nicht mehr besonders zu behandeln.

Die Anforderung soll auf einer Postkarte (nicht mit Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einfindung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist, je nach dem Inhalt, der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

#### Muster.

§ 6. Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

#### Lagerbuch.

§ 7. Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Über die gemäß § 3, Ziffer 4 und 6 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (W. II. 1700/2. 16. R. N. N. vom 1. April 1916) von dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und -garne ist ein besonderes Lagerbuch zu führen.

Über Nähfäden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und Stüchgarnen in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf sowie über Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Baumwolle und baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, ist kein Lagerbuch zu führen.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

#### Anfragen und Anträge.

§ 8. Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Zur schnelleren Bearbeitung und Erledigung sind für Wolle, für Baumwolle, für Bastfasern und für Seide getrennte Schreiben erforderlich. Die Schreiben müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen Hinweis tragen, ob sie Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide betreffen.

Anfragen, die Herstellungs- oder Bearbeitungsverbote vorliegender Spinnstoffe betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten.

Inkrafttreten und Aufhebung älterer Bekanntmachungen.

§ 9. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Mai 1916 in Kraft.

Die Bekanntmachungen Nr. W. M. 58/9. 15 und 600/1. 16. R. R. U. werden durch diese Bekanntmachungen aufgehoben.

---

Nr. W. III. 1500/4. 16. R. R. U.

### N a c h t r a g

zu der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 Nr. W III 1577/10. 15. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern.

Vom 26. Mai 1916.

#### Artikel 1.

Die §§ 1, 2, 3 und 5 der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III. 1577/10. 15. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, erhalten folgende geänderte Fassung:

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Bastfasern im Stroh oder im rohen, ganz oder teilweise gebleichten, fremierten oder gefärbten Zustande.

Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sijalhanf oder die indischen Hanfsorten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern) sowie alle bei der Bearbeitung entstehenden Wergarten und Abfälle.

b) Erzeugnisse aus Bastfasern.

Nicht betroffen werden diejenigen Mengen von Bastfaserrohstoffen oder -erzeugnissen oder -abfällen aller Art, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsauslande nachweisbar eingeführt worden sind. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

Beschlagnahme.

§ 2. Beschlagnahme werden hiermit:

- a) die im § 1a bezeichneten Bastfasern mit Ausnahme des Bastfaserstrohs, des Kardensabfalls und des Fabrikfehrichs;
- b) die fadenartigen Bastfaserhalberzeugnisse, wie Garne, Webzwirne und Seilfäden;
- c) alle nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 auf Vorrat fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

Allgemeine Verarbeitungserlaubnis.

§ 3. 1. Das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 28 englisch einschließlich bleibt erlaubt.

2. Ferner bleibt erlaubt:

- a) Die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt.
- b) Die Verarbeitung des zehnten Teiles des am jeweiligen Monatsersten vorhandenen Vorrats von folgenden Seilerfasern zu Seilerwaren:  
Manila brown  
Manila daet  
Manila strings  
Zamandoque  
Mexico fair average und geringer.
- c) Die Herstellung von Garnen und ihre Weiterverarbeitung zu Fertigerzeugnissen aus gerissenen Bastfaserlumpen, Fadenabfällen, Spinnabfällen und Kardensabfällen.
- d) Die Herstellung von Geweben und Klöppelspitzen aus Bastfaserrohgarne feiner als Leinengarn Nr. 51 englisch oder aus ganz oder teilweise gebleichtem oder gefärbtem Garne feiner als Leinengarn Nr. 29 englisch. Garne, welche nur geflocht sind, gelten nicht als gebleicht.
- e) Die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettbäumen befindlichen und der bis 1. Juni 1916 beschlagnahmefreien Garne, welche sich auf Kettbäumen befinden, allgemein sowie der am 26. Mai 1916 auf Kettbäumen befindlichen oder für die Herstellung von Klöppelspitzen vorgerichteten Garne der Nummern 45 bis 50 englisch roh, ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware.  
Hierbei kann Schußgarn beliebiger Nummern verwendet werden.
- f) Das Ausspinnen der Feinspinnstühle bis zum 20. Juni 1916 mit Garnen feiner als Leinengarn Nr. 28 aus Rohstoffen, welche bis 1. Juni 1916 beschlagnahmefrei waren. Die gesponnenen Garne feiner als Nr. 50 können beliebig verwendet werden.

Veräußerungserlaubnis für Bastfaserrohstoffe.

§ 5. Trotz der Beschlagnahme ist die unmittelbare Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen und beschlaggenommenen Abfällen an Bastfaser- oder Seilereien zulässig; außerdem ist die Veräußerung und Lieferung von Fadenabfällen an die Kriegerwollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Hedemannstraße 3, erlaubt. Eine Veräußerung oder Lieferung von Bastfaserrohstoffen an andere Personen ist nur dann zulässig, wenn diese den schriftlichen Auftrag einer Bastfaser- oder Seilerei zur Beschaffung von Bastfaserrohstoffen vorweisen.

Artikel II.

Übergangsvorschriften.

Bis zum 1. Februar 1916 getätigte Verkäufe von Erzeugnissen aus bis zum 1. Juni 1916 beschlagnahmefreien Bastfaserrohstoffen dürfen erfüllt werden. Ebenso dürfen vor dem 26. Mai 1916 übernommene Kriegslieferungen, für welche Nähgarn und Nähzwirn Verwendung finden, ohne besonderen Belegschein für das Nähgarn ausgeführt werden.

Artikel III.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft.

Nr. W. IV. 249/3. 16. R. R. U.

**Bekanntmachung,  
betreffend Bestandserhebung von Reißmaschinen.**

Vom 26. April 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 den Übergang der vollziehenden Gewalt betreffend — zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Zuwiderhandlung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 bestraft.

Inkrafttreten.

§ 1. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 26. April 1916 in Kraft

Meldepflichtige Gegenstände.

§ 2. Sämtliche im Inland befindliche Maschinen, die zum Reißen oder Auflösen von Lumpen, Gegenständen oder Abfällen aller Arten dienen können,

1. Kunstwoll- bzw. Worreißmaschinen (Reißwölfe),
2. Nachreiß- (Eftloche-) Maschinen (auch mehrtamburige),
3. Maßreißmaschinen,
4. Drouffetten,

unterliegen einer Meldepflicht (§§ 4 bis 6).

Meldepflichtige Personen.

§ 3. Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen (einschließlich derer des öffentlichen Rechtes), die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) haben oder bei denen bzw. für die sich meldepflichtige Gegenstände unter Zollaufsicht befinden.

Stichtag. Meldefrist.

§ 4. Maßgebend für die Meldepflicht ist der bei Ablauf des 26. April 1916 tatsächlich vorhandene Bestand. Die bis zu diesem Zeitpunkt fest in Auftrag gegebenen Maschinen sind ebenfalls aufzuführen, jedoch gesondert unter Angabe „in Auftrag“.

Die Meldung ist bis zum 10. Mai 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11, zu erstatten.

#### Inhalt der Meldung.

§ 5. Die Meldungen haben ausschließlich unter Benutzung des amtlichen Melde-scheines (§ 6) in doppelter Ausfertigung (Schein A und B) zu erfolgen.

Die Meldepflicht erstreckt sich auf die Beantwortung folgender Fragen:

1. Zahl der vorhanden bzw. fest in Auftrag gegebenen Kunstvoll- bzw. Vorreißmaschinen, Nachreißmaschinen (auch mehrtamburige), Nachreißmaschinen und Drossletten.
2. Herkunftsbezeichnung der Maschinen.
3. a) Anzahl der Reservetambure,  
b) bei mehrtamburigen Maschinen Anzahl der hintereinanderliegenden Tambure.
4. Tamburdurchmesser und Arbeitsbreite.
5. Belag und Teilung der Stifte.
6. Erreichbare durchschnittliche Monatserzeugung (10 Stunden an einem Tag) bei der Verarbeitung von altem bzw. neuem Material.

#### Meldescheine.

§ 6. Die amtlichen Meldescheine sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11, auf einer Postkarte anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen; sie hat die zu tragen „Betrifft Meldeschein für Reißmaschinen“.

#### Anfragen.

§ 7. Anfragen sind an die Sektion W. IV der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

Nr. M. 10/3. 16. R. R. A.

## **Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Blei.**

Vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, in Verbindung mit der Bekanntmachung über Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

#### Höchstpreise.

§ 1. Der Preis der nachstehend aufgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen bei:

Höchstpreise für Blei.

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
45	Blei, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichtes.	62 M. für je 100 kg Gesamtgewicht.
46	Blei, vorgearbeitet, insbesondere gewalzt, gepreßt, geschnitten, gestanzt, gehämmert, gegossen, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichtes, auch mit anderen Stoffen mechanisch verbunden, insbesondere durch Schrauben, Schmelzen, Löten, Fassen, Überziehen, sofern das Gesamtgewicht der mit dem Blei verbundenen Stoffe nicht mehr als 10 v. H. des Bleigewichtes beträgt. Beispiele: Ballast, Gewichte, Kugeln, Röhren, Drähte, Platten, Bleche, Kollblei, Fensterblei.	62 M. für je 100 kg Gesamtgewicht, zuzüglich einer Entschädigung für Formgebung und Verbindung, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Verwertbarkeit und Marktlage, keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.
47	Blei in Legierungen, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichtes. Unter legiertem Blei wird ein Material verstanden, das insgesamt mit mehr als 2 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist und bei welchem Blei dem Gewichte nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.	62 M. für je 100 kg Bleiinhalt.
48	Blei in Legierungen, vorgearbeitet, entsprechend den Klassen 46 und 47.	62 M. für je 100 kg Bleiinhalt, zuzüglich einer Entschädigung wie bei Klasse 46.
49	Blei in Altblei, Fehlgüssen und Abfällen jeder Art, auch in Legierungen. Als Altblei werden insbesondere Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden.	55 M. für je 100 kg Bleiinhalt.
50	Blei in Erzen, Rückständen (auch Nischen und Krätzen), Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie und der Blei verarbeitenden Industrien, mit einem Bleigehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichtes.	62 M. für je 100 kg Bleiinhalt, abzüglich eines angemessenen Hüttenlohnes.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsvorstufen zu den vorgenannten Klassen muß in einem angemessenen Verhältnis zu den verordneten Höchstpreisen stehen.

Wer Blei in den Erzeugungsvorstufen zu den vorgenannten Klassen zu einem Preise veräußert oder erwirbt, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den genannten Höchstpreisen steht, hat auch die Zwangseenteignung seiner Bestände zu gewärtigen.

Bei den vorstehenden Preisen dürfen Gold und Silber nach dem Tagespreis bezahlt werden.

Ein außer Gold und Silber im Blei, in den Bleilegierungen und in den Bleierzen der Klassen 47 bis 50 enthaltener Stoff darf nur dann in Rechnung gesetzt und bezahlt werden, wenn dieser Stoff dem Gewichte nach mehr als 2 v. H. des Gesamtgewichts ausmacht. In diesem Falle darf als Preis für das Zusatzmaterial höchstens der Tagespreis oder, sofern Höchstpreise bestehen, der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden.

#### Zahlungsbedingungen.

§ 2. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang und schließen die Verwendungskosten nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Jahreszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

#### Zurückhaltung von Vorräten.

§ 3. Bei Zurückhaltung von Vorräten mit der Absicht der Preistreiberei ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

#### Ausnahmen.

§ 4. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, kann, insbesondere der Einfuhr, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Nur schriftliche, auf den Namen der Firma lautende Entscheidungen haben Gültigkeit.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11.

#### Inkrafttreten.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1916 in Kraft und erstreckt sich auch auf zollfreie Gebiete.

Nr. Ch. II. 888/1. 16. R. R. V.

## **Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.**

**Vom 15. März 1916.**

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 und vom 23. September 1915, der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 und der

Bekanntmachung, betreffend Änderung dieser Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915, zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft (unabhängig von seiner Benennung), das seiner Beschaffenheit nach unter eine der im § 3 aufgeführten Lederarten fällt, und zwar unabhängig von Gerbart und Zurichtungsart, falls diese nicht für die betreffende Lederorte im § 3 ausdrücklich angegeben sind.

Höchstpreis.

§ 2. 1. Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung. Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

2. Verkaufspreis des Großhändlers.

- a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Halsen oder Flanken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.
- b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Bacheleder in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht, und nach dem Halse zu höchstens bis zur Vorderklaue, nach dem Bauche zu höchstens bis zu den Flemmen reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhändlers.

- a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Halsen oder Flanken darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zehn vom Hundert überschreiten.
- b) Hat der Kleinhändler jedoch Sohlleder oder Bacheleder in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um zwölf vom Hundert überschreiten.
- c) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Bacheleder darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten“ sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von  $4 \times 4$  cm, höchstens ein Rechteck von  $24 \times 32$  cm decken.

Anmerkung: Hiernach darf z. B. der beste Ausschnitt aus dem Kernstück von 4 mm dickem Bacheleder II. Sorte im Kleinverkauf letzter Hand nicht mehr als 12,90 M. für das Kilogramm, der beste Ausschnitt aus dem Hals von 4 mm dickem Bacheleder II. Sorte nicht mehr als 6,60 für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 M. in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurichtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandels-geschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandels-geschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens nur 500 M. an einen Kunden.

Anmerkung: Für Gerbervereinigungen kommen ausschließlich die unter Ziffer 1 dieses Paragraphen angegebenen Verkaufspreise in Betracht.

Abgesehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b und unter Ziffer 3, Buchstabe b und c behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälfe nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Anmerkung: Die für die erste Sorte festgesetzten Preise gelten für Leder bester Beschaffenheit und längster Gerbdauer.

Bei den Arten lfd. Nr. 1—49 verstehen sich die Preise für Rindleder und Kalbleder; etwa aus Kopfhäuten hergestellte Sorten sind entsprechend niedriger zu bewerten.

Die zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörigen Gerbereien sind vertraglich verpflichtet, die Preise derjenigen Lederarten, für welche Höchstpreise noch nicht festgesetzt sind, im Rahmen der gesetzlich festgelegten Preise zu halten.

### § 3. Grundpreise für Leder.

Tabelle siehe nachstehend.

#### Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

§ 4. a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung in der im § 3 für die betreffende Sorte angegebene Maßeinheit zu erfolgen;

b) bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachprüfung bei 10 bis 15° C, maßgebend;

c) die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatiger Lagerung nach dem Verkauf, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

Für Verpackung in Papier darf nichts in Rechnung gestellt werden; die für Verpackung anderer Art etwa in Rechnung gestellten Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurückschickt.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

#### Beschlagnahme.

§ 5. a) Die im § 3 unter Nr. 1 bis 14 einschließlicly und unter Nr. 22 bis 47 einschließlicly sowie die unter Nr. 50 angegebenen Lederarten sind, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurichterei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnehmbar.

b) Die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlaggenommenen Leders ist trotz der Beschlagnahme erlaubt, wenn die Veräußerung oder Ablieferung entweder

1. auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle, oder
2. auf Grund eines von einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- und Marineverwaltung bescheinigten „Ausweises für beauftragte Lieferer“ an den beauftragten Lieferer, oder

3. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheins

erfolgt.

Anträge um Freigabe sind vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstraße 46, zu richten. Bei dieser Stelle sind auch die Vorbrücke zu den Freigabeanträgen und zu den Ausweisen für beauftragte Lieferer erhältlich.

c) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei, soweit es ihre etwaigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Heeres- oder Marineverwaltung zulassen, innerhalb eines jeden Kalendermonats für insgesamt höchstens 750 M. Leder der beschlagnahmten Arten an Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler verkaufen und abliefern, ohne hierzu eines Freigabescheins zu bedürfen. Über diese Lieferungen hat die Gerberei Buch zu führen.

Lieferungsabschlüsse in bezug auf diese Ledermengen sind nur bis zum Gesamtrechnungsbetrage von höchstens 750 M. erlaubt.

d) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2—5 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

e) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheins, bei Lieferungen gemäß Buchstabe c dieses Paragraphen mit der Ablieferung an den Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler für die betreffende Ledermenge erloschen.

Zurückhalten von Vorräten.

§ 6. Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

Anfragen.

§ 7. Anfragen von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nicht-amtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind, sofern sie sich auf die Preise beziehen, an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W. 48, Behrenstr. 46, sofern sie sich auf die im § 5 enthaltenen Bestimmungen beziehen, an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W. 8, Behrenstr. 46, zu richten. Bei dieser Meldestelle sind auch Abdrücke dieser Bekanntmachung erhältlich.

Inkrafttreten.

§ 8. Die Bekanntmachung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die am 1. Dezember 1915 in Kraft getretene Bekanntmachung Ch. II. 888/10. 15. R. R. U. außer Kraft gesetzt.

### § 3. Grundpreise.

Zusatz- Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Orte				e. Bedeutung der Zahlen unter d.
				I	II	III	IV	
1	Schleber und Wackeleber	mindestens 4,5 mm	ganze oder halbe Stücke Reinstücke Stübe Stanten	9,00	8,25	7,75	—	Markt für 1 kg Nettogewicht
2	"	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Stücke Reinstücke Stübe Stanten	12,00	11,25	10,75	—	
3	"			7,00	6,00	5,00	—	
4	"			5,00	4,25	4,00	—	
5	Schleber und Wackeleber			mindestens 4,5 mm	ganze oder halbe Stücke Reinstücke Stübe Stanten	8,25	7,75	7,50
6	"	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Stücke Reinstücke Stübe Stanten	11,25	10,75	10,50	—	
7	"			6,25	5,50	5,00	—	
8	"			4,25	4,00	4,00	—	
9	Brandfleisch			unter 4,5 mm	ganze oder halbe Stücke Reinstücke Stübe Stanten	8,25	7,75	7,50
10	"	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Stücke Reinstücke Stübe Stanten	11,25	10,75	10,50	—	
11	"			6,25	5,50	5,00	—	
12	"			4,25	4,00	4,00	—	
13	Schleber			2,50—2,75 mm	ganze oder halbe Stücke	13,00	11,00	10,00
14	Maistabsfelle (pflanzliche Gerbung)	—	13,00	11,00		10,50	9,75	
15	" (weine Chromgerbung)	mindestens 2,0 mm	22,00	20,00		19,00	—	Markt für 1 kg Nettogewicht
16	Chromrindleder, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt, schwarz		22,00	20,00		19,00	—	
17	Chromrindleder, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt, farbig	unter 2,0 mm	23,00	22,00		21,00	—	Markt für 1 kg Nettogewicht
18	Klebschwarzrindleder (Rindbooz), geräht oder glatt, schwarz oder braun		18,00	17,00		16,00	14,00	
19	Klebschwarzrindleder (Rindbooz), geräht oder glatt, in anderen Farben	—	21,00	20,00		18,00	16,00	Markt für 1 kg Nettogewicht
20	Klebschwarzrindleder (Rindbooz), geräht oder glatt, schwarz oder braun		18,00	17,00		16,00	14,00	
21	Klebschwarzrindleder (Rindbooz), geräht oder glatt, in anderen Farben	—	20,00	19,00		17,50	15,50	Markt für 1 kg Nettogewicht
22	Zweibriemleder, reine Chromgerbung, mit höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—	Reinstücke	11,25		10,25	9,25	
23	Zweibriemleder, reine Chromgerbung, mit mehr als 15 v. H. Fettgehalt			9,75	9,25	8,25	—	
24	Zweibriemleder, pflanzliche Gerbung, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt			10,75	9,75	8,25	—	
25	Zweibriemleder, pflanzliche Gerbung, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt			9,75	8,75	7,50	—	
				—	—	—	—	

Markt für 1 kg  
Nettogewicht

26	Blankeleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	7,75 10,00	7,00 10,00	6,50 9,50
27	" " " " 10 " " "	3—4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,25 12,25	8,50 11,50	8,00 11,00
28	" " " " 10 " " "	unter 3 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,50 12,25	8,75 11,50	8,25 11,00
29	" " " " mehr als 10 " " "	über 4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	6,75 9,75	6,00 9,00	5,50 8,50
30	" " " " 10 " " "	3—4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	8,25 11,25	7,50 10,50	7,00 10,00
31	" " " " 10 " " "	unter 3 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	8,25 11,25	7,50 10,50	7,00 10,00
32	Blankeleder, farblich, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	10,25 14,25	9,50 13,50	9,00 12,50
33	Blankeleder, farblich, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	11,75 15,75	11,00 15,00	10,50 14,00
34	Blankeleder, farblich, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	12,00 15,75	11,25 15,00	10,75 14,00
35	Blankeleder, farblich, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	7,75 10,75	7,00 10,00	6,50 9,50
36	Blankeleder, farblich, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,25 12,25	8,50 11,50	8,00 11,00
37	Blankeleder, farblich, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,25 12,25	8,50 11,50	8,00 11,00
38	Wasserbraunes Leder (Mantel-, Hochgeschür-, Triagemen-, Seibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	über 4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	11,25 15,25	10,50 14,50	10,00 13,50
39	Wasserbraunes Leder (Mantel-, Hochgeschür-, Triagemen-, Seibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	3—4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	12,75 16,75	12,00 16,00	11,50 15,00
40	Wasserbraunes Leder (Mantel-, Hochgeschür-, Triagemen-, Seibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	unter 3 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	13,00 16,75	12,25 16,00	11,75 15,00
41	Patronenfalten-Narbenleder, glatt oder genarbt	2,2—2,5 mm	—	24,00	20,00	—
42	" " " " " " " " " " " "	über 2,5—3,00 "	—	27,00	23,00	—
43	Transfuder	2—3 "	ganze oder halbe Häute	13,00	—	—
44	Transfuder	unter 2 "	ganze oder halbe Häute	14,50	—	—
45	Transfuder	2,5—4 "	ganze oder halbe Häute	9,50	—	—
46	Transfuder	unter 2,5 "	ganze oder halbe Häute	11,50	—	—
47	Spalte, beliebig zugerichtet	—	ganze oder halbe Häute Kernstücke	6,00 6,50	5,50	4,50
48	" gewalzt, für Sohlen und Brandsohlen	—	ganze oder halbe Häute Kernstücke	4,50 6,00	—	—
49	" gewalzt, für Sohlen und Brandsohlen	—	ganze oder halbe Häute Kernstücke	4,50 6,00	—	—
50	Gelbunterleder (Schaffleder)	—	ganze Stelle	8,00	6,50	—
51	Schwarzunterleder (Regenleder) schwarz oder braun	—	ganze Stelle	18,00	15,00	8,00

Markt für 1 qm  
Platzhinmaß

Markt für 1 kg  
Nettogewicht

Markt für 1 qm  
Platzhinmaß

## **B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen.**

Vom 20. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung, auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind.

### Inkrafttreten der Anordnungen.

§ 1. Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 20. Januar 1916 in Kraft.

### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

- § 2. Von dieser Bekanntmachung werden folgende Gegenstände betroffen:
1. Agar-Agar-Fäden, sobald die Vorräte mehr betragen als 80 kg.  
Agar-Agar-Stangen (Linealform), sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
  2. Aloe Capensis, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.  
Aloe Curacao, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.  
Extract. Aloes, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
  3. Balsam. Peruvian., sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.  
Balsam. Peruvian. artific., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.  
Balsam. Peruvian. synthetic., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.  
Perugen, sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
  4. Benzoe Siam, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.  
Benzoe Sumatra, auch Palembang, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
  5. Canthariden, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
  6. Cetaceum, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
  7. Cortex Aurantii fruct. amar., sobald die Vorräte mehr betragen als 150 kg.
  8. Cortex Simarubae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
  9. Fabae Calabaricae, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.  
Physostigmin (Eserin) und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 g.
  10. Flores Cinae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.  
Santonin, sobald die Vorräte mehr betragen als 1 kg.
  11. Folia Belladonnae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.  
Atropin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.  
Homatropin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
  12. Folia Hyoscyami, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.  
Hyoscyamin (alle Sorten) und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 25 g.  
Hyoscin und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 25 g.

13. Folia Jaborandi, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.  
Pilocarpin und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 100 g.
14. Fructus Anisi vulgaris, sobald die Vorräte mehr betragen als 150 kg.
15. Fructus Aurantii immaturi, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
16. Fructus Carvi, sobald die Vorräte mehr betragen als 500 kg.
17. Fructus Colocynthis, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
18. Gummi arabicum, auch Gummi Senegal, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 500 kg.
19. Lignum Santali ostind., (citrin.) und Makassar, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 1000 kg.  
Oleum Santali ostind., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.  
Santalol, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
20. Lycopodium (Härlappfarn), sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
21. Nuces Colae, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.  
Extract. Colae fluid., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
22. Opium in Broten, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.  
Opium pulvis., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.  
Tinctura Opii (alle Sorten), sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.  
Tinctura Opii (alle Sorten), sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.  
Extract. Opii sicc., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
23. Radix Ipecacuanhae Carthagena, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.  
Radix Ipecacuanhae Rio., sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
24. Radix Liquiritiae hispanica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.  
Radix Liquiritiae russica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
25. Radix Senegae, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
26. Rhizoma Hydrastis canad., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.  
Extract. Hydrastis canad. fluid., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.  
Hydrastin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 g.
27. Rhizoma Rhei Sinens., sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
28. Semen Arecae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.  
Arecolinnsalze, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 g.
29. Semen Colchici, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.  
Colchicin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
30. Semen Sabadillae, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.  
Veratrin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 250 g.
31. Succus Liquiritiae (Masse, Stangen, Pulver), sobald die Vorräte mehr betragen als 200 kg.  
Succus Liquiritiae depurat. inspissat., sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
32. Tubera Aconitil sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.  
Aconitin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
33. Fructus Foeniculi, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 g.  
Oleum Foeniculi, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung sind Vorräte in Form von Pillen, Pastillen, Tabletten usw.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

§ 3. Von dieser Bekanntmachung betroffen werden:

1. alle natürlichen und juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2

aufgeführten Art im Gewahrjam haben, erzeugen oder verarbeiten oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;

2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 4) sich auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter 1 bezeichneten Personen usw. im Gewahrjam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

#### Meldepflicht.

§ 4. Die im § 3 bezeichneten Personen usw. unterliegen einer Meldepflicht bezüglich der im § 2 bezeichneten Gegenstände.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der mit Beginn des 20. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.

Die Meldung hat nach dem Gewicht zu erfolgen.

Bearbeitete Drogen („concis.“, „pulvis“, „rsapat“, „Speciesform“, „Griß“, „Würfel“, „Scheiben“, „Kugeln“ usw.) sind, soweit nicht eine andere Anordnung im § 2 getroffen ist, zusammengefaßt als unbearbeitete Drogen aufzuführen.

Die verschiedenen Marken und Handelsforten (z. B. „Balsam-Peruvian“, „Handelsware“, „direkter Import“, oder „verum“: „Rhizoma Rhei“, „extrafein“, „rund“, „flach“, „aufgeschlagen“, „in fragmentis“ usw.) sind zusammengefaßt als Rohdrogen aufzuführen.

Die Bestandsmeldungen sind bis zum 30. Januar 1916 an die  
Medizinal-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums,  
Berlin W. 9, Leipziger Platz 17

zu erstatten.

Auf einem Meldebchein darf nur der Vorrat eines Eigentümers gemeldet werden. Der Meldebchein darf weitere Mitteilungen als die Meldung nicht enthalten. Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft Drogenmeldung“.

#### Lagerbuchführung.

§ 5. Jeder gemäß § 4 Meldepflichtige muß ein Lagerbuch führen, aus dem jede Änderung der gemeldeten Vorratsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

#### Anfragen und Anträge.

§ 6. Anfragen und Anträge sind an die  
Medizinal-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums,  
Berlin W. 9, Leipziger Platz 17  
zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Drogenmeldung“.

## Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

Vom 1. März 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 24. Oktober 1915 und jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und 25. November 1915 bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

### Inkrafttreten der Verordnung.

§ 1. a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 1. März 1916 in Kraft und ersetzt die Verordnung Ch. I. 1./8. 15. R. R. U., betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung vom 1. August 1915 (30. Juli 1915).

b) Für die im § 3 Absatz d beschlagnahmten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Ware in Kraft.

### Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

§ 2. Von dieser Verordnung werden sämtliche Vorräte der in der umstehenden Übersichtstafel aufgeführten Stoffgattungen und Stoffarten (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Gattungen und Arten vorhanden sind) betroffen, auch wenn sie nach der Verfügung Ch. I. 1./8. 15. R. R. U. frei waren.

### Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

§ 3. Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere im Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände im Gewahrsam haben, oder bei denen sie sich unter Zollaufsicht befinden;
- c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
- d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldebetag auf dem Verland befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden;

- e) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und Verordnungen Ch. I. 124/1. 15. R. R. U., Ch. I. 1./4. 15. R. R. U., Ch. I. 1. 6. 15. R. R. U. und Ch. I. 1. 8. 15. R. R. U. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verordnung ersetzt.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstoffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe; die in dem belegenen Bezirk genannten Hauptstellen dürfen jedoch die Meldungen der außerhalb liegenden Zweigstellen für diese miterstatten.

#### Beschlagnahme.

§ 4. Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt. Ihre Verwendung darf nur in folgender Weise erfolgen:

- a) Verkauf und Lieferung (Versand) beschlagnahmter Bestände ist ohne Erlaubnischein gestattet mit Ausnahme der in Spalte A der Übersichtstafel angegebenen Fälle; in diesen Fällen ist der Erlaubnischein vom Verkäufer bzw. Lieferer zu beantragen.
- b) Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Stoffe (einerlei ob sie zur Herstellung von anderen beschlagnahmten oder nicht beschlagnahmten Stoffen dienen) ist mit Ausnahme der in der Übersichtstafel unter B, C und D aufgeführten Fälle nur auf Grund von Erlaubnischeinen gestattet; Form und Inhalt der Erlaubnischeine bestimmt die Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums. Ist auf Grund eines Erlaubnischeines ein beschlagnahmtes Erzeugnis entstanden, so kann dieses mit Ausnahme der unter Spalte B, C und D der Übersichtstafel aufgeführten Fälle nur auf Grund eines weiteren Erlaubnischeines verarbeitet oder verbraucht werden, es sei denn, daß der Erlaubnischein einen weitergehenden Verbrauch vorsieht.

Der Verarbeiter oder Verbraucher ist verpflichtet, bei unmittelbaren Aufträgen der deutschen Seeres- oder Marinebehörden für die unter Spalte B der Übersichtstafel genannten Erzeugnisse einen schriftlichen Ausweis des unmittelbaren Auftrages als Beleg bei seinen Akten gemäß § 6 aufzubewahren. Bei mittelbaren Aufträgen ist er verpflichtet, von dem Besteller eine schriftliche Erklärung darüber einzuholen, welcher unmittelbare Auftrag für die unter Spalte B der Übersichtstafel genannten Erzeugnisse vorliegt (Nummer, Datum, Gegenstand des Auftrages, bestellende Behörde). Auch diese Erklärungen sind als Belege gemäß § 6 aufzubewahren. Die Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann jederzeit jeden Verkauf, jede Lieferung, jeden Versand (Lagerwechsel), sowie Verarbeitung bzw. Verbrauch, soweit nach dieser Verordnung ein Erlaubnischein nicht erforderlich ist, verbieten.

- c) Die nach § 4 a und b erforderlichen Anträge auf Ausfertigung von Erlaubnisscheinen sind bei der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W9, Röhener Str. 1—4, bzw. bei deren Vertrauensmännern für Verteilung freigegebener Chemikalien pünktlich und in der Regel auf den von der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft herausgegebenen Vordrucken einzureichen. Die Erlaubnisscheine werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von zwei Monaten ausgestellt. Die Anträge müssen bis zum 8. des der Erlaubnisperiode vorangehenden Monats der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft bzw. den zuständigen Vertrauensmännern vorliegen.
- Die Annahme von Anträgen, die nicht ordnungsmäßig frankiert sind, wird verweigert.
- d) Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Mengen verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Erlaubnisschein lautet, erneut der Beschlagnahme.

#### Meldepflicht.

§ 5. Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte (§ 2) sind spätestens bis zum 10. jedes Monats an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu melden, soweit sie nicht nach Spalte F der Übersichtstafel von der Meldepflicht befreit sind. Die Meldungen sind jedoch nicht bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, sondern bei der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W9, Röhener Str. 1—4, einzureichen. Außerdem sind von den Firmen, denen besondere Fragebogen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung von der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft zugehen, die gestellten Fragen in der angegebenen Frist zu beantworten.

Die Annahme von Meldungen, die nicht ordnungsmäßig frankiert sind, wird verweigert.

Soweit die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft nicht unaufgefordert Melde-scheine zustellt, sind sie bei ihr einzufordern. Anfragen, die das Meldewesen betreffen, sind ausschließlich an die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft zu richten.

Eine Abschrift der Meldung ist von der meldenden Stelle zurückzubehalten; im Falle der Meldung durch die Hauptstelle (vgl. § 3) sowohl von der Haupt- wie der Zweigstelle.

Bei Verminderung der Vorräte unter die in Spalte F der Übersichtstafel angegebenen Mengen ist einmalige Anzeige am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, als die Bestände nach Spalte F der Übersichtstafel von der Meldepflicht befreit sind. Die nicht der Meldepflicht unterliegenden Mengen bleiben gemäß Übersichtstafel beschlagnehmbar.

#### Lagerbuch und Belege.

§ 6. Jeder von dieser Verordnung Betroffene (auch soweit er nach Spalte F der Übersichtstafel von der Meldepflicht befreit ist) hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung der Vorratsmenge und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Verbunden mit der Lagerbuchführung ist eine Aktenhaltung einzurichten, in der die nach §§ 4 und 5 erforderlichen Belege und Abschriften der Meldungen leicht auffindbar aufzubewahren sind.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher und Belege des zur Auskunft Verpflichteten prüfen; sie sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben, Vorratsräume, in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche die Auskunft verlangt wird, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten einzusehen.





Nr. Ch. II. 1./1. 16. R. R. N.

## B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz.

Vom 15. Februar 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 und vom 23. September 1915 zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung betroffen werden

1. Eichenrinde,
2. Fichtenrinde,
3. Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient), ganz oder zerkleinert.

Höchstpreis.

§ 2. Der Verkaufspreis für den Zentner (50 kg) darf höchstens betragen bei:

	Gebündelt
1. Eichenrinde:	
a) Glanzrinde erster Güte .....	13,00 M.
b) Rinde im Alter bis zu 25 Jahren .....	11,00 "
c) Rinde im Alter von 25 bis zu 45 Jahren .....	9,50 "
d) Rinde im Alter von mehr als 45 Jahren .....	7,00 "
2. Fichtenrinde:	
a) Gebirgsrinde, höchstens zu einem Drittel schuppig .....	9,50 "
b) andere Rinde .....	7,50 "

Für die Zerkleinerung der Rinde zu Lohe darf nicht mehr als eine Mark für den Zentner (50 kg) berechnet werden. Mischen der Rinde oder der Lohe vor Ablieferung an die verarbeitende Gerberei ist nicht gestattet.

Wird die Rinde auf dem Stamm verkauft, so darf der Preis bei Hinzurechnung der notwendigen Kosten für das Schälen und Bündeln den Höchstpreis nicht übersteigen.

Anmerkung: Der Höchstpreis versteht sich für trockene gesunde, nicht durch Feuchtigkeit und ähnliche Einflüsse beschädigte Ware. Für Ware geringerer Güte muß der Preis entsprechend niedriger sein bei Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preistreiberei vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Berichtigung und Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514) angedrohten Strafen.

3. Holz der zahmen Kastanie .....	Gebündelt 1,50 M.
-----------------------------------	----------------------

Zahlungsbedingungen.

§ 3. 1. Die Höchstpreise sind frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort und für Barzahlung bei Empfang berechnet.

2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:

- a) die Kosten der Verladung und Abfuhr, soweit sie notwendig sind und die ortsüblichen Sätze nicht übersteigen;
- b) die reinen Frachtkosten notwendiger Versendung mit der Bahn oder auf dem Wasser;
- c) Lagerkosten infolge Verwahrung der verkauften Ware, soweit sie vom ersten Tage des zweiten Monats nach Kaufabschluß an nachweislich entstanden sind;
- d) Zinsverlust bei Stundung des Kaufpreises. Ist der Kaufpreis gestundet worden, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

3. Andere, als die unter Ziffer 2 aufgeführten Kosten dürfen nur insoweit angerechnet werden, als der Verkaufspreis bei ihrer Hinzurechnung den Höchstpreis nicht überschreitet.

Zurückhalten von Vorräten.

§ 4. Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

Inkrafttreten.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1916 in Kraft.

---

Nr. Ch. II. 1000./4. 16. R. R. V.

**Bekanntmachung,  
betreffend Verbot der Extraktion von Gerbrinden.**

Vom 1. Juni 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetze, betreffend Abänderung dieses Gesetzes, vom 11. Dezember 1915 — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetze zur Abänderung dieses Gesetzes vom 4. Dezember 1915 und mit der Königlichen Verordnung über den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden vom 31. Juli 1914 — mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Übertretung oder Aufforderung oder Anreizung zur Übertretung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen.

Extraktionsverbot.

§ 1. Es ist verboten, Auszüge (Extrakte) aus Eichen- oder Fichtenrinde oder -lohe durch heiße Flüssigkeiten, durch Dämpfe, durch Pressen, oder nach vorheriger Zerkleinerung der Rinde oder Lohe zu Mehl, sowie überhaupt unter Benützung anderer Mittel als kalten Wassers herzustellen.

Auch die Extraktion von nicht entrindetem Eichen- oder Fichtenholz fällt unter das Verbot.

Die Herstellung von Auszügen aus entrindetem Eichen- oder Fichtenholz oder anderen Gerbstoffen als Eichen- oder Fichtenrinde nach beliebigem Verfahren ist nicht verboten.

#### Ausnahmen.

§ 2. a) Die Herstellung von Auszügen zu Zwecken der chemischen Analyse aus Mengen von weniger als 1 kg Eichen- oder Fichtenrinde aller Art ist erlaubt.

b) Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 für begrenzte Mengen bestimmter Sorten Rinde zu gestatten.

Anträge sind ausschließlich an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten.

Genehmigungen müssen schriftlich erfolgen und mit dem Dienstempel der Meldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe versehen sein.

#### Ausgang.

§ 3. In jedem Betriebsraume, der zur Herstellung pflanzlicher Gerbstoffauszüge benutzt wird, ist ein Abdruck dieser Bekanntmachung sowie der etwa erhaltenen Ausnahmegewilligung gemäß § 2, b an auffallender Stelle anzubringen.

#### Anfragen.

§ 4. Anfragen wegen dieser Bekanntmachung sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten. Abdrucke dieser Bekanntmachung sowie Vordrucke zur Erlangung einer Ausnahmegewilligung sind bei dieser Stelle erhältlich.

#### Inkrafttreten.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1916 in Kraft.

Sekt. Z. 81/1. 61 u. 14/290.

## **Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Adressen von im Felde stehenden Soldaten.**

Vom 25. Mai 1916.

Es ist verboten

- a) Verzeichnisse von Adressen im Felde stehender Soldaten, zu denen der Sammler keine persönlichen Beziehungen hat, anzulegen oder fortzuführen, ganz oder teilweise zu veröffentlichen sowie ganz oder in solchen Auszügen weiter zu geben, die nach Gesichtspunkten der Heeresgliederung geordnet sind;
- b) die Veröffentlichung von Adressenverzeichnissen solcher Angehörigen des Feldheeres, zu denen der Sammler persönliche Beziehungen hat, und
- c) die Aufforderung zum Sammeln von Adressen von Angehörigen des Feldheeres zum Zweck der Aufstellung von Listen.

Unter das Verbot fallen nicht die in Vereins- oder ähnlichen Zeitschriften veröffentlichten Zusammenstellungen von Feldadressen der Mitglieder usw., sofern daraus weder der Kriegsschauplatz noch die Zugehörigkeit des Truppenteils, der Kommando- oder Feldverwaltungsbehörde zu den Verbänden von der Brigade aufwärts zu ersehen sind.

Ausnahmen kann das Oberkommando in besonders begründeten Fällen zulassen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

---

## **B e k a n n t m a c h u n g ,** **betreffend Einschränkung des Fahrradverkehrs.**

Vom 26. Mai 1916.

(Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.)

Jede Benutzung von Fahrrädern zu Vergnügungsfahrten (Spazierfahrten und Ausflüge), ferner zu Sportzwecken wird hiermit verboten. Fahrradrennen auf Rennbahnen dürfen stattfinden, wenn sie mit vorrätigen sogenannten Rennreifen (geschlossenerer Gummireifen ohne Luftschlauch) ausgeführt werden. Jede Übertretung oder Aufforderung oder Anreizung zur Übertretung wird, soweit nicht das Gesetz eine schwerere Strafe androht, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

---

# Sachregister.

(Die freistehende Zahl hinter der ( ) weist auf die Seitenzahl unten am Fuß der Seite hin.)

- Abtänfen** von Schächten, in denen Kalisalze vorkommen (Bef. v. 8. Juni 16) 76.
- Adressen** von im Felde stehender Soldaten (Bef. v. 25. Mai 16) 151.
- Aktiengesellschaft** s. u. Gesellschaften.
- Ammoniak** s. u. Düngemittel.
- Amtsdauer** eines Knappschaftsältesten usw. (G. v. 24. April 16 § 5) 62.
- Angeestelltenversicherung**, Beitragsersstattung nach § 398 des Gesetzes betr. —, Fristberechnung (Bef. v. 11. Mai 16) 6. — Erstattung von Beiträgen zur — an berufsunfähige Kriegsteilnehmer (Bef. v. 26. Mai 16) 7. — Durchführung des § 392 Abf. 3 Nr. 3 zugunsten berufsunfähiger Kriegsteilnehmer (Bef. v. 14. Juni 16) 86.
- Anmeldung** des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen Portugals (Bef. v. 14. Mai 16) 44.
- Antragsrechte** in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (Bef. v. 12. Mai 16) 5.
- Anzeigepflicht** für Malz und Gerste (Bef. v. 4. Mai 16) 16. — für Fleischwaren (Bef. v. 22. Mai 16) 24.
- Arbeitseinschränkung** in mechanischen Baumwollwebereien usw. (Bef. v. 1. April und 1. Mai 16) 97. — in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebranchen (Bef. v. 4. April 16) 105.
- Arbeitsnachweise**, Verpflichtung der Gemeinden usw. zur Einrichtung von — (Bef. v. 14. Juni 16) 87.
- Arbeitszeit**, Einschränkung der — in Schuhwarenbetrieben (Bef. v. 14. Juni 16) 88.
- Arzneimittelstoffe**, Beschränkungen des Verkehrs mit gewissen — (Bef. v. 1. Mai 16) 36.
- Aufwandsentschädigungen**, Gewährung von — an Wehrpflichtige, die vor Erreichung des militärpflichtigen Alters eingestellt sind (Bef. v. 30. März 16) 58.
- Ausfuhrverbote** für bestimmte Bezirke, Einpruchsrecht des Reichskanzlers (Bef. v. 5. Juni 16) 1.
- Aus- und Durchfuhrverbote** (Bef. v. 5., 10., 13., 20., 26., 30. Mai 16 1 ff.) — (Bef. v. 2., 3., 3., 7. Juni 16) 1—5
- Ausland**, Passstellen im — zur Kontrolle des Reiseverkehrs nach Deutschland (Bef. v. 4. April 16) 55. — Aufenthalt im — infolge Kriegs- usw. Dienste im Sinne der Reichsversicherungsordnung (Bef. v. 14. Juni 16) 85.
- Ausländer**, Zulassung von — in deutschen Seebädern (Bef. im Min.-Bl. v. 31. Mai 16) 57. — im besetzten Polen, Außerkraftsetzung von Unfallversicherungsvorschriften (Bef. v. 14. Juni 16) 85.
- Aufern**, Verbot der Einfuhr von — (Bef. v. 12. Mai 16) 5.
- Bäckereien**, Arbeitszeit in den — (Bef. v. 26. Mai 16 § 9) 12.
- Bachware**, Bereitung von — (Bef. v. 26. Mai 16) 11.
- Badeverkehr** in den deutschen Seebädern (Bef. Min.-Bl. v. 31. Mai 16) 57.
- Ballfasern**, Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von — (Bef. v. 26. Mai 16) 129.
- Baumwollstoffe**, Beschlagnahme, Verarbeitung usw. (Bef. v. 1. April und 1. Mai 16) 93. — Höchstpreise (Bef. v. 1. April und 26. Mai 16) 99. — Bestandshebung (Bef. v. 31. Mai 16) 125.

- Weirat zum Kriegsernährungsamt** (Bef. v. 22. Mai 16) 9. — zur Kriegswirtschaftsstelle für das Zeitungsgewerbe (Bef. v. 3. Juni 16) 43. — zur Reichsbekleidungsstelle (Bef. v. 10. Juni 16) 78.
- Weitragserstattung** nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, Fristberechnung (Bef. v. 11. Mai 16) 6. — an berufsunfähige Kriegsteilnehmer (Bef. v. 26. Mai 16) 7.
- Wesfistung, Vereinfachung der** — (Bef. v. 31. Mai 16) 25. — (Pr. Ausf.-Anw. v. 7. Juni 16) 90.
- Wesleuchtung, Abgabe von Flaschenspiritus zur** — (Bef. v. 13. Mai 16) 15.
- Weszin, Höchstpreise für** — (Bef. v. 27. Mai 16) 39.
- Weslin (Wesf-), Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs in** — (Anordn. v. 14. Juni 16) 83.
- Weslung, Zulassung der** — bei Ansprüchen, die die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstand hat (Bef. v. 18. Mai 16 IV) 50.
- Weschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne** (Bef. v. 1. April und 1. Mai 16) 93. — und Bestandserhebung von Lumpen u. Stoffabfällen (Bef. v. 16. Mai 16) 109. — von Wastfasern und Erzeugnissen daraus (Bef. v. 26. Mai 16) 129. — von Leder (Bef. v. 15. März 16) 134. — von Chemikalien (Bef. v. 1. März 16) 143.
- Wesetzte Gebiete, Durchfuhr von Getreide usw. nach** — (Bef. v. 1. Juni 16) 24. — Beglaubigung von Unterschriften usw. in. — (Bef. v. 6. Mai 16) 45.
- Wesstandsaufnahme von Kakaos und Schokolade** (Bef. v. 10. Juni 16) 72.
- Wesstandserhebung von Spinnstoffen** (Bef. v. 31. Mai 16) 125. — von Reismaschinen (Bef. v. 26. April 16) 131. — von Drogen und Erzeugnissen daraus (Bef. v. 20. Januar 16) 140. — von Chemikalien (Bef. v. 1. März 16) 143.
- Wesurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen** (Verf. v. 18. Mai 16) 45. — Zuständigkeit dafür (Bef. v. 23. Mai 16) 46.
- Wesurlaubung, Familienunterstützung an Angehörige der in den Dienst eingetretenen Mannschaften während der** — (Verf. v. 10. April 16) 59.
- Weszugschein für bürgerliche Kleidung** (Bef. v. 10. Juni 16 §§ 11 ff.) 79.
- Wesbrauereien, Vorausverwendung von Malzkontingenten** (Bef. v. 18. Mai 16) 18.
- Wesbiersefe** s. u. Kraftfuttermittel.
- Weslei, Höchstpreise für** — (Bef. v. 1. April 16) 132.
- Wesowlen** s. u. Lixöre.
- Wesbranntwein, Verkehr mit** —, Berichtigung (Bef. v. 8. Mai 16) 15. — s. a. u. Flaschenspiritus, Brenneereien.
- Wesbrauerbund, Deutscher, Anzeige der vorhandenen Mengen von Malz und Gerste an** — (Bef. v. 4. Mai 16) 16.
- Wesbrennereibetrieb, Erleichterung des** — im Betriebsjahr 1915/16 (Bef. v. 31. Mai 16) 14.
- Wesbrennereien** s. u. Hausbrennereien.
- Wesbrot** s. u. Backware.
- Wesbrotlaibe, Verbot des Bestreichens der** — mit Fett (Bef. v. 1. u. 26. Mai 16 § 11) 12.
- Wesbulgarien, Paßstellen zur Kontrolle des Reiseverkehrs nach Deutschland in** — (Verf. v. 4. April 16) 55.
- Wesbundesstaaten, deutsche, Stempel für Wechsel der** — (Bef. v. 6. Mai 16) 49.
- Wesbutter, Einfuhr von** — aus dem Auslande (Bef. v. 26. Mai 16) 19. — Verpflichtung der Volkereien zur Überlassung von — (Bef. v. 8. Juni 16 §§ 5, 6) 75. — Versendung mit der Post, Eisenbahn usw. (daf. § 6) 75. — Einfuhr von — aus dem Auslande (Min.-Erl. v. 1. Juni 16) 90. — s. a. u. Speisefett.
- Wesbutterpreise für Altona und Wandsbeck** (Pr. Ausf.-Best. v. 30. Mai 16) 90.
- Weschemikalien, Bestandserhebung und Beschlagnahme von** — (Bef. v. 1. März 16) 143.
- Weschlor** s. u. Chemikalien.
- Wesdamengarderobe** s. u. Kleidung, bürgerliche.
- Wesdänemark, Paßstellen zur Kontrolle des Reiseverkehrs nach Deutschland in** — (Verf. v. 4. April 16) 55.
- Wesdarlehn** s. u. Staatsdarlehn.
- Wesdauerwürste** s. u. Fleischwaren.
- Wesdesinfektionsmittel, Nichtverwendung v. Fetten und Ölen zur Herstellung von** — (Bef. v. 1. Mai 16) 30.
- Wesdiätetische Nährmittel, Kennzeichnung der Packungen der** — (Bef. v. 18. und 26. Mai 16) 46, 47.
- Wesdrogen, Bestandserhebung und Lagerbuchführung von** — und Erzeugnissen daraus (Bef. v. 20. Januar 16) 140.
- Wesdunstobst** s. u. Früchte.

- Durchfuhr** von Getreide usw. nach den besetzten Gebieten (Bef. v. 1. Juni 16) 24.
- Durchfuhrverbot** von Kaffee, Tee, Kakao (Bef. v. 29. Mai 16) 20.  
 f. a. u. Aus- und Durchfuhrverbot.
- Druckpapier**, Beirat zur Kriegswirtschaftsstelle für das Zeitungsgewerbe (Bef. v. 3. Juni 16) 43.
- Düngemittel** Höchstpreise für künstliche — (Bef. v. 7. Mai 16) 34. — (Bef. v. 11. Mai 16) 35. — (Bef. v. 5. Juni 16) 34.
- Eichenrinde**, Höchstpreise für — (Bef. v. 15. Februar 16) 148.  
 f. a. u. Gerbrinden.
- Eichung**, Zulassung von eisernen Gewichtszur — (Bef. v. 16. Mai 16) 77.
- Eier** und Eierkonserven, Verbot der Verwendung von — zur Herstellung von Farben (Bef. v. 14. Juni 16) 76.
- Einfuhr** von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln aus den besetzten Gebieten (Ausf.-Bef. v. 1. Juni 16) 24. — von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger (Bef. v. 24. Mai 16) 36. — von Salzheringen (Anordn. der Landeszentralbehörden v. 29. April 16) 52. — von Kakao, Ausdehnung auf Schokoladen (Bef. v. 5. Mai 16) 19. — Verbot der — entbehrlicher Gegenstände (Bef. v. 12. Mai 16) 5. — von Butter aus dem Auslande (Bef. v. 26. Mai 16) 19. — (Pr. Min.-Erl. v. 1. Juni 16) 90. — von Käse aus Schweden, Norwegen und der Schweiz (Bef. v. 30. Mai 16) 22.
- Einheitspreise** für zuckerhaltige Futtermittel, Verlängerung der Gültigkeit betr. — (Bef. v. 15. Juni 16) 84.
- Entbehrliche Gegenstände**, Verbot der Einfuhr — (Bef. v. 12. Mai 16) 5.
- Enteignung**, Zuständigkeit zur Festsetzung des Abohnahme-preises für Kriegsartikel bei. — (Pr. Ausf.-Bef. v. 31. Mai 16) 55.
- Entlastung** der Gerichte, Abänderung der Verordnung betr. — (Bef. v. 18. Mai 16) 50.
- Ernteschänerhebung** im Jahre 1916 (Bef. v. 18. Mai 16) 9.
- Ersatzmittel**, Tee-, Kaffee-, Kakao- usw. Kennzeichnung der Packungen der — (Bef. v. 18. u. 26. Mai 16) 46, 47.
- Essig**, Gestattung der Verwendung von Süßstoff für — (Bef. v. 7. Juni 16) 72.
- Extrablätter**, Verbot von — (Bef. v. 3. Juni 16) 43.
- Fahrradverkehr**, Einschränkung des — (Bef. v. 26. Mai 16) 151.
- Familienunterstützung** an Angehörige der in den Dienst eingetretener Mannschaften während der Beurlaubung (Bef. v. 10. April 16) 59.
- Farben**, Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von — (Bef. v. 14. Juni 16) 76.
- Feintalg**, Höchstpreise für — (Bef. v. 15. Mai 16) 25.
- Fette** und Öle, bestreichen der Brotlaibe mit — (Bef. v. 1. u. 26. Mai 16 § 11) 12. — Preise für aus Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen gewonnenen — (Bef. v. 25. Mai 16) 29. — Nichtverwendung zur Herstellung von kosmetischen Mitteln (Bef. v. 1. Mai 16) 30.  
 f. a. u. Speisefette.
- Fetterfarbstoffe** f. u. Marmeladen.
- Fettversorgung**, Maßnahmen auf dem Gebiete der — (Bef. v. 8. Juni 16) 74.
- Fichtenrinde**, Höchstpreise für — (Bef. v. 15. Februar 16) 149.  
 f. a. u. Gerbrinden.
- Fischkonserven** f. u. Konserven.
- Fischmarinaden**, Verwendung von Süßstoff für — (Bef. v. 7. Juni 16) 72.
- Fischpreise**, Regelung der — (Bef. v. 1. Mai 16) 26. — Pr. Ausf.-Anw. zur Regelung der — (Bef. v. 6. Mai 16) 52.
- Flachs** f. u. Bastfasern, Spinnstoffe.
- Flaschenspiritus**, Abgabe von — (Bef. v. 13. Mai 16) 15.
- Fleisch**, Fleischwaren usw., Verabfolgung in Gast- usw. Wirtschaften (Bef. v. 31. Mai 16) 25.
- Fleischkonserven**, Kennzeichnung auf den Packungen der — (Bef. v. 18. u. 26. Mai 16) 46, 47.
- Fleischversorgung**, Regelung der — (Pr. Ausf.-Anw. v. 27. Mai 16) 89.
- Fleischwaren**, Verkehr mit — (Bef. v. 22. Mai 16) 24.
- Fristen** f. u. Zahl ngsfristen.
- Früchte**, eingemachte, Herstellung der Verwendung von Süßstoff für — (Bef. v. 7. Juni 16) 72.
- Fruchtsirup**, Verbot der Verwendung von Zucker zu — (Bef. v. 13. Mai 16) 14.
- Fünfpfennigstücke**, Prägung von — aus Eisen (Bef. v. 11. Mai 16) 1.
- Fürsorge** für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, Zusammenfassung aller Maßnahmen (Bef. v. 5. Mai 16) 59.

**Futtermittel**, Durchfuhr nach den besetzten Gebieten (Bef. v. 1. Juni 16) 24. — Ergänzung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von — usw. (Bef. v. 24. Mai 16) 36. — Abänderung der Bekanntmachung über zuderhaltige — (Bef. v. 30. Mai 16) 31. — Verlängerung der Gültigkeit der Bekanntmachung betr. Einheitspreise (Bef. v. 15. Juni 16) 84. — j. a. u. Kraftfuttermittel, Viehverzorgung.

**Garne**, Beschlagnahme von — (Bef. v. 1. April und 1. Mai 16) 93. — Bestandserhebung (Bef. v. 31. Mai 16) 125.

**Garnelenmehl** j. u. Futtermittel.

**Gast-, Schank- und Speisewirtschaften**, Vereinfachung der Beföstigung in — (Bef. v. 31. Mai 16) 25.

**Gebäude**, Sicherstellung der zum Wiederaufbau im Kriege zerstörter — gewährten Staatsdarlehen (Ver. v. 1. Mai 16) 64.

**Gebühren** (Gerichts- u. Anwalts-) bei Zwangsvollstreckungen gegen Kriegsteilnehmer (Bef. v. 8. Juni 16) 68. — im Verfahren wegen Hypotheken usw. (Bef. v. 8. Juni 16 §§ 14—17) 71.

**Gefallene**, Fürsorge für die Hinterbliebenen der im Kriege — (Verf. v. 5. Mai 16) 59.

**Geldforderung**, Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer —, Änderung betr. (Bef. v. 8. Juni 16) 67. — Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer (Bef. v. 8. Juni 16) 68.

**Gemeinden und Gemeindeverbände**, Kriegswohlfahrtsausgaben der —, weitere Beihilfen (G. v. 1. Mai 16) 63. — Verpflichtung der — zur Einrichtung von Arbeitsnachweisen (Bef. v. 14. Juni 16) 87.

**Gemüse**, Gründung einer Reichsstelle für — und Obst (Bef. v. 18. Mai 16) 22.

**Gemüsekonserven** j. u. Konserven.

**Gerbrinden**, Verbot der Extraktion von — (Bef. v. 1. Juni 16) 150.

**Gerichte**, Entlastung der —, Abänderung der Verordnung, betreffend — (Bef. v. 18. Mai 16) 50.

**Gerichtliche Bewilligung** von Zahlungsfristen, Änderung der Verordnung betr. (Bef. v. 8. Juni 16) 68.

**Gerste**, Anzeige der vorhandenen Mengen an den deutschen Brauerbund (Bef. v. 4. Mai 16) 16.

**Getreide**, Durchfuhr von — nach den besetzten Gebieten (Bef. v. 1. Juni 16) 24.

**Gewichte**, Zulassung von eisernen — zur Eichung (Bef. v. 16. Mai 16) 77.

**Glyzerin** j. u. Chemikalien.

**Griechenland**, Paßstellen zur Kontrolle des Reiseverkehrs nach Deutschland in — (Bef. v. 4. April 16) 55.

**Grundschulden**, Geltendmachung von — (Bef. v. 8. Juni 16) 69.

**Hanf** j. u. Bastfasern, Spinnstoffe.

**Hausarbeiter** für Schuhwarenbetriebe, Einschränkung der Arbeitsmenge (Bef. v. 14. Juni 16) 88.

**Hauschlachtungen**, Bestimmungen über — (Pr. Ausf.-Anw. v. 27. Mai 16 III) 89.

**Heidenuzung** j. u. Streu usw.

**Herrengarderobe** j. u. Kleidung, bürgerliche.

**Heu und Stroh**, Lieferung von — für das Heer (Bef. v. 11. Mai 16) 32.

**Hinterbliebene**, Fürsorge für die — der im Kriege Gefallenen (Verf. v. 5. Mai 16) 59.

**Hinterbliebenengelder** j. u. Militärhinterbliebenengelder.

**Hinterbliebenenversicherung** j. u. Invaliden u. S.-Versicherung.

**Höchstpreise** für Fische (Bef. v. 1. Mai 16) 26. — Änderung der — für Petroleum (Bef. v. 1. Mai 16) 37. — für Kaffee, Tee (Bef. v. 3. Mai 16) 19.

— für ausländischen Käse (Bef. v. 4. Mai 16) 21. — (Bef. v. 30. Mai 16) 22. — für künstliche Düngemittel (Bef. v. 7. Mai 16) 34. — (Bef. v. 11. Mai 16) 35. — (Bef. v. 5. Juni 16) 34. — für Quark und Quarkkäse (Bef. v. 11. Mai 16) 22. — für aus Knochen usw. gewonnene Ole und Fette (Bef. v. 25. Mai 16) 29. — für Soda (Bef. v. 26. Mai 16) 41. — für Feintalg (Bef. v. 15. Mai 16) 25. — für Venzin (Bef. v. 27. Mai 16) 39. — Preuß. Aus-

föhrungsbestimmungen zum Geseß, betreffend — (Bef. v. 31. Mai 16) 55. — für Milch in Groß-Berlin (Anordn. v. 14. Juni 16) 83. — für Baumwollspinnstoffe und Garne (Bef. v. 1. April, 26. Mai 16) 99. — für Lumpen und Stoffabfälle (Bef. v. 16. Mai 16) 113. — für Blei (Bef. v. 1. April 16) 132. — für Leder (Bef. v. 15. März 16) 134. — für Eichenrinde, Fichtenrinden, Kastanienholz (Bef. v. 15. Februar 16) 148.

- Hornschlänche**, Verkehr mit — (Ausf.-  
Best. v. 2. Mai 16) 28.  
f. a. u. Knochen.
- Hülsenfrüchte**, Durchfuhr nach den be-  
sehten Gebieten (Bef. v. 1. Juni 16)  
24.
- Summern**, Verbot der Einfuhr von —  
(Bef. v. 10. Mai 16) 5.
- Hypotheken**, Geltendmachung von —  
(Bef. v. 8. Juni 16) 69.
- Japankämpfer** s. u. Chemikalien.
- Invaliden- u. Hinterbliebenenversiche-  
rung**, Verhinderung der Kriegsteil-  
nehmer zur Antragsstellung in der —  
(Bef. v. 12. Mai 16) 5.
- Jute** s. u. Wastfasern, Spinnstoffe.
- Kaffee**, Freigabe und Höchstpreis von  
Koh — (Bef. v. 3. Mai 16) 19. —  
Durchfuhrverbot von — (Bef. v. 29. Mai  
16) 20. — Pr. Ausf.-Anw. zur Be-  
kanntmachung über — (Bef. v. 6. Mai  
16) 51. — Desgl. über die Einfuhr  
von — (Bef. v. 6. Mai 16) 51.
- Kaffeemischungen**, =Ersatzmittel, Kenn-  
zeichnung der Packungen der — (Bef.  
v. 18. u. 26. Mai 16) 46, 47.
- Kafao**, Ausdehnung der Bef. über Ein-  
fuhr von — (Bef. v. 5. Mai 16) 19. —  
Verbot der Durchfuhr von — (Bef.  
v. 29. Mai 16) 20. — Bestandsauf-  
nahme von — u. Verkehr mit — (Bef.  
v. 10. Juni 16) 72.
- Kafaoersatzmittel** s. u. Ersatzmittel.
- Kafaothemen** s. u. Futtermittel.
- Kalifalze**, Abtäufen von Schächten in  
denen — vorkommen (Bef. v. 8. Juni  
16) 76.
- Kapitalschulden**, Zahlungsfrist für —  
(Bef. v. 8. Juni 16 § 5) 70.
- Kartoffel**, Verfüttern von — (Pr. Ausf.-  
Best. v. 20. April 16) 53. — (Bef. v.  
15. Mai 16) 21. — Verwendung zur  
Bereitung der Backwaren (Bef. v.  
26. Mai 16) 11. — Verarbeitung in  
landwirtschaftlichen Brennereien, Be-  
triebsauflage (Bef. v. 31. Mai 16) 14.  
— Verfüttern von — (Bef. v. 8. Juni  
16) 73.
- Käse**, Höchstpreise für ausländischen —  
(Bef. v. 4. Mai 16) 21. — Einfuhr von  
— aus Schweden, Norwegen u. Schweiz  
Höchstpreise (Bef. v. 30. Mai 16) 22.  
— Kennzeichnung der Packungen von —  
(Bef. v. 18. u. 26. Mai 16) 46, 47.
- Kastanienholz** zur Gerbstoffgewinnung  
geeignet, Höchstpreise für — (Bef. v.  
15. Februar 16) 149.  
f. a. u. Gerbrinden.
- Kautabak**, Verwendung von Süßstoff für  
— (Bef. v. 7. Juni 16) 72.
- Keß**, Kennzeichnung der Packungen des —  
(Bef. v. 18. u. 26. Mai 16) 46, 47.
- Kennzeichnung** von Waren (Bef. v.  
18. Mai 16) 46. — (Bef. v. 26. Mai 16)  
47.
- Kitt**, Nichtverwendung von Leinöl zur  
Herstellung von — (Bef. v. 1. Mai 16)  
30.
- Kleidung**, bürgerliche, Regelung des  
Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strick-  
waren für die — (Bef. v. 10. Juni 16)  
78. — Ausnahmen (Bef. v. 10. Juni  
16) 81.
- Knappschäfts-Kriegsgesetz**, Ergänzung des  
—, Anrechnung von Militärhinterblie-  
benengelder auf die Pensionen der  
Witwen usw. (G. v. 24. April 16) 62.
- Knappschäftsverein**, Amtsdauer eines  
Knappschäftsältesten usw. (G. v. 24. Apr.  
16 § 5) 62.
- Knochen**, Verkehr mit — (Ausf.-Best.  
v. 2. Mai 16) 28. — Kinderfüßen und  
Hornschlänchen, Ausdehnung der Vor-  
schriften über den Verkehr mit — (Bef.  
v. 25. Mai 16) 29. — Preise für aus-  
— gewonnene Ole und Fette (Bef. v.  
25. Mai 16) 29.
- Knochenstelle**, Anzeige an die — (Kriegs-  
ausschuß für pflanzliche und tierische  
Ole und Fette) von Knochen, Kinder-  
füßen usw. (Ausf.-Best. v. 2. Mai 16)  
28.
- Kompott** s. u. Früchte.
- Konditorien**, Arbeitszeit in den —  
(Bef. v. 26. Mai 16 § 9) 12.
- Konserven**, Kennzeichnung auf den  
Packungen der — usw. (Bef. v. 18. und  
26. Mai 16) 46, 47.
- Kontrolle** des Reiseverkehrs nach Deutsch-  
land (Verf. v. 4. April 16) 55.
- Korsette** s. u. Mieder.
- Kosmetische Mittel**, Nichtverwendung von  
Fetten und Olen zur Herstellung von —  
(Bef. v. 1. Mai 16) 30. — Verwendung  
von Süßstoff für — (Bef. v. 7. Juni  
16) 72.
- Kosten** s. u. Gebühren.
- Kraftfahrzeuge**, Verkehr mit —, Fortfall  
der Typenprüfungen (Bef. v. 14. Juni  
16) 84.
- Kraftfuttermittel**, Verkehr mit —, Ab-  
änderung der Verordnung (Bef. v.  
1. Mai 16) 31. — Abänderung der  
Liste (Bef. v. 6. Juni 16) 32.

- Kreiselisenlösung**, Festhaltung von — (Bef. v. 1. Mai 16) 36.
- Kriegsbedarfsartikel**, Zuständigkeit für die Festsetzung des Übernahmepreises der — (Pr. Ausf.-Bef. v. 31. Mai 16) 55.
- Kriegsernährungsamt**, Errichtung eines — (Bef. v. 22. Mai 16) 9.
- Kriegs-Kakao-Gesellschaft**, Anzeige der Bestände von Kakao und Schokoladen an die — (Bef. v. 10. Juni 16) 72.
- Kriegsschmieröl-Gesellschaft**, Überlassung von Montanwachs an die — (Bef. v. 26. Mai 16) 42.
- Kriegsteilnehmer**, Bewilligung von Zahlungsfristen an — (Bef. v. 8. Juni 16) 68. — Durchführung des § 392 Abs. 3 Nr. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (Versicherungsverträge mit Lebensversicherungen) zugunsten berufsunfähiger — (Bef. v. 14. Juni 16) 86.
- Kriegswirtschaftsstelle** für das Zeitungs-gewerbe, Beirat dazu (Bef. v. 3. Juni 16) 43.
- Kriegswohlfahrtsausgaben**, Weitere Beihilfen zu — der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bef. v. 1. Mai 16) 63.
- Kuchen**, Begriff des — und Bereitung (Bef. v. 26. Mai 16) 11.
- Kunstdünger**, Ergänzung der Verordnung betreffend Einfuhr von — (Bef. v. 24. Mai 16) 36.
- Kunsthonig** j. u. Marmeladen.
- Lagerbuchführung** von Drogen (Bef. v. 20. Januar 16) 139. — von Chemikalien (Bef. v. 1. März 16) 142.
- Landgerichte**, Aufhebung des Mahnverfahrens vor den — (Bef. v. 18. Mai 16) 50.
- Lebensmittelversorgung** j. u. Volks-ernährung.
- Lebensversicherung**, Durchführung des § 392 Abs. 3 Nr. 3 des Angestelltenverf.-Gesetzes zugunsten berufsunfähiger Kriegsteilnehmer (Bef. v. 14. Juni 16) 86.
- Leber**, Höchstpreise u. Beschlagnahme von — (Bef. v. 15. März 16) 134.
- Leinöl**, Nichtverwendung von — zur Herstellung von Kitt (Bef. v. 1. Mai 16) 30.
- Lieferungsverbände**, Stempel der Wechsel der — (Bef. v. 6. Mai 16) 49.
- Liffrö** usw., Gestattung der Verwendung von Süßstoff für — (Bef. v. 7. Juni 16) 72.
- Simonaden**, Verbot der Verwendung von Zucker zu — (Bef. v. 13. Mai 16) 14.
- Lumpen**, Beschlagnahme und Bestands-erhebung von — (Bef. v. 16. Mai 16) 109. — Höchstpreise für — (Bef. v. 16. Mai 16) 113.
- Mahnverfahren** vor den Landgerichten, Aufhebung des — (Bef. v. 18. Mai 16) 50.
- Mais**, Verarbeitung von — in landwirtschaftlichen Brennereien, Betriebsauf-lage (Bef. v. 31. Mai 16) 14.
- Maiskolben** j. u. Futtermittel.
- Malz**, Anzeige der vorhandenen Mengen an den Deutschen Brauerbund (Bef. v. 4. Mai 16) 16. — Außerkräfttreten der Verordnung über — vom 17. Mai 15 (Bef. v. 23. Mai 16) 18.
- Malzhandel**, Verbot des — (Bef. v. 4. Mai 16) 16.
- Malzkontingente**, Vorausverwendung von — (Bef. v. 18. Mai 16) 18.
- Margarine** j. u. Speisefette.
- Marine**, Beurkundung von Sterbefällen der Angehörigen der Kaiserl. — (Ver. v. 18. Mai 16) 45. — Zuständigkeit dafür (Bef. v. 23. Mai 16) 46.
- Marmeladen**, Obstmus, Kunsthonig u. sonstige Fetterstoffsstoffe, Kennzeichnung der Packungen der — (Bef. v. 18. u. 26. Mai 16) 46, 47.
- Mehl**, Durchfuhr nach den besetzten Gebieten (Bef. v. 1. Juni 16) 24.
- Messing** j. u. Kupfer.
- Nieder** (Korsette), Verbot der Einfuhr (Bef. v. 12. Mai 16) 5.
- Milch** j. u. Vollmilch.
- Milchkonservern** j. u. Konserven.
- Milchpreise** u. -verbrauch, Regelung der — für Groß-Berlin (Anordn. v. 14. Juni 16) 83.
- Milchversorgung**, Verbot der Schlachtung von Kühen usw. (Bef. v. 8. Juni 16) 74.
- Militärhinterbliebenengelder**, Nichtanrechnung auf Witwenpensionen usw. (G. v. 24. April 16) 62.
- Militärpersonen**, Beurkundung der Sterbefälle (Ver. v. 18. Mai 16) 45. — Zuständigkeit dafür (Bef. v. 23. Mai 16) 46.
- Molkereien**, Verpflichtung der Besitzer von Kühen zur Milchlieferung an — (Bef. v. 8. Juni 16 § 2) 74. — Verpflichtung der — zur Überlassung von Butter (das. §§ 5.6) 75.
- Montanwachs**, Überlassung von — an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft (Bef. v. 26. Mai 16) 42.
- Mostich**, Gestattung der Verwendung von Süßstoff für — (Bef. v. 7. Juni 16) 72.

**Niederlande** s. u. Ausland.  
**Nordseebäder** s. u. Seebäder.  
**Norwegen**, Einfuhr von Käse aus — (Bef. v. 30. Mai 16) 22.  
 s. a. u. Ausland.  
**Notigschlachtungen** s. u. Schlachtungen.

**Obst**, Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und — (Bef. v. 18. Mai 16) 22.  
**Obst- u. Beerentweine** s. u. Liköre.  
**Obstkonserven** s. u. Konserven.  
**Ophtimus** s. u. Marmeladen.  
**Ole** s. u. Fette.  
**Oleum** s. u. Schwefelwirtschaft.  
**Osterreich-Ungarn**, Paßstellen zur Kontrolle des Reiseverkehrs nach Deutschland (Verf. v. 4. April 16) 55.  
**Ofiseebäder** s. u. Seebäder.

**Paadungen**, Kennzeichnung der — von Fleischkonserven, Marmeladen usw. (Bef. v. 18. Mai 16) 46. — (Bef. v. 26. Mai 16) 47.

**Paßstellen**, Einschränkung der — im Ausland (Verf. v. 4. April 16) 55.

**Patente**, Verlängerung der Prioritätsfristen für — in Spanien (Bef. v. 14. Juni 16) 84

**Peddige** s. u. Hornschlächte.

**Pensionen** der Witwen, Anrechnung von Militärhinterbliebenengelder auf — (Knappsch. Kr.-G. v. 24. April 16) 62.

**Petroleum**, Änderung der Höchstpreise für — und Verteilung der Bestände (Bef. v. 1. Mai 16) 38. — (Ausf. Best. dazu v. 1. Mai 16) 37.

**Petroleumzentrale**, Anzeige von vorhandenem Petroleum an die — (Bef. v. 1. Mai 16) 37.

**Portugal**, Zahlungsverbot gegen — und Anmeldung des feindlichen Vermögens, zangsweise Verwaltung portugiesischer Unternehmungen (Bef. v. 14. Mai 16) 44.

**Preisbeschränkungen** im Handel mit Web-, Wirk- u. Strickwaren (Bef. v. 1. Februar 16) 93.

**Preise** s. u. Höchstpreise.

**Prioritätsfristen**, Verlängerung der — für Patente in Spanien (Bef. v. 14. Juni 16) 84.

**Punschextrakte** s. u. Liköre.

**Quark u. Quarkkäse**, Änderung der Preise für — (Bef. v. 11. Mai 16) 22.

**Ramie** s. u. Bastfasern, Spinnstoffe.

**Räucherwaren** s. u. Fleischwaren.

**Reichsbesleibungsstelle**, Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung durch die — (Bef. v. 10. Juni 16) 78. — Ausnahmen (Bef. v. 10. Juni 16) 81.

**Reichsentfäädigungs-kommission**, Verfahren vor der —, Abänderung der Bekanntmachung betr. — (Bef. v. 16. Mai 16) 49.

**Reichsfleischstelle**, Regelung des Verkehrs mit Fleischwaren (Bef. v. 22. Mai 16) 21.

**Reichshaushaltsetat** für das Rechnungsjahr 1916 (G. v. 9. Juni 16) 65. — Nachtrag dazu (daf.) 66. — für die Schutzgebiete (G. v. 9. Juni 16) 66.

**Reichskartoffelstelle**, Übergang der Geschäfte der Reichsstelle für Kartoffelversorgung auf die — (Bef. v. 22. Mai 16) 21.

**Reichsstelle**, Gründung einer — für Gemüse und Obst (Bef. v. 18. Mai 16) 22.

**Reichsstelle für Kartoffelversorgung**, Übergang der Geschäfte auf die Reichskartoffelstelle (Bef. v. 22. Mai 16) 21.

**Reichsversicherungsordnung**, Aufenthalt im Ausland infolge Kriegs- usw. Dienste (Bef. v. 14. Juni 16) 86.  
 s. a. u. Unfallversicherung.

**Reichszuckerstelle**, Gestattung des Bezuges von Süßstoff (Bef. v. 26. Mai 16) 14. — (Bef. v. 7. Juni 16) 72.

**Reinmittel** s. u. Kupfer usw.

**Reiseverkehr**, Kontrolle des — nach Deutschland (Verf. v. 4. April 16) 55.

**Reißmaschinen**, Bestandserhebung von — (Bef. v. 26. April 16) 131.

**Rentenschulden**, Geltendmachung von — (Bef. v. 8. Juni 16) 69.

**Rinderfüße**, Verkehr mit — (Ausf. Best. v. 2. Mai 16) 28.  
 s. a. u. Knochen.

**Roggenbrot**, Begriff des — u. Vereitung (Bef. v. 26. Mai 16) 11.

**Rohkaffee** s. u. Kaffee.

**Rumänien** s. u. Ausland.

**Russisches Gebiet**, Beglaubigung von Unterschriften und Legalisation von Urkunden in dem dem Oberbefehlshaber Ost unterstelltem — (Bef. v. 6. Mai 16) 45.

**Säde**, Vergütung für Leih- zu zuderhaltigen Futtermitteln (Bef. v. 30. Mai 16) 31.

**Salpetersädstoff** s. u. Chemikalien.

- Salzheringe**, Einfuhr von — (Anord. der Landeszentralbehörden v. 29. April 16) 52.
- Sälzichte**, Abtäufen von — in den Kalisälze vorkommen (Bef. v. 8. Juni 16) 76.
- Schankwirtschaften** s. u. Gast- usw. Wirtschaften.
- Schamwein**, Gestattung der Verwendung von Süßstoff für — (Bef. v. 7. Juni 16) 72.
- Schlachten** von Ziegenmutterlämmern, Verlängerung des Verbots (Anordn. v. 5. Mai 16) 53.
- Schlachtungen**, von Rindvieh, Schafen u. Schweinen (Pr. Ausf. Antw. vom 27. Mai 16) 89. — gewerbliche (daf.) II) 89. — Hauschlachtungen (daf. III) 90. — Notchlachtungen (daf. IV) 90.
- Schmalz** s. u. Speisefette.
- Schmuckgegenstände** s. u. Kunst- usw.
- Schokoladen**, Einfuhr von — (Bef. v. 5. Mai 16) 19. — Kennzeichnung der Packungen von — (Bef. v. 18. u. 26. Mai 16) 46, 47. — Bestandsaufnahme von u. Verkehr mit — (Bef. v. 10. Juni 16) 72.
- Schuhwarenbetriebe**, Einschränkung der Arbeitszeit in — (Bef. v. 14. Juni 16) 88.
- Schutzgebiete**, Haushaltsetat 1916 für die — (G. v. 9. Juni 16) 66.
- Schweden**, Einfuhr von Käse aus — (Bef. v. 30. Mai 16) 22. s. a. u. Ausland.
- Schwefel** s. u. Chemikalien.
- Schwefelsäure** s. u. Schwefelwirtschaft.
- Schwefelwirtschaft**, Auskunftserteilung auf Grund der Verordnung, betreffend private — (Bef. v. 29. April 16) 42. — (Bef. v. 26. Mai 16) 43.
- Schweine**, zulässige Menge von Kartoffeln zum Verfüttern an — (Bef. v. 15. Mai 16) 21.
- Schweiz**, Einfuhr von Käse aus der — (Bef. v. 30. Mai 16) 22. s. a. u. Ausland.
- Seebäder**, Regelung und Überwachung des Verkehrs in den deutschen — (Best- = Min.-Bl. v. 31. Mai 16) 57.
- Seefernmehl** s. u. Futtermittel.
- Seide** s. u. Spinnstoffe.
- Seife**, Seifenpulver, Abänderung der Ausföhr. Best. zur Verordn. über den Verkehr mit — (Bef. v. 4. Mai 16) 40.
- Seifenspiritus**, Herstellung von — (Bef. v. 1. Mai 16) 40.
- Seilsäden** s. u. Spinnstoffe.
- Senf** s. u. Mostrich.
- Serbien** s. u. Ausland.
- Sicherungshypothek** für Staatsdarlehen zum Wiederaufbau im Kriege zerstörter Gebäude (Ver. v. 1. Mai 16) 64.
- Soda**, Höchstpreise für — (Bef. v. 26. Mai 16) 41.
- Spanien**, Verlängerung der Prioritätsfristen für Patente in — (Bef. v. 14. Juni 16) 84. s. a. u. Ausland.
- Speck** s. u. Fleischwaren.
- Speisefette**, Regelung des Verkehrs mit — (Bef. v. 8. Juni 16 § 7) 75.
- Speisefolgen** in Gast- usw. Wirtschaften (Bef. v. 31. Mai 16) 25.
- Speisewirtschaften** s. u. Gast- usw. Wirtschaften.
- Spinnstoffe**, Bestandszählung von tierischen und pflanzlichen — (Bef. v. 31. Mai 16) 125. — Beschlagnahme baumwollener — und Garne (Bef. v. 1. April u. 1. Mai 16) 93.
- Spinn- und Webverbot**, (Bef. v. 1. April u. 1. Mai 16) 93.
- Spiritus** s. u. Flaschenspiritus.
- Staatsdarlehen**, Sicherstellung der zum Wiederaufbau im Kriege zerstörter Gebäude gewährten — (Ver. v. 1. Mai 16) 64.
- Sterbefälle**, Beurkundung der — von Militärpersonen (Ver. v. 18. Mai 16) 45. — Zuständigkeit dafür (Bef. v. 23. Mai 16) 46.
- Stoffabfälle** s. u. Lumpen.
- Streumehl**, Verbot der Verwendung von Mehl als — (Bef. v. 26. Mai 16 § 11) 12.
- Streu-, Heide- und Weidenußung**, Pr. Ausführungsanweisung zur Verordnung über — (Bef. v. 25. April 16) 53.
- Strichwaren** s. u. Web- usw. Waren.
- Stroh** s. u. Heu.
- Superphosphate** s. u. Düngemittel.
- Suppenwürfel**, Kennzeichnung der Packungen der — (Bef. v. 18. u. 26. Mai 16) 46, 47.
- Süßstoff**, Gestattung des Bezugs von — durch die Reichszuckerstelle (Bef. v. 26. Mai 16) 14. — Verkehr mit — (Bef. v. 7. Juni 16) 72.
- Täglicher Bedarf**, Kennzeichnung der Packungen bei Gegenständen des — (Bef. v. 18. Mai 16) 46.
- Talg** s. u. Feintalg.

- Zee**, Freigabe und Höchstpreis von — (Bef. v. 3. Mai 16) 19. — Durchfuhrverbot vom — (Bef. v. 29. Mai 16) 20. — Pr. Ausf. Best. zur Bekanntmachung über — (Bef. v. 6. Mai 16) 51. — desgl. über die Einfuhr von — (Bef. v. 6. Mai 16) 52.
- Zeeerzatzmittel** s. u. Ersatzmittel.
- Thomasphosphatmehl** s. u. Düngemehl
- Zollwoi** s. u. Chemikalien.
- Zürkei**, Paßstelle zur Kontrolle des Reiseverkehrs nach Deutschland in der — (Verf. v. 4. April 16) 55.
- Übernahmepreis**, Zuständigkeit zur Festsetzung des — für Gegenstände des Kriegsbedarfs (Pr. Ausf. Best. v. 31. Mai 16) 55.
- Unfallversicherung**, Außerkraftsetzung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über — von Ausländern in Polen (Bef. v. 14. Juni 16) 85.
- Unternehmungen**, zwangsweise Verwaltung portugiesischer — (Bef. v. 14. Mai 16) 44.
- Unterschriften**, Beglaubigung von — in den dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten russischen Gebieten (Bef. v. 6. Mai 16) 45.
- Urkunden**, Legalisation von — in dem dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten russischen Gebiete (Bef. v. 6. Mai 16) 45.
- Verbrauchszucker**, Verbot zur Verwendung von — zur Herstellung von Frucht-sirupen, Limonaden und dergl. (Bef. v. 13. Mai 16) 14. — Inkrafttreten der Verordn. betr. — v. 10. April 16 § 12 Abs. 1 Satz 3 (Bef. v. 19. Mai 16) 14.
- Vereinfachung** der Beföstigung in Gast-u. w. Wirtschaften (Bef. v. 31. Mai 16) 25. — (Pr. Ausf. Anw. v. 7. Juni 16) 90.
- Verfüttern** von Kartoffeln (Ausf. Best. v. 20. April 16) 53. — (Bef. v. 15. Mai 16) 21. — (Bef. v. 8. Juni 16) 73.
- Vergeltungsmaßregeln** gegen Portugal (Bef. v. 14. Mai 16) 44.
- Vermögen**, Anmeldung des im Inland befindlichen — von Angehörigen Portugals (Bef. v. 14. Mai 16) 44.
- Verjchollener**, Gewährung der Leistungen der Knappschäfts-Pensionskassen, wenn ein Mitglied verschollen ist (G. v. 24. April 16) 62. — Beitragserstattung bei der Angestelltenversicherung für — (Bef. v. 11. Mai 16) 6.
- Verjicherungsgesetz** für Angestellte s. u. Angestelltenversicherung.
- Verwaltung**, zwangsweise —, s. u. Zwangsweise Verwaltung.
- Viehversorgung**, Verfügung des Reichskanzlers über Futtermittel usw. zur — (Bef. v. 22. Mai 16) 8.
- Volksernährung**, Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der — (Bef. v. 22. Mai 16) 8. — Errichtung eines Kriegsernährungsamts (Bef. v. 22. Mai 16) 9.
- Vollmild**, Anordnung zur Entrahmung und Verbutterung (Bef. v. 8. Juni 16 § 8) 76.
- Waren**, äußere Kennzeichnung von — (Bef. v. 18. Mai 16) 46. — (Bef. v. 26. Mai 16) 47.
- Web-, Wirk- u. Strickwaren**, Regelung des Verkehrs mit — für die bürgerliche Bevölkerung (Bef. v. 10. Juni 16) 78. — Ausnahmen (Bef. v. 10. Juni 16) 81. — Preisbeschränkungen im Handel mit — (Bef. v. 1. Februar 16) 93. — Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe u. Garne (Bef. v. 1. April u. 1. Mai 16) 93. — Regelung der Arbeit in — verarbeitenden Gewerbebezweigen (Bef. v. 4. April 16) 105.
- Wechsel**, Stempel der — von deutschen Bundesstaaten oder Lieferungsverbänden (Bef. v. 6. Mai 16) 49.
- Wehrpflichtige**, Aufwandsentschädigungen an —, die vor Erlangung des militärischen Alters eingestellt sind (Verf. v. 30. März 16) 58.
- Weidemüftung** s. u. Streu — usw.
- Weizenbrot**, Begriff des — u. Bereitung (Bef. v. 26. Mai 16) 11.
- Wermutwein** s. u. Liköre.
- Wiederaufbau**, Sicherstellung der zum — im Kriege zerstörter Gebäude gewährten Staatsdarlehen (Ver. v. 1. Mai 16) 64.
- Wirkwaren** s. u. Web- usw. Waren.
- Wolle** s. u. Spinnstoffe.
- Zahlung**, Folgen nicht rechtzeitiger — einer Geldforderung, Änderung betr. (Bef. v. 8. Juni 16) 67.
- Zahlungsbefehl** der Landgerichte, Aufhebung des Mahnverfahrens, — (Bef. v. 18. Mai 16) 50. — Frist für den Widerspruch. (daj.) 50.
- Zahlungsfristen**, gerichtliche Bewilligung von —, Abänderung der Verordnung betr. — (Bef. v. 8. Juni 16) 67. — Bewilligung von — an Kriegsteilnehmer (Bef. v. 8. Juni 16) 68. — desgl. bei Hypotheken, Grund- und Rentenschulden (Bef. v. 8. Juni 16) 69.

- Zahlungsverbot** gegen Portugal (Bef. v. 14. Mai 16) 44.
- Zehnpfennigstücke**, Prägung von — aus Eisen (Bef. v. 11. Mai 16) 1.
- Zeitungsbearbeitungen**, Verbot von — (Bef. v. 3. Juni 16) 43.
- Zeitungsgewerbe**, Beirat zur Kriegswirtschaftsstelle für das — (Bef. v. 3. Juni 16) 43.
- Ziegenmutterlämmer**, Verlängerung des Verbotes des Schlachtens von — (Anordn. v. 5. Mai 16) 53.
- Zinsen**, Zahlungsfrist für — (Bef. v. 8. Juni 16 § 5) 70.
- Zucker** f. u. Verbrauchszucker.
- Zwangsversteigerung**, Einstellung der — in Gegenstände des unbeweglichen Vermögens (Bef. v. 8. Juni 16 §§ 10 bis 12) 70.
- Zwangsvollstreckung**, Einstellung der — gegen Kriegsteilnehmer (Bef. v. 8. Juni 16 § 2) 68.
- Zwangsweise Verwaltung** portugiesischer Unternehmungen (Bef. v. 14. Mai 16) 44.
- Zwieback**, Kennzeichnung der Packungen des — (Bef. v. 18. u. 26. Mai 16) 46, 47.
- Zwirne**, Beschlagnahme von — (Bef. v. 1. April u. 1. Mai 16) 93.

# Chronologisches Gesetzesverzeichnis.

	Seite
<b>1916 Januar 20.</b> Bekanntmachung, betreffend Bestandszählung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen .....	140
<b>Februar 1.</b> Bekanntmachung, betreffend Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren .....	93
<b>Februar 15.</b> Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz	148
<b>März 1.</b> Bekanntmachung, betreffend Bestandszählung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung .....	143
<b>März 15.</b> Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder .....	134
<b>März 30.</b> Verfügung, betreffend die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Wehrpflichtige .....	58
<b>April 1.</b> Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) .....	93
<b>April 1.</b> Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgepinste .....	99
<b>April 1.</b> Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Blei .....	122
<b>April 4.</b> Verfügung, betreffend die Kontrolle des Reiseverkehrs nach Deutschland .....	55
<b>April 4.</b> Bekanntmachung, betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezügen .....	105
<b>April 10.</b> Verfügung, betreffend die Familienunterstützungen an Angehörige der in den Dienst eingetretenen Mannschaften .....	59
<b>April 20.</b> Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 .....	53
<b>April 24.</b> Gesetz, betreffend die Ergänzung des Knappschafts-Kriegsgesetzes vom 26. März 1915 .....	62
<b>April 25.</b> Ausführungsanweisung zur Verordnung über Steuer-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken vom 13. April 1916 .....	53
<b>April 26.</b> Bekanntmachung, betreffend Bestandszählung von Reißmaschinen .....	131
<b>April 29.</b> Bekanntmachung über Austunsterteilung auf Grund der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915 .....	42
<b>April 29.</b> Anordnung der Landeszentralbehörden, betreffend Einfuhr von Salzheringen .....	52
<b>Mai 1.</b> Bekanntmachung gegen das Fetten von Brotlaiben .....	12
<b>Mai 1.</b> Bekanntmachung über die Regelung der Fischpreise .....	26
<b>Mai 1.</b> Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten und Ölen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln usw. ....	30
<b>Mai 1.</b> Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 .....	31
<b>Mai 1.</b> Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen des Verkehrs mit gewissen Arzneimitteln .....	36

1916	Mai 1.	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise von Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915, 21. Oktober 1915 und vom 1. Mai 1916 .....	37
	Mai 1.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 / 21. Oktober 1915 .....	38
	Mai 1.	Gesetz über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände .....	63
	Mai 1.	Verordnung über die Sicherstellung der zum Wiederaufbau im Kriege zerstörter Gebäude gewährten Staatsdarlehen .....	64
	Mai 1.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) .....	93
	Mai 2.	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 .....	28
	Mai 3.	Bekanntmachung, betreffend Freigabe von Rohkaffee und Tee	19
	Mai 4.	Bekanntmachung über das Verbot des Malzhandels .....	16
	Mai 4.	Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für ausländischen Käse	21
	Mai 4.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 .....	40
	Mai 5.	Bekanntmachungen, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr	1
	Mai 5.	Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakaos vom 3. März 1916 auf Schokolade .....	19
	Mai 5.	Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutterklämmern ..	53
	Mai 5.	Verfügung, betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen .....	59
	Mai 6.	Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten .....	45
	Mai 6.	Bekanntmachung, betreffend Stempel der Wechsel von deutschen Bundesstaaten oder von Lieferungsverbänden .....	49
	Mai 6.	Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Kaffee vom 6. April 1916 .....	51
	Mai 6.	Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland vom 6. April 1916 .....	51
	Mai 6.	Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Tee vom 6. April 1916 .....	51
	Mai 6.	Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland vom 6. April 1916 .....	52
	Mai 6.	Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Fischpreise vom 1. Mai 1916 .....	52
	Mai 7.	Bekanntmachung über künstliche Düngemittel .....	34
	Mai 8.	Berichtigung zu § 6 der Ausführungsbestimmungen vom 22. April 1916 zu der Verordnung über den Verkehr mit Branntwein .....	15
	Mai 10.	Bekanntmachungen, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr .....	2
	Mai 11.	Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehn- und Fünfpfennigstücken aus Eisen .....	1
	Mai 11.	Bekanntmachung, betreffend die Beitragsersatzung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte .....	6
	Mai 11.	Bekanntmachung über Änderung der Preise für Quarz und Quarzkäse .....	22
	Mai 11.	Bekanntmachung über Lieferung von Heu und Stroh für das Heer	32
	Mai 11.	Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 .....	35
	Mai 12.	Bekanntmachung über Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung .....	5

1916	Mai 12.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände .....	5
	Mai 13.	Bekanntmachungen, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr	2
	Mai 13.	Bekanntmachung zur Ausfuhrung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 .....	14
	Mai 13.	Bekanntmachung über die Abgabe von Flaschenspiritus .....	15
	Mai 14.	Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Portugal .....	44
	Mai 15.	Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln .....	21
	Mai 15.	Bekanntmachung über den Feintalghöchstpreis .....	25
	Mai 16.	Bekanntmachung über Ausfuhrerteilung auf Grund der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915 .....	43
	Mai 16.	Bekanntmachung, betreffend das Verfahren vor der Reichsentschädigungskommission .....	49
	Mai 16.	Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung .....	77
	Mai 16.	Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandsaufnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art .....	109
	Mai 16.	Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art .....	113
	Mai 18.	Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1916	9
	Mai 18.	Bekanntmachung, betreffend die Vorausverwendung von Malzkontingenten .....	18
	Mai 18.	Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst .....	22
	Mai 18.	Verordnung über die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen .....	45
	Mai 18.	Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren	46
	Mai 18.	Bekanntmachung über Änderungen der Verordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 .....	50
	Mai 19.	Bekanntmachungen über den Verkehr mit Verbrauchszucker	14
	Mai 20.	Bekanntmachungen, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr .....	2
	Mai 22.	Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung .....	8
	Mai 22.	Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts .....	9
	Mai 22.	Bekanntmachung, betreffend den Übergang der Geschäfte der Reichsstelle für Kartoffelversorgung auf die Reichskartoffelstelle .....	21
	Mai 22.	Bekanntmachung über den Verkehr mit Fleischwaren .....	24
	Mai 23.	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915 .....	18
	Mai 23.	Bekanntmachung über die Zuständigkeit zur Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind .....	46
	Mai 24.	Bekanntmachung über Ergänzung der Verordnung, betreffend Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 .....	36
	Mai 25.	Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten vom 13. April 1916 .....	29
	Mai 25.	Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Adressen von im Felde stehender Soldaten .....	150
	Mai 26.	Bekanntmachungen, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr .....	3
	Mai 26.	Bekanntmachung, betreffend Erstattung von Beiträgen zur Angestelltenversicherung an berufsunfähige Kriegsteilnehmer .....	7

	Seite
1916 Mai 26. Bekanntmachung über die Bereitung von Backware .....	11
Mai 26. Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff .....	14
Mai 26. Bestimmungen über die Einfuhr von Butter aus dem Auslande	19
Mai 26. Bekanntmachung über Höchstpreise für Soda .....	41
Mai 26. Bekanntmachung über Montanwachs .....	42
Mai 26. Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren	47
Mai 26. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte	99
Mai 26. Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 Nr. W III 1577/10. 15. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Ver- wendung und Veräußerung von Bastfasern (Zute, Flachs, Ramie, euro- päischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern .....	129
Mai 26. Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Einschränkung des Fahrradverkehrs .....	151
Mai 27. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Benzin .....	39
Mai 27. Ausführungsanweisung zur Verordnung zur Regelung der Fleischversorgung vom 27. März 1916 .....	89
Mai 29. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kaffee .....	20
Mai 29. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Tee .....	20
Mai 29. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kakao .....	20
Mai 30. Bekanntmachungen, betreffend das Verbot der Aus- und Durch- fuhr .....	2
Mai 30. Bekanntmachung, betreffend Einfuhr von Käse aus Schweden, Norwegen und der Schweiz .....	22
Mai 30. Bekanntmachung über die Abänderung der Anordnungen zu der Bekanntmachung über zuderhaltige Futtermittel vom 25. September 1915, vom 25. September 1915 .....	31
Mai 30. Bekanntmachung einer Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise von Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 .....	37
Mai 30. 2. Ergänzung zur III Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 .....	90
Mai 31. Bekanntmachung über weitere Erleichterungen des Brennerei- betriebs im Betriebsjahr 1915/16 .....	14
Mai 31. Bekanntmachung zur Vereinfachung der Beköstigung .....	25
Mai 31. Ausführungsanweisung zum Gesetz, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 .....	55
Mai 31. Bestimmung für die Regelung und Überwachung des Verkehrs in den deutschen Seebädern .....	57
Mai 31. Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden	125
Juni 1. Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln ....	24
Juni 1. Bekanntmachung, betreffend Verbot der Extraktion von Gerb- rinden .....	149
Juni 1. Ministerialerlaß, betreffend Einfuhr von Butter .....	90
Juni 2. Bekanntmachungen, betreffend das Verbot der Aus- und Durch- fuhr .....	3
Juni 3. Bekanntmachungen, betreffend das Verbot der Aus- und Durch- fuhr .....	4
Juni 3. Bekanntmachung über Druckpapier .....	43
Juni 5. Bekanntmachung über Ausfuhrverbote .....	1
Juni 5. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 .....	34
Juni 5. Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel .....	34

1916 Juni 6.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 / 24. März 1916 und der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 / 26. März 1916	32
Juni 7.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr	5
Juni 7.	Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff	72
Juni 7.	Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats zur Vereinfachung der Beköstigung vom 31. Mai 1916	90
Juni 8.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnungen über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen und über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung	67
Juni 8.	Bekanntmachung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer	68
Juni 8.	Bekanntmachung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden	69
Juni 8.	Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln	73
Juni 8.	Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung	74
Juni 8.	Bekanntmachung, betreffend Verbot des Abteufens von Schächten	76
Juni 9.	Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1916	65
Juni 9.	Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1916	66
Juni 10.	Bekanntmachung über Bestandsaufnahme von Kakao und Schokolade und über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade	72
Juni 10.	Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung	78
Juni 10.	Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgehobenen Gegenstände	81
Juni 11.	Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 über die äußere Kennzeichnung von Waren	48
Juni 14.	Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von Farben	76
Juni 14.	Anordnung der Landeszentralbehörden, betreffend Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs	83
Juni 14.	Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Spanien	84
Juni 14.	Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen	84
Juni 14.	Bekanntmachung, betreffend Außerkraftsetzung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallversicherung	85
Juni 14.	Bekanntmachung, betreffend § 214 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung	86
Juni 14.	Bekanntmachung, betreffend die Durchführung des § 392 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zugunsten berufsunfähiger Kriegsteilnehmer	86
Juni 14.	Bekanntmachung über Arbeitsnachweise	87
Juni 14.	Bekanntmachung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden	88
Juni 15.	Bekanntmachung, betreffend Aus- und Durchfuhrverbot	5
Juni 15.	Bekanntmachung, betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuderhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu	84

